

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1983 bis 1986

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzübersicht	5
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	10
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	13
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1983 bis 1986	15
TEIL I	
Einführung	15
TEIL II	
Förderungsgrundsätze	17
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung	17
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	18
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	20
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung	21
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung	23
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)	44

	Seite
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	49
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	50
Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes	55
Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72	59
Hinweis	
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen	
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)	61
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	61
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	65
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	71
Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	73
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	77
 TEIL III	
Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen	80
Agrarstrukturelle Vorplanung	80
Flurbereinigung	80
Freiwilliger Landtausch	81
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	81
Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	81
Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen ..	81
Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte	82
Investitionshilfen zur Energieeinsparung	82
Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils	82
Überbrückungshilfe	83
Ländliche Siedlung	83
Buchführung	83
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten	83
Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	84
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	84
Verbesserung der Molkereistruktur	84
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	84
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	84

	Seite
Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	84
Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	84
Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77	85
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	85
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72) und Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)	85
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	85
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	86
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	87
Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaft- liche Arbeitnehmer	88
Küstenschutz	88
 TEIL IV	
Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern	89
Schleswig-Holstein	89
Hamburg	95
Niedersachsen	98
Bremen	101
Nordrhein-Westfalen	101
Hessen	107
Rheinland-Pfalz	111
Baden-Württemberg	114
Bayern	117
Saarland	121
Berlin	122
 TEIL V	
Zusammenfassung der Anmeldungen 1983 für das Bundesgebiet	123
 TEIL VI	
Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1984 bis 1986	124
 TEIL VII	
Vollzug des Rahmenplanes 1981 bis 1984	124
Übersichten für den Rahmenplan 1983 bis 1986	
Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1983	125

	Seite
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushalts- jahr 1982	126
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushalts- jahr 1982	128
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	133
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg	138
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	143
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen	148
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	153
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	158
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	163
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	168
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	173
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	178
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	183
Übersicht 15	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1984 ..	189
Übersicht 16	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1985 ..	190
Übersicht 17	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1986 ..	191
Übersicht 18	
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1981 (Soll-Ist- Vergleich)	192
Übersicht 19	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushalts- jahr 1981 (Soll-Ist-Vergleich)	198

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1983 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 17.
- Finanztableau siehe Seite 128.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen zu den Kosten der Vorarbeit — soweit es sich nicht um Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz handelt — und zu den Ausführungskosten gefördert werden. Zu den Ausführungskosten zählen insbesondere die Ausbaurkosten der gemeinschaftlichen Anlagen, Kosten für die Instandsetzung der neuen Grundstücke, für den Zwischenerwerb von Land, für den Ausgleich der Wirtschaftserschwerisse und vorübergehender Nachteile, für Geldabfindungen und Geldentschädigungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Die Ausführungskosten sind in Flurbereinigungsverfahren bis zur Höhe von

3 800 DM, und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bis zu 1 650 DM, jedoch als Vorschaltverfahren nur bis zu 800 DM je ha bearbeitete Fläche zuschußfähig. Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß im Landesdurchschnitt mindestens 20 %, in Weinbergsflurbereinigungen mindestens 25 % der zuschußfähigen Ausführungskosten betragen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 18.
- Finanztableau siehe Seite 128.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschußfähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 20.
- Finanztableau siehe Seite 128.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Förderung wird Haupterwerbslandwirten (Eigentümern oder Pächtern) als Einzelunternehmer oder als Mitglied einer Kooperation gewährt, die die Buchführung aufnehmen und über eine ausreichende berufliche Ausbildung verfügen und nach einem genehmigten Betriebs-

entwicklungsplan spätestens in vier Jahren nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften können. Dabei werden Betriebe mit mehr als 50 % Dauergrünland besonders begünstigt.

Die Investitionsförderung kann im wesentlichen gewährt werden für bauliche Maßnahmen in Altgehöften, für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigausiedlungen. Für die Förderung der Milchvieh- und Schweinehaltung bestehen Sonderbestimmungen.

Die Förderung erfolgt primär durch eine Zinsverbilligung um 4 % für Kapitalmarktdarlehen. Besonders zinsgünstige Darlehen und Beihilfen können nur bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigausiedlungen sowie baulichen Maßnahmen in Altgehöften (bei Milchviehhaltung nur in Betrieben mit mehr als 50 % Grünlandanteil) gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 23.
- Finanztableau siehe Seite 128.

Investitionen für NE-Landwirte

Es können Investitionen, die der betrieblichen Umstellung von der haupt- auf eine nebenberufliche Landbewirtschaftung dienen, und Investitionen in nebenberuflich bewirtschafteten Grünland- und Futterbaubetrieben insbesondere zur arbeitswirtschaftlichen Anpassung gefördert werden.

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich keine Kapazitätsausweitung verbunden sein. Die begünstigten Nebenerwerbslandwirte haben nachzuweisen, daß die geplante Maßnahme wirtschaftlich sinnvoll und zur Weiterführung des Betriebes notwendig ist. Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 50 000 DM wird ein Zuschuß von 15 % gewährt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 33.
- Finanztableau siehe Seite 128.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können Investitionen für Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Trocknungsanlagen und Gewächshäusern, gefördert werden, ferner Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- und Windkraftanlagen sowie Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme und in Gartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 33.
- Finanztableau siehe Seite 129.

Verbesserung des Wohnteils

Im Rahmen der Wohnhausförderung für landwirtschaftliche Familien können alle Haupt- und Nebenerwerbslandwirte bei baulichen Maßnahmen und Verbesserungen in Wohnhäusern (-teilen) einen einmaligen Zuschuß bis zu 3 750 DM (25 % des auf 15 000 DM begrenzten Investitionsvolumens) erhalten.

Anstelle des Zuschusses können Haupteuerwerbslandwirte für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 15 000 DM und höchstens 60 000 DM eine vierprozentige Zinsverbilligung erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 34.
- Finanztableau siehe Seite 128.

Überbrückungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nicht die Voraussetzungen als entwicklungsfähige Haupteuerwerbslandwirte, aber auch nicht für den Bezug einer Landabgaberente oder von Altersgeld erfüllen, können Förderungen für die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar erhalten. Die Finanzierungshilfe erfolgt als Zinsverbilligung. Die Konditionen wurden gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 35.
- Finanztableau siehe Seite 128.

Ländliche Siedlung

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

- in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Auffangbetriebe werden durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, gefördert. Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs werden durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert.

Für die Abwicklung bereits in den Vorjahren eingeleiteter Vorhaben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 36.
- Finanztableau siehe Seite 128/129.

Buchführung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Erleichterte Investitionsförderung

In Ergänzung der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und der ländlichen Siedlung erhalten in den benachteiligten Gebieten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zur Förderung.

Die Erleichterung besteht darin, daß bei der Ermittlung des vergleichbaren Arbeitseinkommens das außerlandwirtschaftliche Einkommen stärker berücksichtigt und in den Berg- und Kerngebieten die Ausgleichszulage angerechnet wird. Die Zinsverbilligung ist in der Regel um 2 % höher als in anderen Gebieten und kann bis zu 6 % betragen.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 44.
- Finanztableau siehe Seite 128.

Ausgleichszulage

Eine Ausgleichszulage als direkte Einkommensübertragung erhalten landwirtschaftliche Unternehmer als Ausgleich für ständige natürliche Nachteile und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Berggebieten oder Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen oder in den sog. Kleinen Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird nur für Rindvieh, Schafe und Ziegen gewährt. Der Grundbetrag der Ausgleichszulage beträgt je nach Region zwischen 55 und 120 DM/GV, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GV) je ha Futterfläche förderungsfähig ist.

Dazu kommen Zuschläge für bestimmte extensive Viehhaltungsformen, die je nach Tierart und Region unterschiedlich sind. Für Berlin gilt eine Sonderregelung.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 46.
- Finanztableau siehe Seite 128.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, bei Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes gefördert werden.

- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stilllegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 50.
- Finanztableau siehe Seite 129/130.

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 55.
- Finanztableau siehe Seite 130.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 können Startbeihilfen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seiten 59 und 61.
- Finanztableau siehe Seite 130.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen umfassen insbesondere zentrale Abwasseranlagen zur schadlosen Beseitigung des Abwassers und zentrale Wasserversorgungsanlagen zum Ausbau der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden. Daneben können diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes umfassen

- die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, insbesondere Entwässerung und Bewässerung; landbautechnische Maßnahmen ausschließlich in den Gebieten des Emslandprogramms und des Küstenplanes,
- den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,
- den Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, insbesondere durch Wildbachverbauung, ferner durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser und durch die Anlage von Schutzpflanzungen,
- den Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

Außerdem sind förderungsfähig die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70% der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere

Höchstsätze bestehen für Dränung (30%), landbautechnische Maßnahmen (30%), Beregnung (50%) und Vorhaben des ländlichen Wegebaues bei geringer Ausbaudichte (40%). Ansonsten wird die Förderung des ländlichen Wegebaues auf Vorhaben des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 61.
- Finanztableau siehe Seite 130/131.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Umwandlung sowie Umbau nicht standortgerechter Bestockung in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von drei- bis fünfreihigen Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (50% bis 80%) zu den als förderungsfähig ermittelten Kosten erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 65.
- Finanztableau siehe Seite 131.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaarbeitungs- und Holzlagerplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftskosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20% bis 40%) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 67.
- Finanztableau siehe Seite 131.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70% der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 69.
- Finanztableau siehe Seite 131.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe entfällt ab 1985.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 71.
- Finanztableau siehe Seite 131.

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Landarbeiterwohnungsbau

Um in der Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 73.
- Finanztableau siehe Seite 132.

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes strukturbedingt aufgelöst wird.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 76.
- Finanztableau siehe Seite 132.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und Bauwerken in den Hochwasserschutzwerken,
- den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem gehören zu diesen Maßnahmen die Vorarbeiten zu den aufgeführten Anlagen.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100% der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 77.
- Finanztableau siehe Seite 132.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Ge-

meinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5**Inhalt des Rahmenplans**

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldung der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12**Überleitungsvorschrift**

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und

den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1983 bis 1986

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen

der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung ökologisch seltener oder wertvoller Biotop nicht gefördert werden.

⌘ Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemein-

schaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist.“

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

9. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

10. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmengruppe übersteigt. Abweichungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

TEIL II**Förderungsgrundsätze****Grundsätze für die Förderung
der agrarstrukturellen Vorplanung****1. Verwendungszweck****1.1.**

Die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 GemAgrG wird als überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

1.3.

Die Vorplanung enthält:

Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind aufzuzeigen.

1.4.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

1.5.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

2.2.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.2.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung und
- der Stand der Flurbereinigung

Hinweis:

Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1982 bis 1985 sind durch eine Wellenlinie neben dem Text gekennzeichnet.

2.2.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

2.2.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

- der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,
- die Entwicklung des Betriebes,
- die Betriebsflächen,
- die Viehhaltung,
- die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und
- die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

2.2.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht nach der folgenden Gliederung zusammenzufassen:

1. Übersicht
2. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
3. Überörtlich bedeutsame Großprojekte
4. Landwirtschaft
5. Forstwirtschaft
6. Städtebau und Dorferneuerung
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Freizeit und Erholung
9. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen
10. Schlußbemerkungen.

2.4.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

- | | | | |
|----------|------------------------|------------------------------|---------------------------------------|
| bis zu | 5 000 ha | einen Festbetrag in Höhe von | 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha |
| zwischen | 5 000 ha und 30 000 ha | | von 13,00 bis 7,00 DM/ha |
| | | | zwischen 30 000 ha und 40 000 ha |
| | | | von 7,00 bis 5,90 DM/ha |
| und ab | 40 000 ha | bis zu | 5,90 DM/ha |

Vorstehende Zuschußsätze sind Höchstsätze und sind jeweils durch Interpolation festzulegen.

3.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 75 DM.

3.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 4,00 DM/ha.

3.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 3.1. zulassen.

3.3.

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung**1. Verwendungszweck****1.1.**

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.2.

Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen. Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstockung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1 a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.3.

Die Umwandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen

großflächigen Zwergstrauchheiden darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Zur Finanzierung der Ausführungskosten können an Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) öffentliche Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

3.2.

In Flurbereinigungsverfahren sind Ausführungskosten bis zur Höhe von 3 800 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren bis zur Höhe von 800 DM und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), bis zur Höhe von 1 650 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

Vorstehende Höchstsätze gelten nicht in Weinbergsflurbereinigungen.

3.3.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.4.

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke des Zwischenerwerbs im Sinne von 1.2.2. können öffentliche Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises, gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft muß mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen. In Weinbergsflurbereinigungen muß die Eigenleistung mindestens 25 % im Landesdurchschnitt betragen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches**1. Verwendungszweck****1.1.**

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Tausch von Pachtland.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen: dies gilt bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter eines Tauschpartners

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder
- juristische Person ist, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.2.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

2.2.1.

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.2.2.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage,

- wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;
- wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.2.3.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.2.4.

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, der nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [145 - 0,07 \cdot (2 TP + TB)] + 80 F$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

F = getauschte Fläche in ha.

3.2.

Bei einem Verfahren mit Tausch von Pachtland wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 % des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4. Übergangsbestimmung

Sind bei einem freiwilligen Landtausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage bis zum 1. April 1977 die Tauschverträge zwar geschlossen, die Förderungsmittel jedoch nicht mehr bewilligt worden, so können diese Tauschfälle noch nach Maßgabe des 3. Rahmenplanes 1975 bis 1978 gefördert werden, wenn anderenfalls eine Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen wäre.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

1. Verwendungszweck**1.1.**

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht aus-

geschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberechte oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt.

1.3.

Die Förderung der langfristigen Verpachtung ist auch dann zulässig, wenn der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft verpachtet oder dieser das Recht gibt, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle können geringere Mindestgrößen zugelassen werden;

in begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden;

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können;

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

in der Regel die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einfluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstockung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb betreiben und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.5. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung bewirtschaftet werden.

2.5.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.6.

Der Pachtvertrag muß nach Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) und vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) wirksam wird, abgeschlossen sein.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf nicht rechtskräftig beanstandet worden sein.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrauchten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

**Grundsätze für die Förderung von
einzelbetrieblichen Investitionen
in der Landwirtschaft
und für die Förderung der ländlichen Siedlung**

Erster Teil

(Dieser Teil gilt für alle Abschnitte dieser Grundsätze)

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
- der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielt oder erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Einkünfte, die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

1.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

3.

Die Wiederholung der Förderung als entwicklungsfähiger Betrieb ist grundsätzlich nicht möglich. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte. Der Nachweis, daß der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte, ist anhand von Buchführungsabschlüssen zu führen. Für einen solchen Ausnahmefall ist ein neuer Betriebsentwicklungsplan aufzustellen. Es gelten dann die Grundsätze, die zum Zeitpunkt der wiederholten Förderung maßgebend sind. Bei der wiederholten Bewilligung der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse dürfen die durch die erste und die wiederholte Förderung die im Zeitpunkt der Wiederholung geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden. Der Betrieb wird durch den neuen Betriebsentwicklungsplan für das Erstattungsverfahren zu einem neuen Förderungsfall.

Bei der Wiederholung der Förderung in den Bereichen

- Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
- Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,
- Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,
- ländliche Siedlung,

gilt folgendes: Durch die erste und die wiederholte Förderung dürfen die jeweils geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden.

4.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

Zweiter Teil**5. Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung**

umfaßt:

5.1.

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen,

5.2.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte.

5.3.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

5.4.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

5.5.

Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen.

6. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen**7. Verwendungszweck****7.1.**

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

7.3.

Bei Verfahren, bei denen ein anerkannter Sachverständiger (Betreuer) eingeschaltet wird, hat dieser mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Die Leistung für diese Tätigkeit wird im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure abgegolten.

8.

Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Die Gebühren errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 60 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Eingeschränkte Förderung oder Förderungsausschluß.

9.1.

Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar werden grundsätzlich nicht gefördert. Jedoch gilt folgende Ausnahme:

9.1.1.

Der Kauf von Rindvieh und Schafen kann in Grünland- und Futterbaubetrieben gefördert werden. Das geförderte Rindvieh darf jedoch nicht zur Milch- oder Kalbfleischerzeugung verwendet werden.

Beim Kauf darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.

9.1.2.

Ist im Betriebsentwicklungsplan der Kauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

9.1.3.

Investitionsbeihilfen im Bereich der Schweinehaltung sind mit Ausnahme derjenigen untersagt, die für ein Investitionsvolumen gewährt werden, das zur Erreichung von 400 Schweineplätzen pro Betrieb erforderlich ist. Hat der Betrieb im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 700 Schweineplätze, so ist eine Förderung unzulässig. Für Investitionen der Sauenhaltung wird das Verhältnis von Sauenplätzen zu Mastschweineplätzen auf 1 : 6,5 festgelegt. Sofern der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vorsieht, so ist eine Förderung davon abhängig, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplans mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.1.4.

Die Förderung im Bereich der Milchviehhaltung ist auf die Investitionen beschränkt, die es erlauben,

das in Ziffer 12.1. festgesetzte vergleichbare Arbeitseinkommen für höchstens 1,5 AK pro Betrieb zu erreichen, ohne daß diese Investitionen bei Abschluß des Betriebsentwicklungsplans die Zahl der Kühe auf über 40 je AK ansteigen lassen. Beträgt der Bestand im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplans nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.

9.1.5.

Betriebe mit weniger als 30 % genutztem Dauergrünland oder mit weniger als 50 % Futterbau erhalten keine Förderung für den Bereich der Milchviehhaltung.

9.2.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung werden nicht gefördert; ausgenommen bleiben Investitionen zur Energieeinsparung gemäß Ziffer 27.

9.3.

Ausschließliche Maschineninvestitionen nach Ziffer 14.5. sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

9.4.

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen werden nicht gefördert; ausgenommen hiervon sind Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen.

9.5.

Der Neubau und die Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern werden nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse gefördert. Der Betrieb darf dadurch seine Kapazitäten in beheizten Gewächshäusern grundsätzlich nicht ausweiten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine Kapazitätsausweitung zulassen, wenn dies zur sinnvollen betriebswirtschaftlichen Abrundung notwendig ist.

Kapazitätsausweitungen sind im übrigen nur bei Vorhaben zulässig, bei denen der Energiebedarf durch Abwärme gedeckt wird.

9.6.

Landankauf nach den Teilen zwei und drei dieser Grundsätze ist grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmefälle werden ausschließlich durch eine Zinsverbilligung nach Ziffer 14.5. gefördert.

9.7.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können in-

nerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

10. Förderungsvoraussetzungen

10.1.

Gefördert werden können:

10.2.1.

Ein landwirtschaftlicher und/oder forstwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigter), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der landwirtschaftliche Anteil an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.2.2.

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Hierbei gehören auch nichtgewerbliche Nebenbetriebe zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. (Haupterwerbslandwirte) gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Beteiligte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.1.) wird unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.) gelten auch für Pächter und bei juristischen Personen für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser

Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsaufgabe muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in 73 dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen.

Für Fischerei- und Forstbetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Arbeitseinkommen vergleichbar ist.

In begründeten Ausnahmefällen beträgt die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes sechs Jahre.

12.1.

Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar festgelegt. Für das Jahr 1983 ist der Bundesdurch-

schnitt auf 31 500 DM festgesetzt. Nach Berücksichtigung des in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der RL 72/159/EWG geregelten Abschlags von 5 v. H. beträgt das vergleichbare Arbeitseinkommen 29 900 DM. Die regionale Differenzierung dieses Wertes geht aus Anlage 1 und 2 hervor.

12.2.

Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 0,25 % fortgeschrieben.

12.3.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens je Familien-AK können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 20 % des vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens je AK berücksichtigt werden, sofern für eine Arbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird. Jagd und nichtgewerbliche Nebenbetriebe gehören hierbei nicht zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

12.4.

Die Verzinsung des Eigenkapitals wird auf 3,5 % festgesetzt, muß jedoch mindestens 2 000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

12.5.

Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen je Familien-AK bereits im Ist-Jahr überschritten, entfallen öffentliche Darlehen und Zuschüsse; die Zinsverbilligung wird nur für 66 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist; wird das Arbeitseinkommen um 20 % und mehr überschritten, so entfällt jede Förderung. Bei der Berechnung der Prosperitätsschwelle sind die tatsächlich gezahlten Löhne je Fremd-AK als Aufwand abzusetzen.

Bei Aussiedlungen sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig.

12.6.

Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2 300 Stunden/AK übersteigt.

Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen. Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

12.8.

Können Haupterwerbslandwirte (nach 10.2.) für reine fischwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

12.9.

Im Zieljahr muß eine angemessene, für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird.

13.1.3.

nicht besetzt

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung**14.1.**

Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 % betragen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen die Eigenleistung auf bis zu 30 % senken. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

14.2.

Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 50 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 25 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, den Betrag von 200 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens von 200 000 DM/Vollarbeitskraft kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu zehn Jahren.

14.7

Die Verbilligungsdauer von Kapitalmarktdarlehen, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung, eine Betriebszweigaussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Althofsanierungen, Teilaus-

siedlungen und Betriebszweigaussiedlungen einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Aussiedlungen 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

14.10.

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.
— Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.

Die Prämie beläuft sich

- für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,
- für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und
- für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.

Die Prämie wird zusätzlich zu den Investitionshilfen für entwicklungsfähige Betriebe gewährt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (Althofsanierung) wird das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen auf 380 000 DM begrenzt. Für die Althofsanierungen können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt. Grünland- und Futterbaubetriebe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes Dauergrünland von mehr als 50 % der LF oder Futterbau von mehr als 80 % der LF erreichen.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

Betriebe mit mehr als 30 %, jedoch weniger als 50 % genutztem Dauergrünland erhalten für Investitionen der Milchviehhaltung ausschließlich eine Zinsverbilligung.

In allen übrigen Betrieben (einschließlich der Betriebe mit einem Futterbauanteil von 50 bis 80 %) und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 50 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

15.5.

nicht besetzt

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung ist der einer Althofsanierung gleichgestellt. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 600 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

16.2.

nicht besetzt

16.2.1.

nicht besetzt

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

nicht besetzt

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

nicht besetzt

16.4.

Öffentliche Darlehen, Zinsverbilligungen sowie Zuschüsse können für den Teil des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden, der 60 000 DM (40 000 DM bei Teilaussiedlungen) und die auf die förderungsfähigen Investitionen entfallenden Eigenleistungen übersteigt. Liegen die tatsächlichen Erlöse der Althofstellen unter 60 000 DM (40 000 DM bei Teilaussiedlungen), so sind diese Erlöse maßgebend.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehofes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn bei Aussiedlungen Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

17.

Für die Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1.

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 450 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

17.1.1.

Die Bestimmungen, die für eine Aussiedlung gelten, sind entsprechend anzuwenden.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 70 000 DM.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2.

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehendenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Für die Berechnung der unbaren Leistungen gilt folgendes:

20.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

21.5.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten die Wirtschaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über

21.5.1.

die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

21.5.2.

die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,

21.5.3.

die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,

21.5.4.

die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

22.

Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten Haupterwerbslandwirte oder Nebenerwerbslandwirte sind. Bei einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung ausgerichtet ist, können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im oben genannten Sinne sind.

22.1.

Nebenerwerbslandwirte

22.2.

oder Haupterwerbslandwirte, deren Betrieb die Voraussetzungen als entwicklungsfähiger Betrieb nicht erfüllt,

22.3.

können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

23.

Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen hinsicht-

lich Buchführung und Erreichen des vergleichbaren Arbeitseinkommens im Zieliahr des Betriebsentwicklungsplanes erfüllen.

24.

Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation (mit Ausnahme der auf unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichteten Kooperation) ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

25.

Für die Förderung gilt folgendes:

25.1.

Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).

25.2.

Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 25.4.) beträgt je Vorhaben 50 000 DM.

25.3.

Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den Grundsätzen, die für den einzelnen Haupterwerbslandwirt gelten, wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Mio. DM insgesamt nicht übersteigen darf.

25.4.

Begünstigte, die sich an einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichtet ist, beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM einen Zuschuß von 15 % erhalten.

25.5.

Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:

25.5.1.

Für Vollfusionen 8 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450 DM.

25.5.2.

Für Teilfusionen 6 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000 DM.

25.5.3.

Für sonstige Kooperationen 5 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000 DM.

25.5.4.

Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

26. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte**26.1. Verwendungszweck****26.1.1.**

Förderungsfähig sind

26.1.2.

Investitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Ziffer 9 (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzu- kauf, Milchbereich) dem nicht entgegenstehen.

26.1.3.

Investitionen insbesondere in Grünland- und Futterbaubetrieben, die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte sowie Weideeinrichtungen.

26.2.

Maschineninvestitionen werden nur im Rahmen der Kooperation nach den dafür geltenden Bestimmungen (vgl. 22.3. und 25.4.) gefördert.

26.3.

Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen. Eine Förderung von arbeitserleichternden Investitionen in der Milchviehhaltung (z. B. Verbesserung der Fütterungstechnik, Entmistungsanlagen, Melkmaschinen, Entlüftungsanlagen, kleinere Baumaßnahmen) kann nur in Grünland- und Futterbaubetrieben gemäß Ziffer 15.1. ohne wirtschaftliche Produktionsalternativen zur Milchviehhaltung erfolgen. Sachliche und räumliche Einschränkungen bleiben den Ländern überlassen.

26.4. Förderungsvoraussetzungen**26.4.1.**

Gefördert werden können Landwirte

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirt) und
- bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat.

26.4.2.

Die begünstigten Nebenerwerbslandwirte haben nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich und zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Mit der Durchführung der geförderten Maßnahmen darf grundsätzlich keine Ausweitung im Produktionsumfang verbunden sein.

26.4.3.

Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als die den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

26.5. Art und Höhe der Förderung**26.5.1.**

Das ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten.

26.5.2.

Begünstigte Nebenerwerbslandwirte können für Investitionen bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 50 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 % erhalten.

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung**27.1. Verwendungszweck****27.1.1.**

Gefördert werden können

bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,

- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle. Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

27.1.2.

Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, dürfen die Zuschüsse gemäß Nr. 27.4.3. für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Haupterwerbslandwirte,

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten,

27.2.3.

Nebenerwerbslandwirte, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 10 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

27.4.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 250 000 DM.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, ausgenommen bei Rationalisierungsmaßnahmen durch Verbesserung des Wohnteils, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

28. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

29. Verwendungszweck

Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

30.

Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

31.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Klärgruben, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- die Mehrwertsteuer.

32.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen,
- Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden,
- Aufwendiges Zubehör, Einbauschränke,
- Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

33. Förderungsvoraussetzungen**34.**

Gefördert werden können:

- Haupterwerbslandwirte, sofern ihr Arbeitseinkommen je Familien-AK die Förderungsschwelle zuzüglich 20 % nicht überschreitet
- Nebenerwerbslandwirte gemäß Ziffer 26.4.1., bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschreitet.

35.

Eine Wohnhausförderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht.

36.

In Anspruch genommene Mittel des sozialen Wohnungsbaus sind auf die Förderung anzurechnen.

37. Art und Höhe der Förderung**38.**

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

39.

Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 15 000 DM kann ein Zuschuß von 25 % gewährt werden.

39.1.

Anstelle des Zuschusses können Haupterwerbslandwirte für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 15 000 DM und höchstens 60 000 DM eine Zinsverbilligung erhalten. In diesem Fall müssen die baren und unbaren Eigenleistungen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

40.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

41.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistung für Wohnteilförderungen gelten die Bestimmungen nach 20. dieser Grundsätze.

42. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen**43. Verwendungszweck****43.1.**

Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach 9. (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich, Schweinebereich) dem nicht entgegenstehen. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 % betragen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen die Eigenleistung auf bis zu 30 % senken.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

43.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

44. Förderungsvoraussetzungen**45. Gefördert werden können****45.1.**

Haupterwerbslandwirte, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 60 Jahre sind,

45.1.1.

sofern ihr Betrieb die Voraussetzungen für entwicklungsfähige Betriebe nicht alle erfüllt,

45.1.2.

sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

45.1.3.

sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe ergibt.

45.2.

Maschineninvestitionen sind ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist. Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung sind ausgeschlossen, wenn die Investitionen die Zahl der Milchkühe auf über 40 je Betrieb ansteigen läßt.

45.3.

Für Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

46.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich und zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind.

47. Art und Höhe der Förderung**48.**

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 50 000 DM — in benachteiligten Gebieten 80 000 DM — nicht überschreiten.

48.1.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 50 000 DM bzw. 80 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

48.2.

Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

48.3.

Die Zinsverbilligung kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) gewährt werden, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Dritter Teil**50. Ländliche Siedlung**

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Ziffern 68. und 69.

51. Verwendungszweck**51.1.**

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden**52.1.**

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen**54.**

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3 — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsentwicklungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß die sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3 und die in 54.6 geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung**58.**

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfang in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste

Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.5.

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56, für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6.

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtungen des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr**66.1.**

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8. 4.,
- eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,
- 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Ziffern 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

Vierter Teil**70. Einführung der Buchführung
in landwirtschaftlichen Betrieben**

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

72.**72.1.**

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10. 2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals freiwillig mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.1.3.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse zu den

Buchführungskosten erhalten, mit Investitionen als entwicklungsfähiger Betrieb nach den Teilen Zwei oder Drei dieser Grundsätze gefördert, so entfallen die Zuschüsse zu den Buchführungskosten vom Beginn der Buchführungsaufgabe an.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen**73.1.**

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft gemäß jeweils gültigem Jahresabschluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz — zumindest in den Abschnitten 1, 3, 4.1, 5, 6.1, 7.1 und 7.2 — sichergestellt ist.

73.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung**74.1.**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung gewährt.

Anlage 1

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens

Land und Regionen		DM/AK
Bund	Bundesdurchschnitt	100
	Nach Berücksichtigung des in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der RL 72/159/EWG geregelten Abschlags von 5 v. H. beträgt das vergleichbare Arbeitseinkommen 29 900 DM.	
Schleswig-Holstein	Region 1	94
Hamburg	Region 2	105
Bremen	Region 3 a	97
	Region 3 b	
Niedersachsen	Region 4	94
Berlin	Region 5	101
Nordrhein-Westfalen	Region 6	99
	Region 7 a	
	Region 7 b	111
	Region 7 c	
Rheinland-Pfalz	Region 8	89
	Region 9	105
Hessen	Region 10	90
	Region 11	95
	Region 12 a	
	Region 12 b	85
	Region 13	105
Baden-Württemberg	Region 14	92
	Region 15	104
Bayern	Region 16	89
	Region 17	82
	Region 18	83
	Region 19	99
	Region 20	78
	Region 21	79
	Region 22	88
	Region 23	93
	Region 24	108
	Region 25	85
Saarland	Region 26	94
	Region 27	104

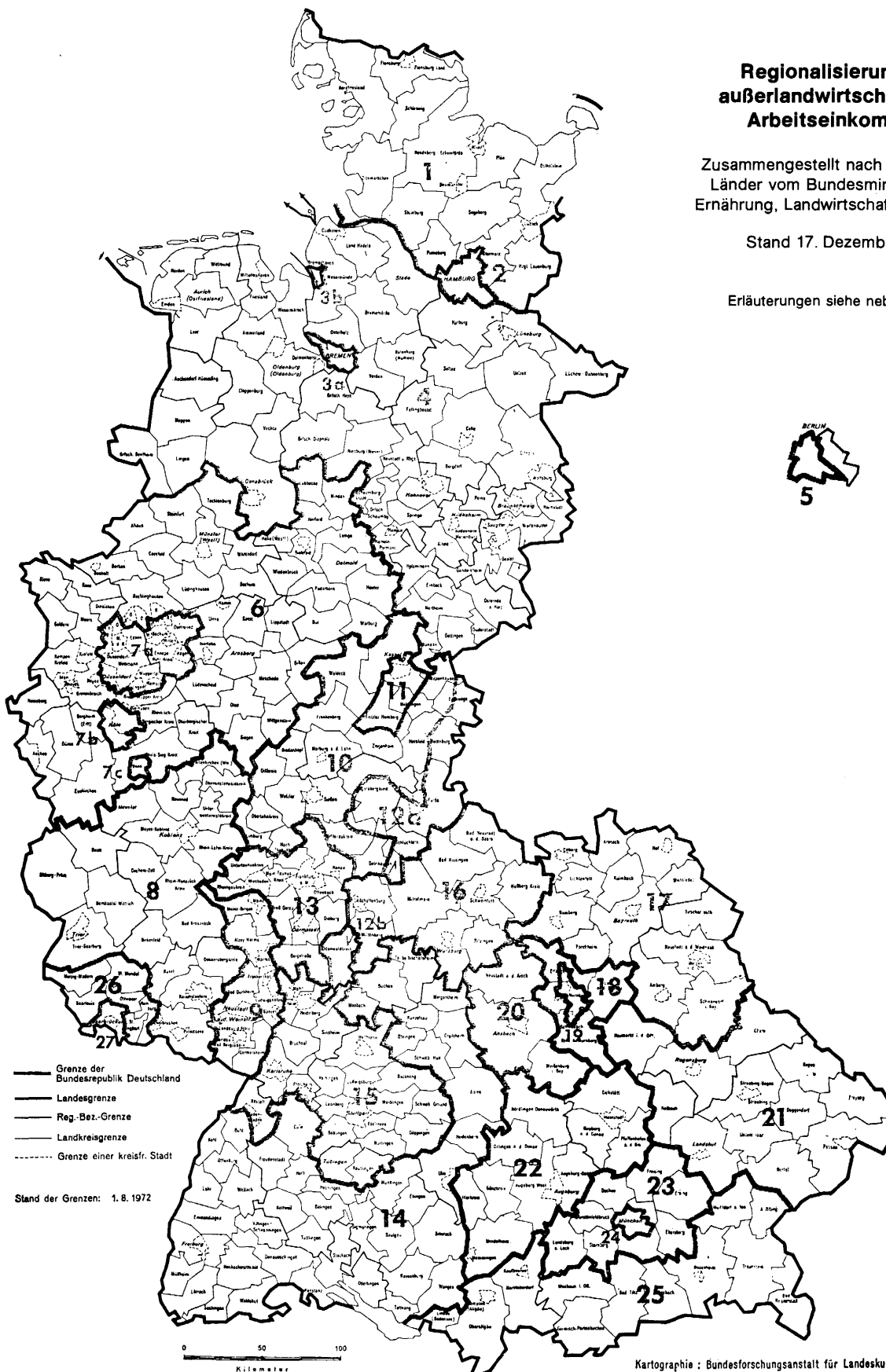
Von dem regionalisierten Wert kann im Einzelfall auf Antrag des Betriebsleiters eine weitere Absenkung um bis zu 10 % vorgenommen werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der RL 72/159/EWG.

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens

Zusammengestellt nach Angaben der
Länder vom Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stand 17. Dezember 1973

Erläuterungen siehe nebenstehend



Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete¹⁾ sind die

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligten Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

2.1.

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

In Abweichung von 12.3. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 50 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommen berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird.

2.1.3.

In Berggebieten gemäß 1.3.1. muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für eine Vollarbeitskraft mindestens zu 70 % aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammen.

2.1.4.

nicht besetzt

2.1.5.

Die nach 4. zu gewährende Ausgleichszulage wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der

¹⁾ Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete (Stand 1. Januar 1983) ist nach Abschluß der kommunalen Gebietsreform aktualisiert worden und im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Az.: 525-6066/5) erhältlich.

Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 6%. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2% betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

3. Förderung von Investitionen in Kooperationen

3.1.

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21. ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha

gleichgestellt, ausgenommen sind Meliorationen ökologisch seltener oder wertvoller Feuchtbiootope.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.1.6.5.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35%, nach 3.1.6.2. in

Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage

4.1.

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen
- bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei der Gewährung der Landabgaberente oder der Verpachtungsprämie oder bei sonstiger Abgabe, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach be-

amtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszulage auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzten die Länder fest.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE,
--	----------

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	0,60 GVE,
---	-----------

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
-----------------------	-----------

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.
----------------------	-----------

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. darf die Ausgleichszulage für die nach 4.3.3. errechneten Großvieheinheiten für Kühe zur Milchgewinnung 80 % des für andere GVE in dem Gebiet gewährten Grundbetrages nicht übersteigen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden,

sofern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.6.

Im Land Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 1 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.

Anlage 1

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebietsart ²⁾
2	SH	55 bis 120	50 % für Rindvieh und Schafe ³⁾ 25 % für Schafe ⁴⁾	K
4	SH	55 bis 120	25 % für Schafe	K
5	HH	55 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	55 bis 120 ⁹⁾	25 % für Schafe	A
7	NS	55 bis 120	25 % für Schafe	A
8	NS	55 bis 120	25 % für Schafe	K
12	NW	55 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
12	NW/HE	55 bis 120	} 25 % bzw. 50 % ¹⁰⁾ für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe ⁶⁾	A
13	NW	55 bis 120		K
15	RP	55 bis 120		K
16	NW	55 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
16	NW/RP	55 bis 120	25 % bzw. 50 % ¹⁰⁾ für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe	A
17	HE	55 bis 120	} 50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe 25 % bzw. 50 % ⁸⁾ für Jungvieh	A
19	HE	55 bis 120		A
20	HE	55 bis 120		K
21	HE	55 bis 120		K
22	HE	55 bis 120		A
22	BW	55 bis 120	50 % für Schafe	A
24	BW	55 bis 120	50 % für Schafe	A
25 ⁷⁾	BW	55 bis 120	25 % für Rindvieh, 50 % für Schafe 50 % für Schafe	B A
26	BY	55 bis 120	50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % bzw. 50 % ⁸⁾ für Jungvieh	A
27	BY/BW	55 bis 120	50 % für Rindvieh ⁵⁾ 50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % bzw. 50 % ⁸⁾ für Jungvieh	B
28	B	55 bis 120 ¹⁾	50 % ¹⁾	K

¹⁾ In Berlin gilt Grundbetrag und Zuschlag je ha LF²⁾ B = Berggebiet, A = benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet³⁾ Halligen⁴⁾ Inseln und Deichvorländereien⁵⁾ Alm- und Alpwirtschaft⁶⁾ Im hessischen Gebietsteil Zuschläge analog den Gebieten 17 bis 22⁷⁾ Im Kerngebiet (A) mit 25 % und mehr Hangneigung und 400 m und mehr Höhe kann ein Zuschlag von 50 % auch für Rindvieh auf den Grundbetrag gewährt werden⁸⁾ In Hessen und Bayern für eigenes Jungvieh bei Pensionsviehhaltern, die keine oder Milchkühe nur zur Selbstversorgung halten⁹⁾ In Bremen gestaffelt nach Bestandsgrößen¹⁰⁾ Der Zuschlag in Höhe von 50 % gilt für Gebiete in Rheinland-Pfalz

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85 % an einen entwicklungsfähigen Betrieb verpachtet werden, der Investitionen gemäß dem zweiten Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung vornimmt oder

1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband oder einen rechtsfähigen Verein bzw. juristische Person auf dem Gebiet des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe

entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann,

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Einfluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens zwölf Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der landwirtschaftliche Anteil am Gesamteinkommen des Pächters mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredelungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förde-

rung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung**12.1.**

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 100 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 4 000 DM insgesamt.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderziele**1.1.**

Durch die Förderung soll die Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten**2.1.**

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Liefer-

verträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

3.1.1.

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

3.1.6.

im Falle der Stilllegung von Kapazitäten eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren stillzulegen.

3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

3.3.

Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von 12 Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung.

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stilllegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschufähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalisierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stilllegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stilllegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Ankäufe oder Stilllegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

nicht besetzt

5. Art und Höhe der Förderung**5.1.**

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der Zuschuß in den Fällen des Anwendungsbereichs nach Ziffer 6.8. höchstens 10 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens.

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Mindestinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme überschritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste¹⁾ betragen.

¹⁾ Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

nicht besetzt

6.2.

nicht besetzt

6.3.

nicht besetzt

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

- a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

- b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.8.

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereiches werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Mio. DM

a) Mindestinvestitionssumme¹⁾

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. nicht besetzt		
2. nicht besetzt		
3. nicht besetzt		
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrich- tungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbei- tung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
8. Investitionen nach 6.8. dieser Grundsätze	keine	keine

¹⁾ Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.**Anlage II**

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

**Berechnung der förderungsfähigen
Arbeitnehmerabfindung**

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stilllegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1Berücksichtigung der Dauer
der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93

Alter	Punkte
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht

und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- oder Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für

Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1.1.3.1.1. bzw. 1.1.3.1.2. verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1.

die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummern 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung

rung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

- entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben
- oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften¹⁾ im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

¹⁾ Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste²⁾ aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste²⁾ des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Ziffer 2.1.2. Satz 2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

²⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

1. Zweck der Beihilfe

Im Rahmen der EWG-Vorschriften (Verordnung [EWG] Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung) für das Funktionieren des Gemeinsamen Obst- und Gemüsemarktes ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, den genannten Organisationen Beihilfen zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen, um die volle Eigenverantwortung der Erzeuger nicht in Frage zu stellen.

2. Erzeugerorganisationen

2.1.

Als Erzeugerorganisation nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten die Organisationen von Obst- und/oder Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger

2.1.1.

insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

2.1.1.1.

Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder

mehreren der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallenden Erzeugnisse.

2.1.1.2.

Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie die

2.1.2.

für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

2.1.2.1.

die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen,

2.1.2.2.

bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die einzelne Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt hat.

2.2.

Erzeugerorganisationen müssen die Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses haben und eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erzeugerorganisationen die Erfassung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse unmittelbar selbst vornehmen. Sie sollen bei der Vermarktung nach Möglichkeit mit den bestehenden Handelseinrichtungen zusammenarbeiten.

2.3.

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind — vorbehaltlich der weiteren Antragsvoraussetzungen — nur dann beihilfefähig, wenn sie die in den Nummern 2.1. und 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen und damit selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1.

Eine Beihilfe kann den Erzeugerorganisationen nur gewährt werden,

3.1.1.

wenn sie nach Verkündung der Verordnung Nummer 159/66/EWG am 27. Oktober 1966 gegründet worden sind und nach strengem Maßstab ausreichende Garantien in bezug auf die Dauer und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten; die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die Erzeugerorganisationen ihre Tätigkeit

vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie die letzte Beihilfe erhalten haben, einstellen oder im Falle der Nr. 3.2. den Weisungen der Vereinigung nicht mehr unterstehen,

3.1.2.

wenn ihre nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung mindestens den Wert von 6 Millionen DM — bei Vereinigungen 12 Millionen DM — oder die Menge von 9 000 t — bei Vereinigungen 18 000 t — erreicht und

3.1.3.

wenn der Zusammenschluß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Konzentration des Angebots bewirkt.

3.2.

Eine wesentliche Konzentration des Angebots kann darin gesehen werden, daß sich Erzeugerorganisationen zum Zwecke der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu einer Vereinigung zusammenschließen und sich den Weisungen dieser Vereinigung insbesondere zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und der Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse unterwerfen. Die Vereinigung ist selbst nicht zwingend an einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden, sondern berechtigt, ihre Absatzfunktion auf ihre Mitgliederorganisationen zu übertragen. Die nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung, die den Weisungen der Vereinigung unterliegt, muß mindestens den Wert von 12 Millionen DM oder die Menge von 18 000 t erreichen.

3.3.

Ausnahmen zu dem Erfordernis des Mindestumsatzes sind nur in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Die Ausnahme kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

3.4.

Es ist eine strenge Auswahl zu treffen hinsichtlich der Reihenfolge der zu fördernden Erzeugerorganisationen und hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten. In einem Hauptanbaugebiet sollte nur eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung gebildet und gefördert werden. Bei der Beurteilung sind die jeweiligen Strukturpläne für die Förderung des Obst- und Gemüsebaues zu berücksichtigen.

4. Verpflichtung der Mitglieder

4.1.

Die Erzeugerorganisationen haben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 2.1.2. die Ver-

pflichtungen ihrer Mitglieder (Erzeuger) in der Satzung und in ergänzenden Richtlinien für alle Mitglieder verbindlich festzulegen; statt in Richtlinien kann dies auch in anderer schriftlicher Form geschehen. Dabei haben sie auch zu bestimmen, in welcher Weise eine Einhaltung dieser Verpflichtungen von ihnen überwacht wird und welche Maßnahmen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergriffen werden. Die einzelnen Erzeugerorganisationen haben dabei zu bestimmen, wie sichergestellt wird, daß geeignete Arten und Sorten zu einheitlichen Partien zusammengefaßt, richtig behandelt, entsprechend gelagert und unter Beachtung der geltenden Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet in angemessener Verpackung und zur richtigen Zeit dem Markt zugeführt werden. Die Erzeugerorganisationen haben in diesem Zusammenhang für eine verbesserte Markttransparenz Sorge zu tragen. Sie haben auch sicherzustellen, daß die über ihre Organisation dem Markt zufließende Ware der freiwilligen Qualitätskontrolle unterzogen wird.

4.2.

Die einzelne Erzeugerorganisation kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Mengen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, die gesamte Produktion über ihre Einrichtungen zu vermarkten. Eine ausreichende Konzentration des Angebots darf durch diese Ausnahmen nicht gefährdet werden.

4.3.

Die Satzung muß die Gewähr für eine ausreichende Beschlußfassung zur verpflichtenden Durchführung der Maßnahmen geben.

4.4.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so muß schriftlich in verbindlicher Form sichergestellt werden, daß die Weisungen der Vereinigung von allen Mitgliederorganisationen eingehalten werden.

5. Beihilfe

5.1.

Die Beihilfe darf im ersten Wirtschaftsjahr nach Gründung der Erzeugerorganisation drei vom Hundert, im zweiten Jahr zwei vom Hundert und im dritten Jahr eins vom Hundert des Wertes der von der Tätigkeit der einzelnen Erzeugerorganisationen erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1969 für jedes Erzeugnis ermittelt. Grundlage hierfür bilden nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die vermarktete Durchschnittsproduktion und die durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise der der Erzeugerorganisa-

tion beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren.

5.2.

Die Beihilfe soll zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten beitragen, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden in dem Zeitraum entstehen, für den die Beihilfe bewilligt wird. Ihre Auszahlung ist frühestens nach der ordnungsmäßigen Gründung der Erzeugerorganisation zulässig.

5.3.

Die Beihilfe darf nicht an Einzelmitglieder weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen; Anschaffungen (z. B. technische Hilfsmittel — vgl. Nummer 2.1.1.2. —) müssen Gemeinschaftseigentum der Erzeugerorganisation bleiben.

5.4.

Nach Möglichkeit sind vorhandene Einrichtungen und technische Hilfsmittel weitgehend zu benutzen.

5.5.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so sind nur die einzelnen Erzeugerorganisationen beihilfeberechtigt. Das gilt nicht für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen (vgl. Nummer 2.3.). Beiträge zu der Vereinigung können beihilfefähig sein, soweit sie zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten dienen sollen, die im Zusammenhang mit der Konzentration entstehen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Wert der den Weisungen der Vereinigung unterliegenden Erzeugnisse der einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Nummern 5.1. bis 5.5. finden sinngemäß Anwendung.

Hinweis:

Maßnahmen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 — Fischwirtschaftliche Erzeugnisse —

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG L 379, S. 1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck**1.1.**

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

1.5.1.

Verbindungswege,

1.5.2.

landwirtschaftliche Wege;

1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen,

1.6.3.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten des Emslandprogramms, des Küstenplans und des Programm-Nord sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

Landbautechnische Maßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen, die eine Umwandlung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden zur Folge haben oder zur Folge haben können, dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen

- bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden
- in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt.

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege), kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,

sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Abwasserreinigung vorhanden ist; Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden; Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung**2.7.1.**

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

3.3.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung**4.1.**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30 %

Beregnung 50 %

Landbautechnische Maßnahmen 30 %

Ländlicher Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich 40 %

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlichen Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

1.1.

waldbauliche Maßnahmen,

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen

2.1. Verwendungszweck

Zu den waldbaulichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden, sowie von Brachflächen und Ödland, ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiotope;

2.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

2.1.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen;

2.1.5.

Wertästung;

2.1.6.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.7.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen;

2.1.8.

Nachbesserungen.

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide sowie der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung von Stockausschlagwald — mit Ausnahme von standortgerechten, im Kurzumtrieb be-

wirtschafteten Bestockungen — sowie Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Leistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter 70 % des betriebszieltgemäßen Umtriebsalters nicht übersteigt.

2.2.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden gefördert mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Gefördert werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen außer in Pappelreinbeständen, und zwar

- in Nadelholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- in Laubholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

Bei Eingriffen in Mischbeständen ist in der Regel die Hauptholzart maßgebend.

2.2.5.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.6.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.7.

Schutzpflanzungen (3-, 4- und 5reihig, jeweils mit Füllholz) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehölfeinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.8.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie der Anlage

von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2.9.

Landschaftspflege

Die infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendig werdenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.2.10.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig. Die Förderung waldbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen bleibt unberührt.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein:

2.3.1.

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.2.

juristische Personen als Eigentümer von Betrieben, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen. Die Regelung in der Nr. 2.3.7. bleibt unberührt;

2.3.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I

S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

2.3.6.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM.

2.3.7.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes und der Länder. Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben nichtländlicher Gemeinden oder nichtländlicher Gemeindeverbände werden nur gefördert, wenn sie Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, dem auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder ländlicher Gemeindeverbände angeschlossen ist und wenn ihr Flächenanteil den des angeschlossenen Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

2.4. Art und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

2.4.1.

Bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen die angemessenen Kosten für

- Saat- und Pflanzgut
- Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)
- Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz)
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,
- Bodenmelioration (einschließlich Düngung)
- Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbe-seitigung);

2.4.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Trennung von Wald und Weide die angemessenen Kosten;

2.4.4.

bei den waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen einmal im Bestandesleben die Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die sonstige Beseitigung der zu entnehmenden Bäume.

2.4.5.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gilt folgendes:

- Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;
- Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des angemessenen Kaufpreises.

2.4.6.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter.

2.4.7.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- bis zu 80 % bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu 20 % Nadelhölzern handelt, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;
- bis zu 65 % bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um Mischkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;
- bis zu 50 % bei Aufforstung, Umwandlung, Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Fichten- oder Kieferkulturen handelt, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, bei der Wertästung, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

3.1. Verwendungszweck

Zuschüsse können gewährt werden für:

3.1.1.

Erstinvestitionen;

3.1.2.

Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**3.2.1.**

Förderungsfähige Investitionen sind

3.2.1.1.

Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten forstlichen Betriebsarbeiten bestimmt und geeignet sind:

- Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;
- Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;
- Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;
- Wegebau und Wegeinstandhaltung;
- Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen holzwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

- Gründungskosten;
- Personal- und Reisekosten;
- Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;

— im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

— Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

— Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

— Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1. und 3.2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 3.2.1.3. und 3.2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung, die die Mehrkosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes betrifft, bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht für die Beteiligung nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zusammenschlüssen, denen zugleich auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände angeschlossen ist, wenn ihr Flächenanteil den des Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

3.3. Förderungsvoraussetzungen**3.3.1.**

Zuschüsse können erhalten:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden oder nach § 39 Bundeswaldgesetz diesen gleichstehen, sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

3.3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.4. Art und Höhe der Förderung**3.4.1.**

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen, von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 % der anerkannten Bau- summe als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten sechs Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden sechs Jahren bis zu 30 % und für weitere sechs Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues**4.1. Verwendungszweck****4.1.1.**

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes**4.2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

- der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar
- Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörenden Nutzflächen und
- Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen**4.3.1.**

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung**4.4.1.**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonde-

rer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 18 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

1984 beträgt die Förderung bis zu 15 DM je Kuh und Jahr. Ab 1985 wird die Förderung eingestellt.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen lau-

fenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung**13.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in den Jahren 1983 bis einschließlich 1984 in folgender Höhe gewährt werden; ab 1985 wird die Förderung eingestellt:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe**15.1.**

Die nachstehende Förderung wird nur noch für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste enthaltenen Vorhaben gewährt.

16. Verwendungszweck**16.1.**

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt.

18. Förderungsvoraussetzungen**18.1.**

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

18.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

19. Art und Höhe der Förderung**20.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten;

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

**Grundsätze für die Förderung
landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch
— Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und
— Anpassungshilfen**

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau**1. Förderungsziel**

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben**2.1.**

Gefördert werden

— der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,

— die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist.

2.2.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.3., die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4.

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

3.2.

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.3.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

— Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

— Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

— Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß 7. für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

3.5.

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau

oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

4. Förderungsausschlüsse

4.1.

Nicht förderungsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

4.2.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2.

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gesteungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gesteungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gesteungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

5.3.

Der Zuschuß nach 5.2. erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem

Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

5.4.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gesteungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

5.5.

Gesteungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11a der Zweiten Berechnungsverordnung,
- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gesteungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Eigenleistung

Mindestens 10 % der Gesteungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Umwandlung der Förderung

7.1.

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von 7.3. bis 7.6. in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

7.2.

Der Zuschuß ist nicht umzuwandeln, wenn

- der Zuschußempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstücks Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung bis zum Ende der in 7.1. genannten Fristen selbst bewohnen und nicht veräußern;

- der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;
- der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Zuschußempfänger aus einem Grunde entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Zuschußempfänger unmöglich ist, eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen.

Unmöglichkeit liegt vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuschußempfänger eine den Voraussetzungen in 3.2. und 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.3.

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;
- bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

7.4.

Wird der Zuschuß aus den in 7.2. dritter Gedankenstrich genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuschußempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine Tätigkeit im Sinne von 3.2. und 3.3. auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Ver-

pflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß nach 7.3. in ein Darlehen umzuwandeln, sofern nicht die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.5.

Die Laufzeit des Darlehens nach 7.3. oder 7.4. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

7.6.

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in 7.3. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

8. Übergangsregelung

Abweichend von 3.4. Absatz 3 Satz 1 und 5.2. können landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung das 55. Lebensjahr überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und mindestens 20 Jahre lang hauptberuflich landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewesen sind, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Zuschuß erhalten, wenn sie den Antrag bis zum 31. Dezember 1980 gestellt haben. Der Zuschuß beträgt bis zu 16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 26 000,— DM. Für weibliche Arbeitnehmer gilt 3.4. Absatz 3 Satz 2.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe**3.1.**

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen

und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen (z. B. Salzwiesen, Wattflächen) benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

— soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,

— wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergesellschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen

Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Ver-

pflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70% der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen**Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Fachplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Raum erkennen lassen und feststellen soll, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft in diesem Raum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht mehr nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung sind für den Rahmenplan 1979 bis 1982 erstmals in sehr straffer Form neugefaßt worden. Der Neufassung lag die Absicht zugrunde, die bisherige Konzeption der agrarstrukturellen Vorplanung nicht aufzugeben, die Förderungsgrundsätze aber geänderten Bedürfnissen anzupassen und so zu formulieren, daß sie dem novellierten Flurbereinigungs-, Bau- und Naturschutzrecht Rechnung tragen. Dazu war es notwendig, folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:

- Ein Abgrenzungskriterium für die Untersuchungsgebiete wird nicht mehr genannt; es wird unterstellt, daß Definition und Zweckbestimmung der agrarstrukturellen Vorplanung im Einzelfall zu einer zweckmäßigen Abgrenzung führen.
- Der Maßnahmenvorschlag ist nicht mehr nur nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.

— Eine abgestufte Vorplanung wird nicht mehr vorgesehen; es wird davon ausgegangen, daß eine agrarstrukturelle Rahmenplanung (bisher 1. Stufe) keine Vorplanung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe ist und daß projektgebundene Vorarbeiten (bisher 3. Stufe) eng den jeweiligen Maßnahmen und nicht der maßnahmenübergreifenden Vorplanung (bisher 2. Stufe) zugerechnet werden müssen.

— Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung wird eine verbindliche Gliederung eingeführt, um den Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit nach Form und Inhalt zu erhalten; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).

— Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat. Der dafür zu leistende Untersuchungsaufwand wird nicht mehr getrennt ermittelt, sondern bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vorausgesetzt.

Die im Haushaltsjahr 1983 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 1,5 Millionen ha umfassen, an denen die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen einen großen Anteil haben. Als Zuschüsse sind 3,025 Millionen DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 128).

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden,

sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1983 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 11,010 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 407,196 Millionen DM Zuschüsse und 5,104 Millionen DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergslurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 4 Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 2,590 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 59,527 Millionen DM Zuschüsse und 0,486 Millionen DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1983 auf insgesamt 0,300 Millionen DM öffentliche Darlehen, 17,328 Millionen DM Zuschüsse und 0,134 Millionen DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 128).

Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und zur Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 2 009 ha sollen 1983 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 1 000 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1983 Zuschüsse in Höhe von 1,665 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind für 1983 rund 518 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den acht Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen und die ländliche Siedlung damit finanziell den zweitgrößten Bereich dar (vgl. Übersicht 1 Seite 125).

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung sieht ihre Hauptaufgabe darin, den Inhabern von langfristig entwicklungsfähigen Betrieben Anpassungshilfen anzubieten, damit die betrieblichen Wachstumschancen zur Einkommensverbesserung leichter genutzt werden können.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er nach Durchführung der geförderten Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften kann.

Das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens bedeutet zwar noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Als Orientierungsmaßstab ermöglicht es jedoch zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikation, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine gute Aussage über seine Zukunftschancen.

Außerdem soll vor allem die Gefahr von Fehlinvestitionen eingeschränkt werden.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteige-

zung zu erreichen. Auch haben die Grünlandbetriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Im Milchviehbereich werden nur noch Betriebe über 30 % Dauergrünland oder über 50 % Futterbau gefördert und nur bis zu 40 Kühen/AK und max. 1,5 AK/Betrieb; Bestände über 80 Kühe im Zieljahr werden von Anfang an nicht gefördert.

Im Schweinebereich erfolgt die Förderung bis zu einer Bestandsgröße von 400 Mastschweineplätzen oder Sauenplätzen im Verhältnis 6,5:1. Die Förderung ist unzulässig, wenn der Betrieb im Zieljahr mehr als 700 Mast- oder 108 Sauenplätze hat.

Landzukauf und alleinige Maschineninvestitionen sind nur noch ausnahmsweise förderbar.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist seit 1972 durch die Bestimmungen der EG-Richtlinie Nr. 72/159/EWG stark beeinflusst worden. Gleichzeitig wird aber auch ein Teil der Ausgaben dieses Bereichs dem Bund und den Ländern durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erstattet.

Die Höhe des vergleichbaren Arbeitseinkommens ist für 1983 auf 31 500 DM/AK (100 %) bis 29 900 DM/AK (95 %) festgesetzt. Diese Bandbreitenregelung sowie die vorstehenden Einschränkungen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung ergeben sich aus der Änderung der Richtlinie Nr. 72/159/EWG ab 1981. Die Regionalisierung bleibt unverändert, die Fortschreibung während der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplans wird auf jährlich 0,25 % gesenkt.

Durch die Investitionshilfen sollen 1983 2 929 entwicklungsfähige Betriebe gefördert werden. Die förderungsfähigen Kosten für diese Betriebe liegen bei 910 Mio. DM. Einschließlich der Verpflichtungen aus Vorjahren sollen 1983 371 Mio. DM für Investitionshilfen an entwicklungsfähige Betriebe gewährt werden.

Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte

Die Umstellung von der haupt- auf die nebenberufliche Bewirtschaftung eines Betriebes erfordert eine Änderung der Betriebsorganisation. Viele Nebenerwerbsbetriebe sind noch immer zu arbeits- und kapitalintensiv organisiert. Eine strukturgerechte Umstellung oder Anpassung wird oft nicht vorgenommen und scheitert häufig — insbesondere in den Grünland- und Futterbaubetrieben — an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten, ebenso wie zur Weiterbewirtschaftung dringend notwendige Ersatzinvestitionen.

Um in diesen Betrieben eine entsprechende Entwicklung sicherzustellen, so daß diese Betriebe ihre Funktion zufriedenstellend erfüllen können, ist die Maßnahme 1983 wieder aufgenommen, vereinfacht und verbessert worden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fos-

silien Energiearten und der dringend erforderlichen Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen
- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen sowie Solar-, Windkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, sind ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte förderbar
- Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

Die Investitionshilfen für Energieeinsparung wurden bisher insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der intensivste Heizenergieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. Doch zeigt es sich 1980 bei einem sprunghaften Anstieg der Neubewilligungen auf fast das 6fache des Vorjahres, daß auch andere Teile der Landwirtschaft das seit 1980 von den Förderungsmöglichkeiten her erweiterte Programm annehmen. Die stärkste Steigerung war dabei im Bereich der Wärmerückgewinnungsanlagen und Wärmepumpen zu verzeichnen.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 250 000 DM, die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % betragen.

Bund und Länder haben für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 9,922 Mio. DM vorgesehen.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohntells

In den vergangenen Jahren sind die Wohnqualität für die Landwirtschaftsfamilien und die arbeitswirtschaftlichen Bedingungen für die Landfrauen durch die Wohnhausförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt weiter verbessert worden, allerdings nicht mehr in dem Ausmaß und Umfang wie in vergangenen Jahren. Es besteht jedoch noch immer ein Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im außerlandwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt darin, daß seit einigen Jahren in der Landwirtschaft die betrieblichen Investitionen wieder vermehrt Vorrang vor der Verbesserung der Wohnverhältnisse erhalten.

Außerdem verfügen die Betriebsinhaber nicht über genügend Eigenmittel, um mit Hilfe der Förderungsmittel Investitionen im Wohnhaus durchzuführen.

Beide Ursachen führen dazu, daß die Zahl der geförderten Fälle abgenommen hat. Dementspre-

chend hat sich auch das Volumen an öffentlichen Förderungsmitteln gegenüber den Vorjahren verringert. Das besagt nicht, daß nicht auch künftig die Wohnhausförderung notwendig ist.

Bund und Länder wollen für 1983 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 10,949 Mio. DM sowie Zinszuschüsse zur Verfügung stellen.

Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe wird fortgeführt. Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens wird ab 1983 von 60 000 DM in benachteiligten Gebieten auf 80 000 DM erhöht. Für 1983 sind rd. 544 Fälle geplant; der Förderungsschwerpunkt liegt in Rheinland-Pfalz und Hessen.

Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Ab 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1983 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

Buchführung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderungsmaßnahme umfaßt

- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Maßnahme ist in der Bundesrepublik ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat (RL 75/268/EWG). Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,6 % der LF
— Benachteiligte Agrarzonen	25,4 % der LF
— Kleine Gebiete	2,0 % der LF

In diesen Gebieten erhalten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zu einer gegenüber der Richtlinie 72/159/EWG bzw. der einzelbetrieblichen Förderung verbesserten Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete; 10,9 % der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage, die für Rindvieh, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Sie dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung bei.

Bund und Länder haben 1983 für die Ausgleichszulage 107,203 Mio. DM bereitgestellt. Rund 81 000 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage wiederum erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 128). Die für die Investitionsförderung der entwicklungsfähigen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 128). Die Schwerpunkte für den Einsatz der Maßnahmen liegen naturgemäß in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen mit den größten Anteilen benachteiligter Gebiete bzw. Ausgleichszulagegebiete.

Die bisherige Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten hat schon jetzt eine stabilisierende Wirkung auf die Landbewirtschaftung in den am stärksten benachteiligten Gebieten gezeigt. Die Bereitschaft, noch ertragsschwache Flächen mit landespflegerischer Bedeutung weiter zu bewirtschaften, ist gestiegen.

Förderung der langfristigen Verpackung durch Prämien

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur**Verbesserung der Molkereistruktur**

Das Programm zur Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft ist 1981 endgültig ausgelaufen. Die für 1983 noch vorgesehenen Zuschüsse dienen lediglich der Abwicklung von Altvorhaben.

Bund und Länder stellen 1983 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 0,140 Mio. DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaubereiche in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 7,875 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte

Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 0,775 Mio. DM zur Verfügung. Der regionale Schwerpunkt der Förderung liegt in Nordrhein-Westfalen, auf das allein Zuschüsse in Höhe von 0,675 Mio. DM entfallen.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,460 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionsbeihilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden. Die Maßnahme kommt 1983 im Land Bremen zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,094 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen neuen VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen in anderen als den unter 9.1. bis 9.6. genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs, soweit die nationale Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt, der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Sie müssen darüber hinaus im Verfahren vor dem Ständigen Agrarstrukturausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden, um auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden zu können. Insgesamt haben die Länder bisher 34 Programme zur nationalen Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 19,461 Mio. DM.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse und fischwirtschaftliche Erzeugnisse gelten EG-Vorschriften (vgl. Seite 85).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Ge-

setzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1983 Zuschüsse in Höhe von 28,333 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Neufassung der EG-Verordnung 100/76) maßgebend.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten*:

- *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze*, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- *Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind*. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- *Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.
- *Der Ausbau der Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1983 sind Zuschüsse in Höhe von 513,254 Mio. DM und Zinszuschüsse von 21,776 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regionalprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 128) zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- waldbauliche Maßnahmen,
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:

Aufforstung

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Ballungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachseleistung nicht erreichen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Hierbei handelt es sich um die zielgerechte Beeinflussung der Entwicklung jüngerer Waldbestände, die auch als „Jungwuchspflege“ oder „Läuterung“ bezeichnet wird. Durch stammzahlvermindernde Eingriffe, die sich in Umfang und Intensität nach der speziellen Wuchsdynamik des jeweiligen Bestandes richten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen zur Entwicklung eines stabilen und gesunden sowie vorrats- und wertmäßig zufriedenstellenden Altbestandes. Die Förderung umfaßt einmal im Bestandesleben die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung von Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

- die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;
- forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1983 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 16,245 Mio. zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung des Zusammenschlußwesens soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Mio. ha betroffen, die von rd. 700 000 privaten Waldbesitzern und rd. 18 000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1983 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 3,270 Mio. DM (vgl. Übersicht 3, Seite 128).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1983 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 25,397 Mio. DM Zuschüsse bereit.

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebs helferdienste bestehen. 1983 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 6,166 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftli-

chen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie Nr. 72/160/EWG). Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1983 0,160 Mio. DM vorgesehen.

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 und November 1981 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen. Im Jahre 1983 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtschüsse in Höhe von 194,521 Mio. DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 128).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern**Schleswig-Holstein**

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1983 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 133).

Vorbemerkung

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1983 umfaßt ein Volumen in Höhe von 182,266 Mio. DM Gesamtmittel, davon Bundesanteil 117,465 Mio. DM. Die sachlichen Schwerpunkte sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmegruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

— Küstenschutz	44,5 %
— einzelbetriebliche Investitionsförderung	22,8 %
— überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft)	16,4 %
— Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	8,5 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmegruppen somit 92,2 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die räumlichen Schwerpunkte fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Programm Nord (Landesteil Schleswig und Dithmarschen) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor fördert Schleswig-Holstein diese Maßnahme als eine Planungsgrundlage der Flurbereinigung und Dorferneuerung. Die Vorplanung hat sich hier besonders im Programm Nord sehr bewährt.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen z. Z. noch in den Kreisen Dithmarschen und Schleswig-Flensburg, verstärkt aber auch schon in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Segeberg. Hier sind parallel zur Flurbereinigung umfangreiche Maß-

nahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen müssen früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

1983 ist die Bearbeitung eines Gebietes von rd. 14 000 ha mit einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,160 Mio. DM vorgesehen.

Flurbereinigung**Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegung**

Ein Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein ist die Flurbereinigung. Sie ist ein besonders geeignetes Verfahren, konkrete Ziele der Agrarstrukturpolitik zu realisieren. Ihre Stärke liegt darin, daß hier ein ganzes Bündel von Maßnahmen zusammengefaßt ist; sie werden von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde nicht nur geplant und mit anderen Vorhaben koordiniert, sondern können auch zügig verwirklicht werden, weil auch die Finanzierung in der Hand der Behörde liegt. Insoweit unterscheidet sich die Flurbereinigung grundlegend von vielen anderen Planungen.

Die Flurbereinigung ist besonders geeignet, die kommunale und regionale Infrastruktur zu verbessern. Sie fängt nicht erst am Ortsausgang an. Mit ihrer Hilfe werden die örtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, die Ortslagen aufgelockert, Flächen für öffentliche Zwecke, wie Sportplatz und Grünanlagen bereitgestellt, Land für Bauzwecke ausgewiesen sowie andere Maßnahmen der Dorferneuerung realisiert. Flurbereinigung und Dorferneuerung tragen dazu bei, daß der ländliche Raum eine ausgewogene Siedlungsstruktur behält, daß die Dörfer ihren Wohn- und Lebenswert behalten. Sie sind unverzichtbar für die zukunftsorientierte Entwicklung vieler ländlicher Gemeinden.

Die Flurbereinigung ist die wirksamste Ordnungsmaßnahme zum Ausgleich differenzierter flächenbezogener Interessen im ländlichen Raum. Sie hilft, Enteignungen zu vermeiden; sie trägt dazu bei, breitgestreutes Eigentum an Grund und Boden zu gewährleisten.

Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden lan-

deskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Insgesamt ist damit die Flurbereinigung nicht nur ein agrarpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch bedeutsames Instrument.

Maßnahmen der Flurbereinigung sind oftmals mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Flurbereinigung gewährleistet jedoch einen angemessenen Ausgleich, der den allseitigen Belangen Rechnung trägt. Hierauf wird besonders geachtet. Zudem ist die Flurbereinigung ein geeignetes Verfahren, auch Eingriffe anderer Planungsträger auszugleichen.

Im Mittelpunkt jeder Flurbereinigung steht aber das Ziel, die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Sie können in der Zukunft in einem größeren Wirtschaftsraum nur dann bestehen, wenn mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand ihre Nutzflächen rationell bewirtschaftet werden können. Hierfür schafft die Flurbereinigung die Voraussetzungen. Erst eine gute Grundausstattung ermöglicht ein den Einkommenserfordernissen entsprechendes angemessenes Wachstum der Betriebe.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen entsprechend dem größten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Herzogtum Lauenburg.

Aus heutiger Sicht sind in Schleswig-Holstein noch rd. 160 000 ha dringend flurbereinigungsbedürftig. Das erfordert einen Förderungsbetrag in Höhe von 320 Mio. DM. Hinzu kommen noch rd. 140 Mio. DM für anhängige Verfahren.

Wegen der reduzierten Mittel ist 1983 die Einleitung der Flurbereinigung auf rd. 10 000 ha gegenüber einer Einleitungsfläche von durchschnittlich 15 000 ha in Vorjahren vorgesehen.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar.

1983 wird mit etwa 35 Verfahren bei einer Tauschfläche von insgesamt ca. 400 ha gerechnet. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,15 Mio. DM eingeplant.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In kaum einem anderen Land ist die Wirtschaft derart stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt, wie in Schleswig-Holstein.

- Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 8,2% erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (5,9%). Fast jeder 5. Erwerbstätige findet in Schleswig-Holstein seine Arbeit im gesamten Agrarbereich einschließlich Ernährungshandwerk und -handel; rd. 30% aller Umsätze werden hier getätigt.

- In den ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Sie bleibt auch in Zeiten wirtschaftlicher Gefährdung einer der größten Investoren aller Wirtschaftsbranchen im Lande.

- Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung ist im Lande anderthalbfach höher als im Bundesdurchschnitt.

- Die Ertragslage in der Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren besorgniserregend entwickelt. Steigende Betriebsmittelkosten, hohe Zinsen, geringe Gewinne, unzureichende Liquidität und stagnierende Erzeugerpreise führen in vielen Betrieben zu finanziellen Schwierigkeiten. Die landespolitischen Aktivitäten sind daher darauf gerichtet, neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze, vor allem auch die vorhandenen zu erhalten und zu sichern. Gerade unter diesem Aspekt hat die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein einen besonders hohen Stellenwert.

Unter diesen Aspekten, wie auch in Anbetracht eines nach wie vor bestehenden Ungleichgewichtes in der Preis-Kosten-Entwicklung in der Landwirtschaft und des besonderen Nachteils der Markterferne ist der einzelne Betrieb weiterhin auf eine effektive Investitionsförderung dringend angewiesen.

Die Auswertung der Buchführung in 600 Betrieben, die in den Jahren 1976 und 1977 durch eine Althofsanierung gefördert worden sind, ergab, daß deren Gewinne wesentlich über dem Durchschnitt lagen. 31% der geförderten Betriebe hatten im Wirtschaftsjahr 1980/81 einen Gewinn von mehr als 60 000 DM. Von den 22 000 Haupterwerbsbetrieben in Schleswig-Holstein erreichten nur 14% diesen Gewinn. Die pauschale Aussage, daß Betriebe, die in den zurückliegenden Jahren umfangreiche Investitionen durchgeführt haben, von der prekären Preis-Kosten-Entwicklung besonders betroffen seien, ist daher nicht zutreffend. Betriebe, die betriebsgerecht investiert und finanziert haben, konnten weitaus bessere finanzielle Ergebnisse als der Durchschnitt erzielen.

Darüber hinaus werden durch einzelbetriebliche Investitionen auch erhebliche wirtschaftliche Impulse für die mittelständischen Gewerbeunternehmen im ländlichen Raum ausgelöst.

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung entwicklungsfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein nach wie vor einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik. Die Ergebnisse der vergangenen Jahre zeigen den positiven Einfluß dieser Maßnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Betriebe, wie auch auf die Wirtschaftskraft der ländlichen Gebiete. Die entwicklungsfähigen Betriebe sind auf eine effektive Investitionsförderung angewiesen, dies um so mehr, als z. Zt. eine angemessene Eigen-

kapitalbildung erschwert ist. Auf Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben entfallen in Schleswig-Holstein knapp 90 % aller Förderungsmittel.

Besondere Bedeutung im Bereich der Förderung entwicklungsfähiger Betriebe hat die Althofsanierung. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Geest mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Gründlandbetrieben, die auf die Milchviehhaltung angewiesen sind. Diese Betriebe haben zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternativen. Dabei sind jedoch Auswirkungen dieser Förderungsmaßnahme auf die Produktionssteigerung selbst insgesamt als gering anzusehen, weil als Folge der strukturellen Entwicklung innerhalb der Landwirtschaft eine erhebliche Produktionsverlagerung in Schleswig-Holstein zu beobachten ist. So steht der Zunahme des Milchviehbestandes auf der Geest ein starker Rückgang in den Ackerbaugebieten des östlichen Hügellandes gegenüber. Gerade die Futterbaubetriebe, die umfangreiche bauliche Entwicklungsinvestitionen durchführen müssen, sind auf die festen Konditionen öffentlicher Darlehen angewiesen. Die Finanzierung über Mittel des Kapitalmarktes ist für diese Betriebe zu tragbaren Bedingungen nicht möglich.

In zahlreichen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Die Förderung der Schweinehaltung trägt dazu bei, daß die Veredlungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verringert und somit auch den Bestrebungen des Umweltschutzes stärker Rechnung getragen.

Wegen der baulichen Entwicklung, vor allem in Fremdenverkehrsgebieten und in größeren Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe auch künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen Kosten die Finanzierung zunehmend erschweren.

1983 sollen zusammen 120 Althofsanierungen und Aussiedlungen finanziert werden. Für diese gesamte Förderung entwicklungsfähiger Betriebe wird mit 310 Förderungsfällen gerechnet, für die

- Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen in Höhe von 27,0 Mio. DM,
- öffentliche Darlehen in Höhe von rd. 14,6 Mio. DM und
- Zuschüsse in Höhe von rd. 5,2 Mio. DM

erforderlich werden. Etwa ein Drittel dieser öffentlichen Mittel ist für die Förderung in benachteiligten Gebieten vorgesehen.

Ausgleichszulage

In bestimmten abgegrenzten Gebieten des Landes ist es erforderlich, ein Minimum an Bevölkerungsdichte zu halten. Die Förderung über die Ausgleichszulage bezweckt durch die Erhaltung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit die Aufrechterhaltung der Infrastruktur, die Pflege der Land-

schaft für den Fremdenverkehr sowie eine Verbesserung und Unterstützung des Küstenschutzes.

Zu den benachteiligten Gebieten, in denen in Schleswig-Holstein eine Ausgleichszulage gewährt wird, zählen

- die Halligen,
- die Inseln ohne landfeste Verkehrsverbindung,
- die Deiche und Vorländereien an der Westküste,
- die Hagenower Sandplatte

mit insgesamt rd. 28 000 ha.

Der vorgesehene Mittelbedarf in Höhe von 2,10 Mio. DM basiert auf einer Zahl von 800 Anträgen mit rd. 21 000 ha Futterfläche und rd. 18 000 bezuschußten Großvieheinheiten.

Verbesserung des Wohnteiles

Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern. Aufgrund der vorhandenen Altbausubstanz an landwirtschaftlichen Wohnungen wird diese Förderungsmaßnahme auch zukünftig ihre Bedeutung in Schleswig-Holstein haben, jedoch hat die verschlechterte Ertragslage in der Landwirtschaft dazu geführt, daß Investitionen im Wohnbereich zurückgestellt werden.

1983 werden Zuschüsse in Höhe von rd. 0,8 Mio. DM und Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 0,5 Mio. DM benötigt.

Ländliche Siedlung

Das Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen vergrößert sich wegen der verschlechterten Ertragslage der Landwirtschaft. Daher muß darauf hingewirkt werden, freiwerdende Flächen gezielt denjenigen Betrieben zur Verfügung zu stellen, die diese für ihr wirtschaftliches Wachstum dringend benötigen. Hierfür ist der Bodenzwischenwerb ein besonders geeignetes Instrument.

Für diesen Zweck sollen Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 2,4 Mio. DM zinsverbilligt werden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Die gestiegenen Preise für Heizöl haben insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Ölbedarf zu einer erheblichen Kostenbelastung geführt. Diese Betriebe sind zunehmend bestrebt, den Ölbedarf durch verbesserte Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik zu senken, bzw. durch Nutzung alternativer Energien einzuschränken. Der Anreiz für energieeinsparende Investitionen wird durch die Gewährung dieser Förderungsmittel verstärkt.

In 1983 werden für rd. 400 Anträge Zuschüsse in Höhe von rd. 0,9 Mio. DM benötigt.

Marktstrukturverbesserung**Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77**

Die vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 1,9 Mio. DM dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden. Die zu fördernden Vorhaben verteilen sich auf die Bereiche Qualitätsgetreide, Fischereierzeugnisse und Obst und Gemüse mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 26,425 Mio. DM. Der Schwerpunkt der Förderung wird im Bereich Qualitätsgetreide liegen.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein bestehen 152 Erzeugergemeinschaften und drei Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	8
Ferkel	6
Schlachtrinder	1
Kälber zur Weitemast	1
Milch	17
Fische, Krabben, Muscheln	13 + 1 Landesvereinigung
Eier, Schlachtgeflügel	6
Qualitätsgetreide ...	96 + 1 Landesvereinigung
Kartoffeln	2 + 1 Landesvereinigung
Blumen, Zierpflanzen	1
Zuchtvieh	1
insgesamt: ...	152 + 3 Landesvereinigungen

Im Jahre 1982 sind nur noch wenige Erzeugergemeinschaften neu gegründet und anerkannt worden. Für sie und für die übrigen noch in der Förderung befindlichen Erzeugergemeinschaften sind 1983 Startbeihilfen in Höhe von 0,532 Mio. DM eingeplant.

Mit der zunehmenden Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften gewinnt die Gewährung von Investitionsbeihilfen an Bedeutung. Hierbei wird es sich im wesentlichen um Maßnahmen zur Vermarktung von Getreide handeln. Bei Getreide zeichnet sich infolge der ständig steigenden Erntemengen und nicht zuletzt auch durch die im Rahmen der Getreidemarktordnung vorgesehenen unterschiedlichen Preisabsicherungen für Futter- und Qualitätsweizen nach wie vor ein Investitionsbedarf für moderne Getreideaufnahme- und -lagereinrichtungen ab. Da das Programm für Qualitätsgetreide nach der VO (EWG) Nr. 355/77 ausgeschöpft ist, werden für Getreidelagereinrichtungen wieder In-

vestitionsbeihilfen eingesetzt werden müssen. 1983 wird mit voraussichtlich sieben Vorhaben mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rd. 3,6 Mio. DM und einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,9 Mio. DM — ohne Verpflichtungsermächtigungen — gerechnet.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind**

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek“ belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war stets auf einen sorgfältigen Ausbau seines Gewässernetzes angewiesen.

Folgende Zahlen zeigen die große Bedeutung dieser Maßnahmen:

- Mehr als 20 000 km Wasserläufe durchziehen Schleswig-Holstein. Sie speisen über 300 Seen mit einer Fläche von insgesamt 25 000 ha. Wegen der überall relativ großen Küstennähe fehlen große, leistungsfähige Gewässer. Der Abfluß des Niederschlagswassers ist auf ein enges Netz kleiner Vorfluter angewiesen.
- Ca. 350 000 ha Marsch- und Niederungsgebiete im Rückstaubereich von Nord- und Ostsee müssen ständig oder zeitweise durch rd. 400 Schöpfwerke künstlich entwässert werden. Das ist ein Viertel der Gesamtfläche des Landes. Nochmals etwa die gleiche Fläche leidet unter weiteren Vorflutproblemen.

Um den Zielen des Generalplans „Binnengewässer“ gerecht zu werden, sollen 1983 rd. 61 km Vorfluter mit einer Vorteilsfläche von 1 925 ha neu ausgebaut werden. Der Ausbau von Gewässern im Einzugsgebiet von neugeschaffenen Speicherbecken in der Meldorfer Bucht wird fortgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch in engem Zusammenhang mit der Flurbereinigung zu sehen sind. Wie dort bereits angeführt, dient sie — als umfassende Maßnahme — zu einem großen Teil den gleichen Zielen.

Wie bei der Flurbereinigung haben auch die Maßnahmen zur Regelung der Wasserwirtschaft die Belange von Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. So sind Moor- und Grenzertragsböden bereits seit vielen Jahren von einer Förderung ausgenommen. In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorhaben des Generalplanes „Binnengewässer“ werden die wasserwirtschaftlichen Vorteile mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Ferienggebiete gemacht hat, wird dies als Voraussetzung angesehen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen — zum Teil als Folge größerer Küstenschutzmaßnahmen — im Süden und Südwesten (Dithmarschen, Elbmarschen) sowie im Raum Rendsburg. Einschließlich der notwendigen Vorarbeiten sind für diese Maßnahmen Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 8,057 Mio. DM im Jahre 1983 eingeplant.

Ländliche Wege

Der Ausbau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege ist eine notwendige agrarstrukturelle Maßnahme, die wie die Flurbereinigung der Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und der Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes dient.

Deshalb hat das Land Schleswig-Holstein seit 1973 den Wirtschaftswegebau in besonderen Wegebauprogrammen gefördert, die von der EG in Brüssel mitfinanziert werden. Das Ausbauvolumen dieser Programme beläuft sich auf insgesamt 3 500 km mit Ausbaukosten von 267 Mio. DM.

Der Wirtschaftswegebau hat dort seinen Schwerpunkt, wo eine umfassende Neuordnung nicht erforderlich ist, das vorhandene Wegenetz in seiner Anlage ausreichend ist, die Befestigung den heutigen Anforderungen jedoch nicht genügt.

Von besonderer Bedeutung ist der Wegebau in den entlegenen ländlichen Gebieten für die infrastrukturelle Entwicklung der dortigen Gemeinden. Gleichzeitig wird verstärkt den landschaftspflegerischen Gesichtspunkten Rechnung getragen, indem Ausgestaltung, Trassenführung und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft individuell angepaßt werden.

1983 müssen etwa 200 km Wirtschaftswege und forstwirtschaftliche Wege ausgebaut werden. Die hierzu erforderlichen förderungsfähigen Investitionen in Höhe von rd. 16 Mio. DM sollen durch erwartete EAGFL-Mittel, Eigenleistungen der Träger und die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden.

Durch die Erhöhung des Mittelansatzes wird sichergestellt, daß die aufgestellten Wegebauprogramme fristgerecht abgewickelt werden können.

Wasserversorgungsanlagen

Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser zu sichern. Um diesen Entwicklungsstand zu halten und fortzuentwickeln, sind weiterhin hohe Mittelaufwendungen erforderlich. Dabei sind die geringe Bevölkerungsdichte, die kostenaufwendigere Lösungen verursacht, genauso zu berücksichtigen wie die besonderen wasserwirtschaftlichen Probleme und die Bedeutung des Fremdenverkehrs im Lande zwischen den Meeren.

Die räumlichen Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in Wassermangel- und Fremdenverkehrsge-

bieten. Der Ausbau der Wasserversorgung orientiert sich an der Zielrichtung des Generalplans „Wassergewinnung und Wasserversorgung“. Danach müssen noch die Haushalte von etwa 220 000 Einwohnern Schleswig-Holsteins an zentrale Versorgungsanlagen angeschlossen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind für diese Maßnahme einschließlich der notwendigen Vorarbeiten im Jahre 1983 Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 2,326 Mio. DM erforderlich.

Abwasseranlagen

In vieler Hinsicht gilt hier das gleiche wie für die Wasserversorgung. Die bisherigen Anstrengungen müssen konsequent weitergeführt werden, um zu einer zufriedenstellenden Ausstattung im Lande zu gelangen.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz“ fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Ein Bilanzbericht, der 1978 vorgelegt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Zielsetzung des Generalplans als richtig erwiesen hat. Künftig werden die Schwerpunkte daher bei folgenden Maßnahmen liegen:

- Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;
- Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach dem Stand der Technik.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je EGW als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes eindeutig in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten, die vornehmlich in der Nähe der Meere und der Binnensee zu finden sind und durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen sowie im Hamburger Nachbarraum.

Nach den Zielen des Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 230 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Um 1983 die geplanten Maßnahmen fördern zu können, wird ein Mittelvolumen in Höhe von 8,288 Mio. DM benötigt.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Mit nur 8,7% verfügt Schleswig-Holstein über den geringsten Waldanteil in der Bundesrepublik

Deutschland (Bundesdurchschnitt 29%). Dabei ist zu bedenken, daß seit 1950 insgesamt 15 000 ha erstmalig aufgeforstet worden sind. Um den Waldanteil entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes auf 12% zu steigern, sind weiterhin erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich. Entsprechend der regionalen Verteilung werden dabei die räumlichen Schwerpunkte weiterhin in den nördlichen und westlichen Landesteilen liegen. Die Aufforstung von Grenzertragsstandorten und die Schaffung wertvoller Laub- und Mischbestände in waldarmen Regionen bilden ein vorrangiges Ziel.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem Umbau ertragsschwacher und nicht standortgerechter Bestockung, insbesondere von Fichtenreinbeständen im Landesteil Schleswig. Die Umbaumaßnahmen tragen wesentlich zur Verbesserung der Stabilität, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der exponierten und sehr gefährdeten Kleinwaldflächen bei. Diese Waldflächen haben herausragende Boden- und Klimaschutzfunktionen und besondere landschaftspflegerische Bedeutung.

In Anbetracht einer standort- und strukturbedingt geringen Wirtschaftlichkeit der Holzproduktion werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen häufig nur unvollkommen durchgeführt. Vielen Aufforstungen, die durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, droht daher Gefahr. Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder weniger als 60 Jahre alt ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann. Diese Pflege ist dringend erforderlich, weil die Wiederaufforstungen der kriegsbedingten Kahlschläge und die nach dem Kriege geschaffenen Wälder ohne pflegerische Eingriffe wertvolle Baumartenmischungen, Stabilität und Leistungsvermögen verlieren und viele Bestände ohne Pflege zugrunde gehen würden. Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wird daher dieser speziellen Förderungsmaßnahme Vorrang einzuräumen sein.

1983 soll gefördert werden:

- Aufforstung von rd. 210 ha Grenzertragsböden;
- Umbau ertragsschwacher Bestockung auf rd. 70 ha;
- Strukturverbesserung von Jungbeständen auf rd. 1 800 ha.

Es wird mit einem Investitionsvolumen von rd. 4,58 Mio. DM gerechnet, so daß ein Mittelbedarf in Höhe von 2,345 Mio. DM erforderlich wird.

Forstliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in Schleswig-Holstein rd. 73 000 ha und macht damit ca. 53 % der gesamten Waldflächen aus. Die Flächen der etwa 10 300 Waldbesitzer sind häufig stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt. Für zahlreiche Betriebe bietet sich somit die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an.

Von den 30 000 ha Waldfläche, die sich im Besitz von rd. 10 000 Betrieben mit bis zu 50 ha befinden, ist der weit überwiegende Teil in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser Organisationsform durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

1983 wird mit einem Mittelvolumen in Höhe von 0,15 Mio. DM gerechnet, um die förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten in Höhe von ca. 0,50 Mio. DM in 5 Zusammenschlüssen mit rd. 22 000 ha Mitgliedsfläche zu bezuschussen.

Für die 1983 zu erwartenden Investitionen in Höhe von rd. 0,050 Mio. DM sind Zuschüsse in Höhe von rd. 0,020 Mio. DM eingeplant.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Knapp 30 % der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Insbesondere auf den Grünland- und Futterbaustandorten der Geest ist ein Großteil der Betriebe auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung — gerade auch als Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Der anerkannt hohe Leistungsstand der schleswig-holsteinischen Rinderzucht beruht zu einem großen Teil auf dieser wichtigen Grundlage. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

1983 werden rd. 300 000 Tiere — das sind 55 % aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt. Der dafür notwendige Mittelaufwand wird auf 5,4 Mio. DM veranschlagt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion zu verbessern, sind Leistungsprüfungen in Mast- und Ferkelerzeugerbetrieben unerlässlich. Die Prüfung und Auswertung erfolgt durch die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel. Die Ergebnisse werden den Erzeugern in Form einer intensiven Beratung zurückgegeben. Da Schleswig-Holstein über ein flächendeckendes Netz an Kontrollringen verfügt, können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten diesen Investitionen anschließen.

Für die Leistungsprüfungen, die die vier schleswig-holsteinischen Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder durchführen, wird 1983 ein Mittelvolumen in Höhe von rd. 0,9 Mio. DM erforderlich werden.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer**Anpassungshilfe**

Durch die Anpassungshilfe soll die strukturelle Entwicklung in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebe, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften noch eine größere Rolle spielt. 1983 wird mit 5 Förderungsfällen gerechnet, die ein Mittelvolumen in Höhe von 0,04 Mio. DM erfordern.

Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist noch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit hat auch die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hier eine besondere Bedeutung. Nach wie vor gilt es, durch eine spezielle Förderung qualifizierte Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu halten bzw. sie für die Besetzung der durch den Altersabgang bedingten offenen Stellen zu gewinnen.

1983 sollen voraussichtlich 92 Vorhaben mit einem Zuschußvolumen in Höhe von rd. 2,0 Mio. DM gefördert werden. Zur komplementären Finanzierung sind hierfür 1,65 Mio. DM Darlehen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues vorgesehen.

Küstenschutz**Vorarbeiten**

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreichere Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Baumaßnahmen selbst wie auch den erforderlichen flankierenden Maßnahmen. 1983 sind Ausgaben in Höhe von 1,8 Mio. DM vorgesehen.

Sperrwerke

Hierunter fallen die Sielbauten im Rahmen der unter 8.3 genannten Vordeichungen und Deichverstärkungen. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 1983 Ausgaben in Höhe von 17,5 Mio. DM eingeplant.

Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz“ — Fortschreibung 1977 — müssen die Neu- baumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben werden. 1983 soll an folgenden Projekten gearbeitet werden:

- Versuchssandvorspülung Hörnum
- Vordeichung Tonderner Marsch
- Deichverstärkung Nössekoog
- Deichverstärkung Westerhever

- Deichverstärkung Pellworm
- Deckwerke und Warftabflachungen auf Inseln und Halligen
- Deichverstärkung Grothusenkoog-West
- Vordeichung Nordstrander Bucht
- Deichverstärkung Wilstermarsch

Außerdem soll mit der Vordeichung in der Nordstrander Bucht begonnen werden.

Darüber hinaus sind Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenaufbau auf den Deichen zu vermindern.

Für diese wichtigen Aufgaben, die dem direkten Schutz der Menschen hinter dem Deich dienen, sind 1983 Ausgaben in Höhe von insgesamt 61,756 Mio. DM notwendig.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1983 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 138).

Vorbemerkung

Die Anmeldung des Landes Hamburg zum 11. Rahmenplan für die Haushaltsjahre 1983 bis 1986 orientiert sich an dem erforderlichen Mittelbedarf zur Durchführung der wichtigsten Vorhaben im Rahmen der agrarpolitischen Zielsetzungen und der notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vor Sturmfluten.

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der besonderen Situation der Agrarwirtschaft in Hamburg. Sie wird bestimmt durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres näheren Einzugsgebietes auf die landwirtschaftlichen Betriebe und auf die Märkte sowie durch die vorherrschende Lage der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den durch Hochwasser gefährdeten Niederungsgebieten der Elbe:

- Investitionsförderung zur Verbesserung der Struktur einzelner landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Hamburger Landgebiete, in denen z. Z. auf einer Wirtschaftsfläche von etwa 20 700 ha rd. 2 500 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend Gartenbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rd. 8 000 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch eine wichtige Funktion in der Gestalt und

Nutzung der hamburgischen Freiflächen, die zur Gliederung des Ballungsraumes und zur Naherholung der Bevölkerung unentbehrlich sind.

Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe ist überwiegend entwicklungsfähig, bedarf allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit die an den großstädtischen Verhältnissen orientierten Einkommenserwartungen zu erreichen, auch weiterhin der gezielten öffentlichen Hilfen.

— Verbesserung der Marktstruktur

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebietliche Erzeugerzusammenschlüsse, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, sowie das Vieh- und Fleischzentrum Hamburg sind die Basis für eine Vielzahl von Verarbeitungsbetrieben in Hamburg. Die Ernährungswirtschaft stellt einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft der Stadt.

— Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms und der damit im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten sowie für den Schutz der Bevölkerung in den hochwassergefährdeten Gebieten.

Die Sturmfluten vom Januar 1976 und November 1981 haben erneut deutlich gemacht, daß die Verbesserung des Küstenschutzes, die allen Einwohnern im Tidegebiet dient, mit erhöhtem Mitteleinsatz gefördert und zum Abschluß gebracht werden muß. Auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden nach wie vor einen erheblichen Mitteleinsatz erfordern. Insbesondere bedarf das durch die Küstenschutzmaßnahmen beeinträchtigte Entwässerungssystem der eingedeichten Gebiete und das in den landwirtschaftlichen Räumen noch überwiegend vorhandene System der kombinierten Ent- und Bewässerung mittels eines feinmaschigen offenen Grabennetzes gebietsweise einer grundlegenden Korrektur.

Begründung der Einzelmaßnahmen

Freiwilliger Landtausch

Für 1983 liegt ein konkreter Fall vor, der voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt wird.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Neuinvestitionen in entwicklungsfähigen Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaues, die über einen Betriebsentwicklungsplan nachweisen, daß sie nach Abschluß der Investition im Zieljahr ein dem außerlandwirtschaftlichen Einkommen vergleichbares Arbeitseinkommen erreichen, sind wegen der angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere im Garten- und Obstbau stark zurückgegangen, wobei sich allerdings in jüngster Zeit wiederum eine etwas positivere Entwicklung abzeichnet.

Priorität haben weiterhin die Investitionshilfen zur Energieeinsparung, obwohl hier auf längere Sicht mit einem Nachlassen der Nachfrage zu rechnen ist. Mit den Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Umstellung auf wirtschaftlichere Energieträger soll insbesondere die Abhängigkeit der Gartenbaubetriebe von den Kostensteigerungen verringert werden. Um diese Entwicklung zu beschleunigen, hat Hamburg bereits im Jahre 1980 als zusätzliche Landesmaßnahmen die Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung alternativer Energiearten im Gartenbau durch Gewährung von reinen Landeszuschüssen aufgenommen.

Bei den öffentlichen Darlehen ist eine geringere Inanspruchnahme berücksichtigt, da ihre Gewährung nur noch in begründeten Einzelfällen möglich ist.

Eine Ausgleichszulage für Betriebe in von der Natur benachteiligten Gebieten erhalten drei landwirtschaftliche Unternehmer auf der Insel Neuwerk. Die Existenzsicherung dieser landwirtschaftlichen Betriebe auf der Insel ist zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung dringend erforderlich.

Die Überbrückungshilfe sowie die Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils werden auch weiterhin von untergeordneter Bedeutung sein.

Marktstrukturverbesserung

Das von Hamburg für den Bereich der Blumen- und Zierpflanzenvermarktung vorgelegte Programm gem. EG-VO 355/77 wurde von der Kommission am 9. Dezember 1982 genehmigt. Es sieht in den Jahren 1983 bis 1986 für die abgängigen und nicht mehr moderner Vermarktungstechnik entsprechenden Markthallen in zwei Bauabschnitten den Neubau eines zentralen Blumen- und Zierpflanzengroßmarktes sowie die Investitionsförderung gemeinsamer innerbetrieblicher Vermarktungseinrichtungen der Marktbesitzer vor. Im wesentlichen soll die Projektförderung über den EAGFL erfolgen. In die Rahmenplanung werden lediglich die 10 % Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Förderung aufgenommen. Diese Maßnahme hat eine hohe Priorität.

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Marktstruktur des von Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam aufgestellten Förderungsprogramms für die industrielle Verarbeitung von Obst, Gemüse und Kartoffeln nach der EG VO 355/77 ist von der Kommission genehmigt. Der Schwerpunkt innerhalb des auf 5 Jahre ausgelegten Programms bildet die Verbesserung der industriellen Weiterverarbeitung von Gemüse.

Außerdem sollen folgende Maßnahmen durch Investitionszuschüsse gefördert werden:

— Obst und Gemüse

Folgeinvestitionen für innerbetriebliche Rationalisierung durch Modernisierung der technischen Einrichtungen bestehender Vermarktungseinrichtungen.

Ein größeres Projekt auf dem Gebiet der Vermarktung von Obst und Gemüse wird zeitlich verschoben, da der Betreiber die Gesamtfinanzierung z. Z. nicht sicherstellen kann.

Fortsetzung der Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben in einer Naßkonservenfabrik von überregionaler Bedeutung.

— Seefischereierzeugnisse

Das von der Kommission genehmigte Programm gem. Artikel 5 der VO (EWG) 355/77 erstreckt sich auf die vier Küstenländer und betrifft Seefischereierzeugnisse. Es soll in Hamburg ein genossenschaftliches Vorhaben gefördert werden, das der Rationalisierung sowie der Umstrukturierung und Anpassung der vorhandenen Kapazität an die sich aus der neuen Seerechtsentwicklung ergebenden Erfordernisse dient.

— Startbeihilfen nach dem Marktstrukturgesetz

Vorgesehen ist die anteilige Mittelbereitstellung für Hamburger Mitglieder in Erzeugerzusammenschlüssen des Landes Schleswig-Holstein.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Veranschlagt sind Zuschüsse und Finanzierungshilfen für

- Erhebungen und Untersuchungen im Bereich wasserwirtschaftlicher Vorarbeiten;
- die 1979/80 errichtete Frostschutzberegnungsanlage im Obstanbaugebiet der III. Meile Alten Landes (Zinszuschüsse);
- Binnenentwässerungsmaßnahmen, Fortsetzung im Rahmen des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses).

Aufgrund der Bundesmittelkürzungen in den Vorjahren mußten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gebieten teilweise einge-

schränkt oder verschoben werden. Entsprechend dem Bedarf wurden die Mittelansätze 1983 für diese Maßnahmen erhöht.

Noch nicht veranschlagt sind die Mittel für eine Erweiterung der gemeinschaftlichen Frostschutzberegnungsanlage im Hamburger Obstanbaugebiet um 150 ha. Die Maßnahme befindet sich in Vorbereitung und wird voraussichtlich 1984 zur Anmeldung kommen.

Küstenschutz

Die Zuschüsse werden für die Fortführung der Arbeiten an den neuen Hochwasserschutzanlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt.

Die Sturmfluten vom Januar 1976 und erneut vom November 1981 haben gezeigt, daß das nach den Sturmfluten vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzept des Hochwasserschutzes zwar im großen und ganzen richtig war, aber dennoch einige Deicherhöhungsmaßnahmen und eine Reihe anderer Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zusätzlich notwendig sind, deren Umsetzung in die Praxis einen höheren Mittelbedarf zur Folge hat, als ursprünglich vorgesehen war. Dem Land Hamburg wurden deshalb für die Jahre 1981, 1982 und 1983 je 1 Mio. DM Bundesmittel zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Die Sturmflutschutzanlage im Bereich des nördlichen Elbufers unterhalb St. Pauli-Landungsbrücken wird voraussichtlich 1983 abgeschlossen.

Hinzu kommen mehrere größere Maßnahmen, die in das Programm der Küstenschutzmaßnahmen noch aufzunehmen sind und für die Rahmenpläne ab 1984 zusätzlich zur Anmeldung kommen. Es handelt sich um:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit einschließlich Setzungsausgleich

Gesamtkosten ca. 1,7 Mio. DM,

- die Erneuerung der Ufermauer am Zollkanal, die sich als nicht mehr standsicher erwiesen hat,

den Ausbau der Binnenböschung des Finkenrieker Hauptdeichs, wo aus Sicherheitsgründen noch vorhandene Bauwerke und Leitungen entfernt und die Böschung hergerichtet werden müssen,

Gesamtkosten dieser Maßnahmen ca. 2,2 Mio. DM.

In Hamburg wird z. Z. ein Konzept zur Anpassung der Deichsicherheit nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse und der Deichordnung erarbeitet. Nach bisherigen Untersuchungen belaufen sich die grob geschätzten Kosten der notwendigen Maßnahmen auf voraussichtlich rd. 180 Mio. DM.

Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit werden auch auf der Insel Neuwerk erforderlich. Nach den abgeschlossenen Untersuchungen belaufen sich die Gesamtkosten für

- die Abflachung der seeseitigen Böschung,
 - den Ausgleich von Unterhöhen und
 - die Aufhöhung des Fluchtweges
- auf ca. 5,5 Mio. DM.

Weitere Maßnahmen

Die Zuschüsse für Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung kommen landwirtschaftlichen Betrieben mit ca. 1 600 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung ist. Mit einem Anstieg des Kuhbestandes in der Milchleistungsprüfung in Hamburg ist künftig zu rechnen.

Für die

- Marktstrukturverbesserung — Blumen und Zierpflanzen,
- Marktstrukturgesetz — Startbeihilfen,
- EG-VO Obst und Gemüse — Startbeihilfen,
- Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen,
- Förderung von Landarbeiterwohnungen,
- Anpassungshilfe

sind keine festen Beträge veranschlagt worden. Bei Bedarf werden im Wege der Deckungsfähigkeit Förderungsmittel aus anderen Maßnahmen umgeschichtet.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1983 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 143).

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

Agrarstrukturelle Vorplanungen

Vorgesehen ist neben der Fertigstellung der anhängigen Verfahren die Einleitung neuer Vorplanungen; sie sind Voraussetzung für die Einleitung wasserwirtschaftlicher und agrarstrukturverbessernder Maßnahmen zur Lösung im ländlichen Raum vorhandener oder in den ländlichen Raum durch

überörtliche Planungen hineingetragener Probleme und konkretisieren die Entwicklungsziele aus den regionalen agrarstrukturellen Entwicklungsplänen.

Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung

Die zum Jahreswechsel 1982/83 anhängigen Verfahren mit einer Fläche von ca. 380 000 ha, in denen Förderungsmittel eingesetzt werden müssen, sollen fortgeführt werden, wobei wegen der Knappheit der Förderungsmittel mit einer zeitlichen Streckung gerechnet werden muß. Daneben ist die Einleitung neuer Verfahren vornehmlich als „Unternehmensverfahren“ nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG vorgesehen. Die Einleitung neuer Verfahren mit hauptsächlich agrarstrukturverbessernder Zielsetzung muß auf ein Minimum reduziert werden.

Der freiwillige Landtausch soll in dem bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den 121 920 landwirtschaftlichen Betrieben über 1,0 ha LN (Stand 1981) in Niedersachsen werden heute noch etwa 80 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nicht entwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben.

Hinsichtlich der Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben hatte das Land Niedersachsen durch den 1962 eingeführten Stufeninvestitionsplan bereits die Förderung auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- bis Zwölfwache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer verstärkten Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu.

Es ist vorgesehen, 1983 rd. 484 Bewilligungen zu erteilen, und zwar

- a) außerhalb der benachteiligten Gebiete
17 Aussiedlungen und 351 bauliche Maßnahmen im Altgehöft
- b) in benachteiligten Gebieten:
7 Aussiedlungen und 109 bauliche Maßnahmen im Altgehöft.

Für Kooperationen werden fünf Fälle erwartet.

Bei der Ausgleichszulage wird mit rd. 9 800 Anträgen gerechnet.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe und damit dem Agrarstrukturwandel dienen:

- 300 Wohnhausförderungen
- 30 Überbrückungsmaßnahmen
- 70 Investitionshilfen für Energieeinsparung.

Die bei Einführung der freiwilligen Buchführung an land- und fischereiwirtschaftliche Betriebe zu gewährenden Zuschüsse dienen als Anreiz und zur teilweisen Erstattung der Buchführungskosten. Im Haushaltsjahr 1982 wurden für insgesamt 1 475 Betriebe Zuschüsse zur Einführung der Buchführung in Höhe von 485 200 DM zur Verfügung gestellt. Da nach dem Ergebnis der PLANAK-Sitzung vom 16. Dezember 1981 die Förderung der freiwilligen Buchführung ab 1. Januar 1982 ausgesetzt worden ist, werden *Neuanträge* von diesem Zeitpunkt an nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Bodenzwischenerwerb durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

- Verbesserung der Bodenordnung und Infrastruktur,
- Schaffung ausreichender Betriebskapazitäten und Förderung der Produktivität im Einzelbetrieb,
- Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,
- Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Bei der Förderung des Bodenzwischenerwerbs wird davon ausgegangen, daß die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurberreinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen. Für den 11. Rahmenplan ist die Förderung des Ankaufs von ca. 700 ha vorgesehen.

Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1983 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 13 Mio. DM vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse und Maßnahmen nach der EG-VO Nr. 355/77.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 279 Erzeugergemeinschaften und 4 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen.

Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind 0,250 Mio DM, für Blumen und Zierpflanzen 0,100 Mio. DM vorgesehen. Für Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77 wurden 5,650 Mio. DM eingeplant.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsgebiete Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsgebiete sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsgebieten werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen angemeldeten Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1983 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet	40,500 Mio. DM = rd. 30 %
Förderungsbereich Binnenland	77,760 Mio. DM = rd. 57 %
Förderungsbereich Emslandgebiet	17,500 Mio. DM = rd. 13 %
Zuschüsse insgesamt	135,760 Mio. DM = rd. 100 %

Sachlicher Schwerpunkt ist in allen drei Förderungsgebieten nach wie vor der Hochwasserschutz. Danach folgen die zentralen Abwasserbehandlungsanlagen vor den standortverbessernden Maßnahmen und den Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden.

Beim landwirtschaftlichen Wegebau ist eine Fortsetzung der Ausbauarbeiten vorgesehen.

Im einzelnen ist zu den sachlichen Schwerpunkten folgendes auszuführen:

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Die Schwerpunkte der standortverbessernden Maßnahmen liegen in den Regionen Emsland- und Küstenplangebiet. Als Abschluß der wasserwirtschaftlichen Ausbauvorhaben sollen hier 90 % des Gesamtansatzes der Zuwendungen dieser Maßnahmengruppe eingesetzt werden.

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme hat in allen drei Förderungsgebieten Priorität, da sie erst die Voraussetzung für alle anderen Arbeiten schafft. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Hunte, Mittelweser, Ilmenau, Jeetzel, Hase, Vechte und Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben das HWRB Salzderhelden (37,4 hm³) im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie das HWRB Rieste-Alfhausen (20,8 hm³) an der Hase.

Das Kernprogramm für Hochwasserschutz umfaßt noch ein Bauvolumen von rd. 1,45 Mrd. DM (ab 1983). Mit den eingestellten Zuwendungen, eine in etwa gleichbleibende Jahresrate unterstellt, könnten hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 40 % zum Abschluß gebracht werden.

Wegebau

Für die notwendige, weitere Rationalisierung in der Landwirtschaft wird ein ausgebautes Wegenetz von rd. 43 000 km (rd. 1,4 km/100 ha LN) als Grundausrüstung angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch rd. 9 000 km Wege ausgebaut werden. Das geplante Ausbauprogramm 1983 wird nur zu einem geringfügigen Abbau des noch vorhandenen Bedarfs führen.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen liegt im Binnenland: rd. 78 % der Zuwendungen sollen hier eingesetzt werden.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen liegt derzeit bei 96 %, angestrebt werden 98 % bis 1990. Um dieses zu erreichen, wäre ein Zuwendungsvolumen von rd. 30 Mio. DM jährlich erforderlich. Die Anschlußquote der niedersächsischen Bevölkerung an die öffentliche Kanalisation konnte mit Fertigstellung des Bauabschnittes 1981 auf über 80 % erhöht werden; der Anschlußgrad an vollbiologische Kläranlagen erreichte rd. 78 %. Die Zielvorstellungen liegen in beiden Fällen bei 92 %.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Besondere Bedeutung hat die Förderung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland. Hierdurch soll Ersatz für unumgängliche Inanspruchnahmen von Wald für andere Nutzungsformen geschaffen werden sowie in besonders waldarmen Gebieten eine Vermehrung der Waldfläche erreicht werden.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur „Verbesserung der Struktur von Jungbeständen“ in Niedersachsen auch in den nächsten Jahren einen Förderungsschwerpunkt bilden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die überragende Bedeutung der Zusammenschlüsse für die Beratung und Betreuung des Privatwaldes macht diese Förderung auch für die Zukunft besonders wichtig und wirkungsvoll. 1983 sollen 150 Zusammenschlüsse mit 0,8 Mio. DM gefördert werden.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche

Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 0,8 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 70 km Länge möglich. Das entspricht etwa der durchschnittlichen jährlichen Ausbaustrecke während der letzten 15 Jahre. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, ist bei dem relativ hohen Bedarf an Eigenmitteln von rd. 15 000,— DM/km eine Ausweitung der Maßnahmen zur Zeit nicht zu erwarten.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für Milchleistungsprüfungen (5,050 Mio. DM) kommen rd. 30 400 Betrieben mit rd. 720 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugerbetriebe wesentlich verbessert wird.

In Niedersachsen werden rd. 50 Kontrollringe gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 1,4 Mio. DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Aufgrund der Bestimmungen des Tierzuchtrechtes ist eine neue Form der Leistungsprüfungen für Hybridschweineherkünfte erforderlich geworden. Wegen der großen Bedeutung der Schweineproduktion in Niedersachsen muß eine der hierfür einzurichtenden vier Prüfungsstationen in Niedersachsen gebaut werden. Diese wird in den Jahren 1982 und 1983 mit je 0,400 Mio. DM finanziert.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern geleistet, um so den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen. Hier sind positive Auswirkungen der Förderungsmittel zusätzlich im gewerblichen Bereich zu erwarten, zumal bei den Förderungsmaßnahmen die Neuerrichtung und die bauliche Verbesserung von Familienheimen eindeutig überwiegt. Für den 11. Rahmenplan wird die Förderung von 60 Einzelvorhaben angestrebt.

Anpassungshilfen sollen 1983 in zehn Fällen mit einem Zuschußvolumen von 0,070 Mio. DM gezahlt werden.

Küstenschutz

Der Generalplan „Küstenschutz Niedersachsen“ aus dem Jahre 1973 umfaßt folgende Maßnahmen:

- Erhöhung und Verstärkung von rd. 430 km Haupt-, Hochwasser- und Inseldeichen,
- Neubau von 31 Deichsiele und 5 Sperrwerken,
- Bau von 451 km Deichverteidigungswegen,
- Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Bis einschließlich 1981 ist davon folgender Ausbau stand erreicht:

200 km Hauptdeiche
 45 km Hochwasserdeiche
 13 km Inseldeiche
 24 Deichsiele
 5 Sperrwerke
 220 km Deichverteidigungswege.

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Ziel daten im wesentlichen 1989 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste weiter gearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut am 3./4. Januar 1976 und die Orkanflut vom 24./25. November 1981 haben gezeigt, daß den Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzuräumen ist. Aus diesem Grunde wird für den 11. Rahmenplan ein Betrag angemeldet, der den kontinuierlichen Fortgang des Küstenschutzes gewährleistet.

Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im einzelnen sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *Neubau von Deichen, Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten —*

Im Haushaltsjahr 1983 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 74 Mio. DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln (insbesondere auf Norderney) und die Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Verbänden durchgeführt:

Vereinigte Emsdeichachten, Leda-Jümme-Verband, Deichacht Norden, Deichacht Esens-Harlingerland, II. Oldenburgischer Deichverband, Deichverband Land Wursten und Hadelner Deich- und Uferbauverband.

— Sperrwerke —

Im Haushaltsjahr 1983 sollen Restarbeiten am Hunte-sperrwerk durchgeführt werden.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1983 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 148).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mittelansatzes liegen in den folgenden Bereichen:

- einzelbetriebliche Förderung
- Verbesserung der Marktstruktur
- wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen
- Küstenschutz

Die Vorhaben der einzelbetrieblichen Förderung, der Marktstruktur, der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen, der forstlichen Maßnahmen und die weiteren Maßnahmen werden wie in den vorherigen Rahmenplänen fortgeführt, wobei der geänderten Finanzsituation Rechnung getragen wurde.

Da die Maßnahmen des Küstenschutzes weitgehend festliegen und im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden müssen, hat sich das Verhältnis von Agrarstruktur- und Küstenschutzmaßnahmen zugunsten der Letztgenannten verschoben.

Es wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Im Zusammenhang mit dem Bau der Sperrwerke in Lesum, Ochtmum und Hunte war eine Erhöhung sämtlicher Landesschutzdeiche an der Weser erforderlich, was vereinbarungsgemäß Sache des jeweiligen Landes, also Bremens bzw. Niedersachsens, war. Diese Arbeiten sind auch im Land Bremen weitgehend abgeschlossen.

In Bremen geht die Deichverteidigungslinie u. a. über die Industriehafenschleuse. Im Zuge der Deicherhöhungsmaßnahmen war zunächst beabsichtigt, die Schleuse selbst und die Schleusentore so aufzuheben, daß sie die für den Deichschutz erforderliche Höhe haben.

Bei der statistischen Detailberechnung hat sich jedoch gezeigt, daß eine Aufhöhung nicht mehr möglich ist, das Gesamtbauwerk im Deichverteidigungsbereich nicht mehr den Erfordernissen des Hochwasserschutzes entspricht und in diesem Bereich ein Sturmflutsperrwerk gebaut werden muß. Die Gesamtkosten des Projektes betragen rd. 50 Mio. DM.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1983 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 153).

Vorbemerkung

Nordrhein-Westfalen wird im Jahre 1983 von den vom Bund für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellten Haushaltsmitteln in Höhe von 1 155 Mio. DM einen Betrag von 126,404 Mio. DM erhalten. Das Land wird entsprechend dem Auftrag des Gemeinschaftsaufgabengesetzes als Komplementärmittel 84,269 Mio. DM aufbringen, so daß für den Rahmenplan 1983 insgesamt 210,673 Mio. DM bereitstehen werden. Dies reicht zwar nicht aus, um alle ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen zu finanzieren. Immerhin stehen dem Lande Nordrhein-Westfalen aber rd. 19,3 Mio. DM (Bundes- und Landesmittel) mehr zur Verfügung als 1982.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren werden die Gemeinschaftsaufgabenmittel in Nordrhein-Westfalen für die in nachstehender Übersicht angeführten fünf Schwerpunktmaßnahmen Wasserwirtschaft, Flurbereinigung, Einzelbetriebliche Förderung, Verbesserung der Marktstruktur und forstliche Maßnahmen eingesetzt. Insgesamt entfallen rd. 98 % aller Mittel auf diese Maßnahmenbereiche.

	Mio. DM	%
Wasserwirtschaft	74,000	35,13
Flurbereinigung	67,322	31,96
Einzelbetriebliche Förderung	58,801	27,91
Verbesserung der Marktstruktur	3,000	1,42
forstliche Maßnahmen	4,000	1,90

Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ spielen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor eine überaus wichtige Rolle. Sie tragen seit Jahren dazu bei, daß die Landwirtschaft im bevölkerungsreichsten Land der Bundesrepublik Deutschland mit seinen 17 Mio. Einwohnern ihre lebenswichtigen gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen kann. Diese Aufgaben bestehen nicht nur darin, ein sicheres Angebot an hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen bereitzustellen. Der Landwirtschaft obliegt darüber hinaus

- der Schutz des Bodens als Standort für gesunde Nahrungsmittelproduktion,
- die Erhaltung und Pflege der freien Landschaft und des Naturhaushalts,
- die Bereitstellung eines breiten Angebots für sinnvolle Gestaltung von naturnaher Freizeit und Erholung sowie
- die gesellschaftliche Stabilisierung der ländlichen Räume.

Je geringer die Anzahl und der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe und der Erwerbstätigen sind, um mit so größerer Aufmerksamkeit muß die Agrarpolitik darauf bedacht sein, daß eine funk-

tionsfähige Land- und Forstwirtschaft erhalten bleibt. In Nordrhein-Westfalen sind nur noch 2,5 % aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft tätig.

Wesentliches Ziel der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik ist es daher, die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die für alle Bürger des Landes erbracht werden und auf die nicht verzichtet werden kann, zu sichern. Das ist nur möglich, wenn die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen und innerhalb der Landwirtschaft soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist auch in Nordrhein-Westfalen nach wie vor ein wesentliches Instrument zur Vorbereitung, Konzipierung und Durchführung agrarstrukturverbessernder Maßnahmen.

Sie stellt als überörtliche Fachplanung die allgemeinen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse sowie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Gemeindegebiet dar. Besondere Bedeutung hat sie für die Flurbereinigung. In gutachtlichen Stellungnahmen werden Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und zur Vorbereitung der Dorferneuerung erarbeitet. Ferner wird zu anderweitigen Vorhaben und Planungen Stellung genommen. Soweit es der Zweck der Untersuchung erfordert, wird auf die Umweltverträglichkeit eingegangen. Mit Hilfe von Kosten-Nutzen-Überlegungen werden Zeitpläne für Investitionen und deren Finanzierung aufgestellt.

Im Jahre 1983 werden 7 Erhebungen und Gutachten in Auftrag gegeben. Dafür werden 0,2 Mio. DM in 1983 benötigt. Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus der Auftragsvergabe in Vorjahren ist rd. 1,0 Mio. DM vorgesehen.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist und bleibt eine der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Agrarstrukturförderung. Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft wird der Planung und der Durchführung von Vorhaben, die die Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion in den ländlichen Räumen erhalten und verbessern, eine immer größere Bedeutung beigemessen. Dies hat in einem Land wie Nordrhein-Westfalen mit der höchsten Bevölkerungsdichte und mit den unterschiedlichen Interessen und Flächenansprüchen seinen besonderen Grund darin, daß die Funktionsfähigkeit der ländlichen Regionen hier mehr als anderswo für alle Bürger des Landes eine überaus wichtige Rolle spielt.

Die Stärke der Flurbereinigung liegt in einem Bündel von Maßnahmen, durch die die kommunale und regionale Infrastruktur verbessert werden kann. Das reicht von der Landbereitstellung für andere Planungen bis zur Lösung überörtlicher wasserwirtschaftlicher Probleme.

Verbundverfahren für unterschiedliche Zwecke bilden den Schwerpunkt der Flurbereinigungstätigkeit in Nordrhein-Westfalen. Mit Hilfe solcher Verfahren werden die örtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, die Dorferneuerung gefördert, Flächen für öffentliche Zwecke wie Sportplätze und Grünanlagen bereitgestellt und Land für Bauzwecke ausgewiesen. Dabei wird der ursprünglichen landwirtschaftlichen Zielsetzung voll Rechnung getragen, indem die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der von der Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer beachtet werden.

Schwierig ist häufig die Aufgabe, einen gerechten Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen einerseits und den unverzichtbaren Notwendigkeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege andererseits zu finden. Die in den Jahren 1979 und 1980 entwickelten Grundsätze zur umweltfreundlichen Flurbereinigung sowie eine Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungs- und den Landschaftsbehörden haben dabei wesentlich weitergeholfen. Durch Flächenbereitstellungen und Flächenankäufe für den Naturschutz und die Landschaftspflege (vor allem Feuchtgebiete) sowie durch Erweitern, Neuanlegen und Renaturieren von Biotopen für die Tier- und Pflanzenwelt, durch Anpflanzungen und andere geeignete Maßnahmen leistet die Flurbereinigung über notwendig werdende Ausgleichsmaßnahmen hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des unter Naturschutz stehenden Flächenanteils an der Gesamtfläche des Landes. Die hierfür erforderlichen Mittel werden über den Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe hinaus aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

Seit einigen Jahren ist die Einleitung neuer Verfahren in Nordrhein-Westfalen rückläufig. Ursachen hierfür sind neben der hohen Flächenleistung in früheren Jahren die Reduzierung der Förderungs-mittel und die gestiegenen Kosten. Hinzu kommt, daß die Vorbereitung neuer Verfahren wegen der vielfältigen Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum und zunehmender Skepsis der Bürger gegenüber behördlichen Planungen schwieriger und aufwendiger geworden ist.

Für 1983 ist in drei Verfahren mit insgesamt 9 759 ha im rheinischen Landesteil und in drei Verfahren mit insgesamt 11 632 ha in Westfalen-Lippe die Einweisung in den Besitz der neuen Grundstücke geplant.

Im Rahmenplan 1983 sind rd. 67 Mio. DM Kassenmittel für die Fortführung bereits laufender Verfahren eingesetzt. Für neu einzuleitende Verfahren sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 43,8 Mio. DM vorgesehen.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist eine wertvolle, kosten- und zeitsparende Ergänzungsmaßnahme zur Flurbereinigung. Er wird sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze durchgeführt, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen. Für 60 Verfahren mit etwa 320 ha, die 1983 eingeleitet werden sollen, werden ca. 0,4 Mio. DM benötigt (davon 1983 rd. 0,2 Mio. DM). Der Umfang des freiwilligen Landtausches nimmt in Nordrhein-Westfalen zu.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Vorrangiges Ziel der einzelbetrieblichen Förderung werden in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1983 ebenso wie in den vergangenen Jahren wieder die entwicklungsfähigen Betriebe sein. Ihnen soll staatlicher Hilfe ein weiteres Wachstum ermöglicht werden, und zwar in dem Maße, daß sie nach Durchführung der geförderten Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes angemessenes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften können.

Die Förderung vollzieht sich in erster Linie durch die Gewährung von Zinsverbilligung bei der Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen. Öffentliche Darlehen und Beihilfen werden nur dann gewährt, wenn größere Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen. Verglichen mit reinen Ackerbaubetrieben erhalten Futterbaubetriebe in benachteiligten Gebieten sowie Grünlandbetriebe günstigere Finanzierungsmöglichkeiten.

Verfolgt man die Entwicklung in der Landwirtschaft während der letzten Jahre, so kann festgestellt werden, daß die einzelbetriebliche Förderung dazu beigetragen hat, die Wettbewerbsfähigkeit einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe durch gezielten Einsatz von öffentlichen Mitteln zu erhalten bzw. zu verbessern. Sie hat andererseits nicht verhindert, daß der Strukturwandel sich fortgesetzt hat. Dies wird an den Ergebnissen der sozialökonomischen Betriebserhebung deutlich, die in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1982 nach fünfjähriger Pause zum dritten Mal durchgeführt wurde. Nach dieser Erhebung sind von den insgesamt 63 756 erfaßten über 5 ha LF großen Betrieben im Jahre 1982 noch 26 188 Betriebe = 41 % Vollerwerbsbetriebe. Im Jahre 1977 machte die Zahl der Vollerwerbsbetriebe noch 46 % aus. Die Vollerwerbsbetriebe sind in den letzten fünf Jahren um rd. 6 000 Betriebe zurückgegangen. Bei den Übergangsbetrieben war die Entwicklung im gleichen Zeitraum ebenfalls rückläufig, allerdings nicht in so starkem Maße. Ihr Anteil lag 1982 bei 30 %. Die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe hat seit 1977 dagegen um rd. 1 000 Betriebe zugenommen; prozentual bedeutet dies ein Ansteigen von 24 auf 27 %.

Der Strukturwandel in Richtung größerer Betriebe, wie er sich in den letzten Jahren abgezeichnet hat, wird sich auch künftig fortsetzen. Im Vordergrund der Förderung werden daher auch 1983 die entwicklungsfähigen Betriebe stehen, da nur sie auf Dauer in der Lage sind, aus eigener Kraft ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften und den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu bestehen. Sie werden insbesondere im Bereich des Neu- und Umbaus von Wirtschaftsgebäuden sowie bei der Anschaffung von Maschinen und Geräten finanziell unterstützt werden.

Im Hinblick auf die Übergangs- und Nebenerwerbsbetriebe werden die vom PLANAK für 1983 beschlossenen Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe und der Nebenerwerbsförderung begrüßt. Diese Betriebe haben gerade in den strukturschwachen Regionen wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen, insbesondere im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für den Kauf und Neubau sowie für den An-, Aus- und Umbau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) wird in Nordrhein-Westfalen bereits seit 1975 keine Zinsverbilligung mehr gewährt. Seit Herbst 1980 gibt es auch keine Zuschüsse zu Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich mehr. Die auf diese Art und Weise freigewordenen Mittel wurden und werden auch künftig verstärkt zur Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung eingesetzt. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung haben in Nordrhein-Westfalen vor allem für den Gartenbau und im Hinblick auf die in dieser Sparte bestehende Konkurrenz zu den Niederlanden eine sehr große Bedeutung.

Aufgrund der knapper gewordenen Gemeinschaftsaufgabemittel ist die einzelbetriebliche Förderung seit 1981 eingeschränkt worden. Im Bereich der Aussiedlungen und der baulichen Maßnahmen mit Investitionskosten im Einzelfall über 150 000 DM sind die im Rahmenplan 1983 angemeldeten Mittel einmal zur Abdeckung rechtlicher Verpflichtungen aus den Vorjahren, zum anderen für die Durchführung von etwa 280 neuen Maßnahmen vorgesehen. Der im Sommer 1981 verfügte Antragsstopp wird wieder aufgehoben werden können, jedoch mit der Maßgabe, daß bevorzugt Aussiedlungen im öffentlichen Interesse und bauliche Maßnahmen in benachteiligten Gebieten gefördert werden.

Für ca. 1 540 neue Maßnahmen werden knapp 5,4 Mio. DM Kassenmittel und 57 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen erforderlich. Für Verpflichtungen aus Vorjahren müssen ca. 49,4 Mio. DM bereitgestellt werden.

Ländliche Siedlung

Bis zum Rahmenplan 1980 konnten mit den Maßnahmen der ländlichen Siedlung in den benachteiligten Gebieten bestehende entwicklungsfähige Betriebe zu Landauffangbetrieben entwickelt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Erhaltung und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes geboten erschien. In

den Höhenlagen der Eifel, im Oberbergischen Land, im Wittgensteiner und Siegener Raum sowie in den Mittelgebirgslagen des Sauerlandes ist es möglich gewesen, vor allem mittelbäuerliche Betriebe, die mit den Konditionen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms nicht zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen gefördert werden konnten, zur Bewirtschaftung freiwerdender Flächen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Seitdem die Förderungsgrundsätze für die ländliche Siedlung geändert worden und die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung von der Förderung ausgeschlossen sind, ist dies nicht mehr möglich. Der Mitteleinsatz beschränkt sich bei der ländlichen Siedlung daher auch 1983 auf die Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen und auf die Abwicklung von bis Ende 1980 eingegangenen Anträgen. Die Mittel sind in den o. a. Zahlen enthalten.

Ausgleichszulage

Die zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte und zur Pflege der Landschaft als Freizeit- und Erholungsraum konzipierte Ausgleichszulage ist wie in den übrigen Bundesländern auch in Nordrhein-Westfalen für die benachteiligten Gebiete von erheblicher Bedeutung.

Für ca. 3 400 Antragsteller werden 4 Mio. DM bereitgestellt. Damit kann ein Grundbetrag von ca. 100 DM/ha gezahlt werden.

Marktstrukturverbesserung

Obst und Gemüse

Das Land Nordrhein-Westfalen bemüht sich seit Jahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, günstige Absatzvoraussetzungen für den Obst- und Gemüseanbau zu schaffen. Die Förderung von schlagkräftigen Vermarktungseinrichtungen und wettbewerbsfähigen, mit ausreichenden Kapazitäten versehenen Verarbeitungsbetrieben steht dabei im Vordergrund.

Ca. 70 % aller im Bereich Obst und Gemüse für 1983 angemeldeten Investitionsvorhaben entfallen auf die Verarbeitungsindustrie. Die Zahl der in Nordrhein-Westfalen ansässigen Obst- und Gemüseverarbeitungsbetriebe nahm von 1971 bis 1981 von 40 auf 50 zu. Während der Umsatz im gleichen Zeitraum von 588 Mio. DM auf 2 045 Mio. DM anstieg, ist die Zahl der Beschäftigten nach erheblicher Zunahme Mitte der 70er Jahre 1981 unter den Stand des Jahres 1971 zurückgegangen. Gemessen am gesamten inländischen Umsatz dieses Industriezweiges konnten die nordrhein-westfälischen Betriebe ihren Anteil von 25,1 % (1971) auf 37,4 % (1981) erhöhen.

Mit 33 Betrieben zählt die Naßkonservenindustrie zu der zahlenmäßig größten Gruppe, gefolgt von der Fruchtsaftindustrie mit 26 Betrieben, der Marmeladenindustrie mit neun Betrieben und der Tiefkühlindustrie mit einem Unternehmen. Was die Standorte dieser Betriebe anbetrifft, so läßt sich eine ein-

deutige Orientierung zu den Anbauschwerpunkten erkennen. Während die Betriebe in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Münster und Arnsberg in den vergangenen Jahren Umsatzanteile einbüßen mußten, haben die Betriebe im Regierungsbezirk Köln umsatzmäßig an Bedeutung gewonnen. Zur Größenstruktur ist anzumerken, daß es sich überwiegend um mittelständische Betriebe handelt.

Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, muß die obst- und gemüseverarbeitende Industrie neben der Rationalisierung und Erweiterung der Verarbeitungsanlagen vor allem über ausreichende Lagerkapazitäten verfügen. Aufgrund des starken Verdrängungswettbewerbs durch staatlich subventionierte Billigimporte, verstärkte Auflagen des Umweltschutzes und der Hochzinsphase sind Investitionsvorhaben in den letzten Jahren nur sehr zögernd durchgeführt worden. Offensichtlich sieht die Verarbeitungsindustrie für Ost und Gemüse nunmehr durch die verhältnismäßig zinsgünstigen Rahmenbedingungen eine Möglichkeit, durch Investitionen ihre Marktanteile zu festigen und die Wettbewerbsposition zu stärken.

Insgesamt ist beabsichtigt, 1983 zehn Unternehmen im Bereich der Naßkonservenindustrie zu fördern. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Schaffung weiterer Abnahmegarantien für einheimische Obst- und Gemüseprodukte, der Entlastung des saisonal bedingten Überangebots an Äpfeln und damit der Reduzierung der Interventionskosten sowie schließlich der Erhaltung von Arbeitsplätzen. Zur Realisierung der Vorhaben der Verarbeitungsindustrie von Obst- und Gemüse sind im Rahmenplan 1983 insgesamt 20,2 Mio. DM als Investitionsbedarf angemeldet.

Im Frischmarktbereich von Obst und Gemüse ist der Zentralmarkt Bonn-Roisdorf eG die umsatzstärkste Absatzeinrichtung in Nordrhein-Westfalen. Hier liegt 1983 der größte Investitionsbedarf.

Der Zentralmarkt Roisdorf, der sich aus ursprünglich sechs Einzelmärkten zum größten Erzeugergroßmarkt für Obst und Gemüse der Bundesrepublik entwickelt hat, kann als das Musterbeispiel einer Gebietskonzeption angesehen werden. Auf diesen Markt konzentriert sich das gesamte Erzeugerangebot des südlichen Rheinlandes. Geplant ist der Bau eines Kühllagerhauses mit hoher Aufnahmekapazität zur Dauerlagerung sowie eine rd. 6 000 qm große Umschlaghalle für Obst, um vor allem die leicht verderblichen Obst- und Gemüseprodukte langfristig bevorraten und sie jederzeit anbieten zu können.

Bei den übrigen für 1983 in Aussicht genommenen Frischmarktprojekten handelt es sich im wesentlichen um Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen, mit denen die Funktionsfähigkeit der Märkte im Interesse der Erzeuger und des Handels verbessert werden soll.

Die sechs Vorhaben im Frischmarktbereich für Obst und Gemüse erfordern 1983 einen Gesamtinvestitionsbedarf in Höhe von 9,8 Mio. DM.

Blumen und Zierpflanzen

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen — bezogen auf das Bundesgebiet — ca. 34 % der Wertschöpfung des Blumen- und Zierpflanzenbaues. Rd. 4 700 Betriebe mit etwa 16 000 Voll-Arbeitskräften erzeugen hier Blumen und Zierpflanzen. Das Einkommen dieser Betriebe wird von der Entwicklung der Produktions- und Absatzbedingungen bestimmt. Wesentliches Ziel der Marktstrukturförderung im Bereich Blumen und Zierpflanzen ist es daher, konkurrenzstarke Vermarktungseinrichtungen zu schaffen, um die erreichten Marktpositionen zu behaupten und damit langfristig die Erzeugereinkommen zu sichern.

Der harte Verdrängungswettbewerb, die hohen Energiekosten, die lange Phase der Hochzinspolitik, vor allem aber die unmittelbare Nachbarschaft zu den Niederlanden mit ihrem starken Expansionsdrang auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen sowie ständig steigende Drittlandimporte machen einen weiteren Ausbau und die Rationalisierung des Vermarktungssystems erforderlich. Es gilt, zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit, insbesondere gegenüber den holländischen Groß-Veilings, die nordrhein-westfälische Konzeption der Konzentration bei Schnittblumen und der Regionalisierung bei Topfpflanzen zu verwirklichen.

Das wichtigste Projekt in diesem Bereich hat die Union Gartenbaulicher Absatzgenossenschaften (UGA) Niederrhein vorgesehen. Es handelt sich um die Technisierung der Schnittblumenhalle mit rd. 2 000 qm einschließlich Schnittblumenauslieferung mit Investitionskosten im Jahre 1983 von 0,7 Mio. DM.

Die übrigen vorgesehenen Investitionen der anderen Vermarktungseinrichtungen mit einem Gesamtinvestitionsbedarf in Höhe von 6,3 Mio. DM tragen ebenso wie das vorgenannte Vorhaben zur Stabilisierung der heimischen Marktanteile bei. Alle Vorhaben, für die eine Förderung vorgesehen ist, sind im Marktstrukturplan 1980 des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen.

Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

In Nordrhein-Westfalen ist die Bildung von neuen Erzeugergemeinschaften im wesentlichen abgeschlossen. Die Aktivitäten in diesem Bereich werden sich auch im Jahre 1983 vor allem auf eine Stärkung der bestehenden Erzeugergemeinschaften durch Mitgliederausweitung richten.

Bis zum 31. Dezember 1982 konnten in Nordrhein-Westfalen insgesamt 59 Erzeugergemeinschaften und 2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften anerkannt werden, und zwar

- 9 Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel
- 11 Erzeugergemeinschaften für Eier und Geflügel
- 21 Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide
- 10 Erzeugergemeinschaften für Kartoffeln
- 2 Erzeugergemeinschaften für Blumen und Zierpflanzen

- 4 Erzeugergemeinschaften für Zuchtvieh
- 1 Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps
- 1 Erzeugergemeinschaft für Wolle
- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Speisekartoffeln
- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Geflügel.

Die Anzahl der Mitglieder dieser Erzeugergemeinschaften ist inzwischen auf über 17 300 angestiegen.

Verfolgt man die Entwicklung bei der Förderung nach dem Marktstrukturgesetz, so ist eindeutig ein Trend zur verstärkten Investitionstätigkeit von Unternehmen zu erkennen, die langfristige Bindungen mit Erzeugergemeinschaften eingehen. Durch die langjährige Bindung der Verarbeitungsindustrie mit den Erzeugergemeinschaften wird eine Absatzsicherung der landwirtschaftlichen Produkte dieser Zusammenschlüsse erreicht.

Insgesamt stehen für die Marktstrukturverbesserung 1983 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für neue Vorhaben 1,775 Mio. DM Kassenmittel und 4,2 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Zur Erfüllung von Verpflichtungen im Bereich Obst und Gemüse müssen 1,225 Mio. DM bereitgestellt werden. Die Erfüllung bestehender Verpflichtungen für Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz wird ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserbau

Seit vielen Jahren werden in Nordrhein-Westfalen durch Siedlungs- und Industrieerschließungen, durch Straßenbau und Bergbau, teilweise auch noch durch notwendige Maßnahmen landwirtschaftlicher Strukturverbesserung immer wieder die Abflußverhältnisse in den Gewässern geändert. Dadurch entstehen nicht selten Hochwasserprobleme, die gelöst werden müssen. Die wichtigsten Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang durchgeführt werden, sind der Bau von Hochwasserrückhaltebecken und, wo dies nicht möglich ist, der Ausbau der Gewässer selbst.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Vergangenheit für eine Vielzahl solcher überörtlichen oder auch überregional wirksamen Maßnahmen erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt. Soweit die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dazu nicht ausreichten, unterstützte das Land die Durchführung der Maßnahmen mit reinen Landesmitteln.

Wenn es möglich war, wurde der Hochwasserrückhaltung der Vorrang vor Ausbaumaßnahmen an Gewässern gegeben, weil der Gewässerausbau meist unvermeidlich mit größeren Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden ist und Ausgleichsmaßnahmen erst nach Jahren oder Jahrzehnten voll wirksam werden können. Ebenso wird bei der finanziel-

len Förderung dem naturnahen Ausbau der Gewässer vor anderen Maßnahmen, z. B. der Verrohrung eines Gewässers, der Vorzug gegeben.

Schwerpunkt der Förderung im Bereich des Wasserbaus werden 1983 die Gebiete der oberen Lippe, der Erft und der Sieg sowie der Kreis Soest sein. Im Münsterland wird aufgrund natürlicher Gegebenheiten weiterhin der Ausbau der Vorflut im Vordergrund stehen, der hier zum größten Teil im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren erfolgt.

Zentrale Wasserversorgung

Die Wasserversorgung hat in Nordrhein-Westfalen inzwischen einen sehr hohen Stand erreicht. Dies deshalb, weil das Land in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser zu sichern. Im Landesdurchschnitt sind etwa 97 % der Bevölkerung an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Nach wie vor gibt es aber ländliche Gebiete, in denen Neuanschlüsse und Verbesserungen der öffentlichen Wasserversorgung dringend erforderlich sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um Regionen in den Regierungsbezirken Münster und Detmold sowie im Sauerland. Hier sollen 1983 verstärkt Mittel eingesetzt werden, um die zentrale Wasserversorgung weiter auszubauen und auf diese Art und Weise die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der dort lebenden Menschen zu verbessern.

Zentrale Abwasseranlagen

Für den umfassenden Gewässerschutz ist die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers von entscheidender Bedeutung. Die Gewässer können ihre Aufgabe, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen, nur erfüllen, wenn die Abwassereinleitungen zielgerecht saniert werden. Das gilt sowohl für die industriellen als auch die kommunalen Abwassereinleitungen.

Neben der schwerpunktmäßigen Sanierung von Gewässern oder Gewässerabschnitten sollen daher im Jahre 1983 in besonderem Maße Abwassermaßnahmen im ländlichen Raum gefördert werden, deren Ausführungen möglichst kurzfristig zu einer weiteren Verbesserung der Gewässergüte leistungsschwacher Gewässer beitragen. Hierzu gehören insbesondere der Bau

- von Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen,
- von Zuleitungs- und Verbindungssammlern, die Ortsteile und Siedlungen an vorhandene und neue zentrale Abwasseranlagen anschließen,
- von Kanälen zum Zusammenschluß vorhandener Kanalnetze.

Darüber hinaus sollen in den ländlichen Regionen auch längerfristige Maßnahmen wie

- der Bau von Kläranlagen,
- die Sanierung bestehender Kläranlagen,
- die Verbesserung der Klärschlammbehandlung gefördert werden.

Bei allen genannten Maßnahmen besteht in Nordrhein-Westfalen immer noch ein erheblicher Nachholbedarf, der von den Gemeinden und Verbänden außerordentliche Investitionen erfordert. Das Land wird daher 1983 ebenso wie in den vergangenen Jahren alle möglichen Anstrengungen unternehmen, den Gemeinden und Verbänden durch Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, darüber hinaus aber auch durch reine Landesmittel bei der zeitgerechten Durchführung der Abwassermaßnahmen zu helfen. Bei der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer in einem Industrieland wie Nordrhein-Westfalen genießt die Förderung von Abwasseranlagen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen eine hohe Priorität.

Insgesamt sind im Rahmenplan für neu einzuleitende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1983 Kassenmittel in Höhe von 21,466 Mio. DM und Verpflichtungsermächtigungen von 53,000 Mio. DM vorgesehen. Für die Weiterführung bereits begonnener Maßnahmen werden 52,534 Mio. DM Gemeinschaftsaufgabemittel eingesetzt.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern.

Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor. Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. 1983 werden voraussichtlich ca. 50 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung mit diesen Mitteln erfahren können.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten die Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldflächen zugänglich zu machen.

Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 100 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 200 km.

Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstellen, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

Für forstliche Maßnahmen stehen im Rahmenplan 1983 insgesamt 4 Mio. DM Kassenmittel zur Verfügung.

Weitere Maßnahmen

Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe

Die Leistungen der Kontrollverbände und Kontrollringe sind in der modernen Tierproduktion unverzichtbar, um den notwendigen Zuchtfortschritt zu sichern, gute Qualität der Lebensmittel zu gewährleisten, die Rationalisierungsmöglichkeiten auszu schöpfen und die landwirtschaftliche Beratung mit wichtigen Unterlagen zu versorgen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat daher vorgesehen, die Förderung der Milchkontrollverbände und der Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mast rinder, Mastlämmer und Jungmasthammel im Jahr 1983 unverändert fortzuführen. Für die Milchleistungsprüfungen sind Zuschüsse in Höhe von 1,4 Mio. DM eingeplant, während die Tätigkeit der Kontrollringe mit 0,9 Mio. DM unterstützt werden soll.

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Angesichts der auch in den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens erheblich gestiegenen Arbeitslosenquote dürfte die Förderung des Ausscheidens älterer landw. Arbeitnehmer als soziale Begleitmaßnahme an Bedeutung gewinnen.

Die Inanspruchnahme der Förderungsmaßnahme was bislang gering. Es bleibt abzuwarten, wie sie sich 1983 entwickeln wird. Für den Rahmenplan wurden 0,05 Mio. DM angemeldet.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1983 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 158).

Agrarstrukturelle Vorplanung

In der agrarstrukturellen Vorplanung werden Zielvorstellungen für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes und Vorschläge für die Verbesserung der agrarischen und landschaftlichen Struktur erarbeitet und den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen angepaßt bzw. fortgeschrieben.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder auch den Bereichen Freizeit und

Erholung kommt hierbei eine gesteigerte Bedeutung zu.

Die Grobrasterplanung, die im nord- und osthessischen Raum abgeschlossen ist, soll im mittelhessischen Raum (Regierungsbezirk Gießen) in Angriff genommen werden. Die angestrebte Flächendeckung für ganz Hessen wird damit kontinuierlich fortgesetzt. Aufbauend auf den regionalen Raumordnungsplänen (RROP's) erfolgt hier eine enge Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidenten — Abteilung Regionalplanung.

Durch gezielte und dabei die besonderen Probleme der Raumordnung berücksichtigende Fragestellungen wird gleichzeitig erreicht, daß die Erkenntnisse aus der Grobrasterplanung Eingang in die Fortschreibung der RROP's finden und auf diese Weise die notwendige Verbindlichkeit erhalten.

Die bereits früher begonnenen Grundlagenarbeiten (Kartierung der oberflächennahen Lagerstätten — Rohstoffkarte —) sowie Erstellung einer hydrogeologischen Karte (Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers) im Maßstab 1 : 50 000 werden kontinuierlich weitergeführt. Ausgehend von den Festlegungen der RROP's und unter Berücksichtigung der sich teilweise überlagernden und konkurrierenden Nutzungsansprüche werden hier ebenfalls Grundlagen für die Fortschreibung der RROP's erarbeitet. Gleichzeitig lassen sich hieraus die Konsequenzen für eine zukünftig notwendige und/oder erwünschte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ableiten.

Die agrarstrukturelle Vorplanung auf Gemeindeebene (Maßstab 1 : 10 000) wird ebenfalls weiter fortgeführt. Die Ergebnisse dieser Planung dienen als unmittelbare Grundlage für Förderungsmaßnahmen bzw. für die Durchführung von Einzelprojekten sowie für die Kommunal- und Bauleitplanung.

Flurbereinigung und freiwilliger Landtausch

In 1983 sollen nach den Planungen Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 13 000 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind. Über die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren hat bereits eine Vorabstimmung und Koordinierung mit den anderen Planungsträgern stattgefunden. Neben der Einleitung neuer Verfahren sind die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen weiter voranzutreiben. Dies sind etwa 250 Verfahren mit einer Fläche von knapp 160 000 ha.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Verfahren würden im Haushaltsjahr 1983 öffentliche Mittel im Umfang von etwa 34,000 Mio. DM benötigt. Da voraussichtlich aber nur 25,425 Mio. DM zur Verfügung stehen werden, kann das Programm nur durch längere Laufzeit der Verfahren und Beschränkung der Ausbauleistungen auf ein Mindestmaß realisiert werden.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft dient, werden Mittel aus dem Landeshaushalt zusätzlich bereitgestellt.

In Fortführung einzelner Pilotprojekte und 1981 eingeleiteter Planungsmaßnahmen sollen künftig in verstärktem Umfang Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen des § 37 FlurbG gefördert werden. Die Notwendigkeit für städtebauliche Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt sich in etwa 25 anhängigen Flurbereinigungsverfahren. Damit bietet sich die Möglichkeit, neben der Neuordnung des Außenbereichs gleichzeitig im Innenbereich notwendige Dorferneuerungsmaßnahmen im öffentlichen und gemeinschaftlichen Interesse zu fördern.

Ob und ggf. in welchem Umfang freiwillige Landtauschmaßnahmen durchgeführt werden, ist z. Z. noch nicht zu übersehen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Aussiedlung, Althofsanierung und ländliche Siedlung

Trotz der Abschwächung des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft kommt den umfassenden Maßnahmen der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung auch künftig Bedeutung zu, zumal aus der Betriebsgrößenentwicklung der letzten Jahre noch ein Nachholbedarf für die bauliche Anpassung besteht und weiterhin Maßnahmen im erheblichen öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Das Schwergewicht der Maßnahmen wird bei der Althofsanierung liegen. Hierbei hat die Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten und in den Übergangslagen Vorrang. Diese Maßnahmen unterstützen gleichzeitig eine zielbewußte Dorferneuerung.

Sonstige Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die im Hinblick auf die Restriktiven bei der Förderung und das Hochzinsniveau zurückgegangenen Anträge werden sich stabilisieren. Im übrigen hängt die Antragstellung von der Investitionsbereitschaft der Landwirte ab.

Ausgleichszulage

Die im Interesse der Erhaltung von Bevölkerung und Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten konzipierte Ausgleichszulage des Bergbauernprogramms ist ein Modell für direkte Einkommensübertragungen zur Abgeltung von gesellschaftspolitisch notwendigen Leistungen. Hessen unterstützt diesen Weg durch die über mehrere Jahre erfolgte Anhebung der Grundbeträge.

Überbrückungshilfe

Die vom PLANAK gefaßten Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Rahmenplan 1983 sehen eine deutliche Verbesserung der Überbrückungshilfe — vor allem in benachteiligten Gebieten — vor. Damit wurde den auf Bundesebene geführten Diskussionen um ein Agrarkreditprogramm, das bisher nicht generell eingeführt werden konnte, Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen, eine in vielen Fällen — frei von den verschiedenen Zwängen der Förderung entwicklungsfähiger Betriebe — ausreichende Hilfe zu gewähren. Es wurde bereits festgestellt, daß die Landwirte auf eine derartige Hilfe ansprechen.

Verbesserung des Wohnteils

Nach wie vor besteht ein Bedarf für die Förderung des Wohnteils, wobei es vielfach um kleinere Umbaumaßnahmen und Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich geht.

Energieeinsparung

Die Anhebung der Mindestinvestitionsgrenze in 1982 bei der Förderung bewirkt — zumindest im rein landwirtschaftlichen Bereich — den Wegfall einer Reihe von „Bagatellfällen“. Die Anlaufphase der Energieeinsparungsmaßnahmen ist im übrigen weitgehend abgeschlossen, so daß auch insoweit mit einem Rückgang der an sich weiterhin bedeutungsvollen Förderung zu rechnen ist.

Zuschüsse zur Einführung der Buchführung

Durch die Neuregelung bei der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte seit Juli 1980 ist der Kreis der Antragsberechtigten nach diesem Programm wesentlich geringer geworden.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage ergibt sich aus den Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre für das Haushaltsjahr 1983 ein Mittelbedarf in Höhe von rd. 0,25 Mio. DM.

Marktstrukturverbesserung**Obst und Gemüse**

Die veranschlagten Mittel sind zur Gewährung von Zuschüssen für Investitionen zur Verbesserung des Absatzes von Obst und Gemüse durch Zusammenfassung zu größeren Partien, Sortierung, Lagerung und Qualitätsverbesserung bestimmt. Der Ansatz ist insbesondere als nationale Beteiligung für EAGFL-Einzelvorhaben vorgesehen.

Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77

Maßnahmen nach der vorgenannten Verordnung werden im Rahmen aufzustellender Programme gefördert. Eine Genehmigung der Programme durch die EG und den Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz ermöglicht eine gemeinsame

Finanzierung der Projekte aus Landes-, Bundes- und EG-Mitteln.

Durch die EG sind bis jetzt genehmigt:

- Programm zur Verbesserung der Weinverarbeitung und -vermarktung,
- Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Rind- und Schweinefleisch,
- Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Getreide.
- Programm für die Fruchtsaft- und Apfelweinindustrie.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden Start- und Investitionsbeihilfen an anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen gewährt. Zur Zeit bestehen in Hessen 40 Erzeugergemeinschaften und drei Vereinigungen. Damit werden die Warenbereiche: Schlachtvieh, Ferkel, Qualitätsgetreide, Wein, Zuchtvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Baumschulerzeugnisse, Wolle sowie Blumen und Zierpflanzen erfaßt.

Der Gesamtansatz von 0,6 Mio. DM teilt sich wie folgt auf:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| — Investitionsbeihilfen | 0,35 Mio. DM |
| — Startbeihilfen | 0,25 Mio. DM |

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**Vorarbeiten**

Die umfassenden Planungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Grundwasserbewirtschaftung, insbesondere im Hessischen Ried, sind auch 1983 weiterzuführen. Hierbei gilt es, durch gutachtliche Untersuchungen die ökologischen Auswirkungen im Rahmen der Grundwasserentnahmen zu betrachten, um hieraus Folgerungen für die zukünftige Entwicklung ziehen zu können.

Außerdem werden Forschungsarbeiten und Untersuchungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Problembereiche von einschlägigen Instituten durchgeführt und über das Kuratorium für Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorarbeiten gefördert. Insgesamt sind 1983 Vorarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 1,0 Mio. DM vorgesehen.

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Im Hinblick auf eine wirksame Fortsetzung der im Hessischen Ried begonnenen Maßnahmen zur Sanierung der Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse werden die im Jahr

1983 für Maßnahmen der Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen vorgesehenen Förderungsmittel einschl. VE in Höhe von 15,5 Mio. DM allein auf dieses Projekt konzentriert. Der Umfang der Investitionen für 1983 beträgt 19,4 Mio. DM.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen im Hessischen Ried handelt es sich im Rahmen eines Gesamt-sanierungsprogramms um die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Beregnung. In diesem Gebiet sind die Grundwasserstände in Teilbereichen derart gesunken, daß die Flachbrunnen trockengefallen sind und eine Beregnung mit den vorhandenen beweglichen Anlagen nicht mehr möglich ist. Dadurch werden die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz bedroht. Bei der eingeleiteten großräumigen Sanierung der Beregnung geht es um den Ersatz der beweglichen Beregnungsanlagen durch teilortsfeste Anlagen mit gleichzeitiger Umstellung der Wasserentnahme für Beregnungszwecke von Grundwasser auf Oberflächenwasser des Rheins. Damit verbunden ist die Durchführung von Infiltrationsmaßnahmen zur allgemeinen Grundwasseranreicherung zwecks Verbesserung der ökologischen Verhältnisse.

Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Die übergebietliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird im Rahmen der Maßnahmengruppe 1983 planmäßig fortgesetzt, um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden. Vorrangig gilt dies für den Bau von Speicheranlagen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung.

Die im Rahmenplan 1983 vorgesehenen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Fortführung von im Bau befindlichen Maßnahmen eingesetzt.

Insgesamt sollen anteilig 0,2 km Wasserläufe hochwasserfrei ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rd. 1,2 Mio. m³ erstellt werden.

Ländliche Wege

Die Förderung des ländlichen Wegebaues außerhalb der Flurbereinigung erfolgt in 1983 schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen, unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, nach der VO (EWG) 17/64 bzw. im Rahmen des Sonderprogrammes für die Bundesrepublik Deutschland nach der VO (EWG) 1938/81.

Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, herbeigeführt und die Infrastruktur wesentlich beeinflußt.

Es werden folgende großräumige, bereits begonnene Projekte nach der VO (EWG) 17/64 gefördert:

Richelsdorfer Gebirge
Vogelsberg-Mitte

Nach den Planungen soll eine Wegstrecke von rd. 105 km mit Gesamtkosten von ca. 9,5 Mio. DM ausgebaut werden. Um dieses verwirklichen zu können, werden Zuschüsse in Höhe von 4,5 Mio. DM benötigt. Es handelt sich hierbei zum Teil um bereits eingegangene Verpflichtungen, die dringend erfüllt werden müssen.

Wasserversorgungsanlagen

Im ländlichen Raum ist auch in 1983 schwerpunktmäßig der überregionale Wasserversorgungsverbund weiter auszubauen. Damit werden die Voraussetzungen für den Anschluß von Gemeinden an Verbandsanlagen geschaffen, die aufgrund der Bedarfsansprüche nicht mehr in der Lage sind, eine ausreichende Versorgung durch die örtlichen Anlagen sicherzustellen.

Im Zuge eines Ausgleiches zwischen Wasserbedarfs- und Wasserüberschußgebieten, der zunehmend auch im ländlichen Raum durch ein Verbundsystem herzustellen ist, wird langfristig eine breite Grundlage für eine gesicherte Wasserversorgung geschaffen. Für 1983 beläuft sich das Investitionsvolumen auf rd. 10 Mio. DM. Durch die neuen Anlagen werden Engpässe beseitigt und die Versorgung mit Trinkwasser für rd. 45 000 Einwohner wesentlich verbessert.

Abwasseranlagen

Die Maßnahmen zum Gewässerschutz sind verstärkt fortzuführen. Dabei handelt es sich vorrangig um Vorhaben von Gemeinden und Abwasserverbänden zum Ausbau von Hauptsammlern und zur Errichtung von Kläranlagen, die bereits in Bauabschnitten begonnen wurden und in 1983 zu Ende geführt bzw. weitergeführt werden müssen. Die Investitionen kommen überwiegend in strukturschwachen und dünn besiedelten Gebieten zur Ausführung, deren Bauträger aufgrund ihrer ungünstigen Finanzkraft, auch unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, auf eine finanzielle Förderung angewiesen sind. Mit den veranschlagten Zuwendungsmitteln von Bund und Land von zusammen rd. 28,5 Mio. DM kann ein Investitionsvolumen von ca. 70 Mio. DM abgewickelt werden.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden sowie von Brachflächen und Ödland

Waldneuanlagen sind im Hinblick auf eine ausgeglichene Waldbilanz und die Waldflächenverluste in den wirtschaftlichen Ballungsräumen von großer volkswirtschaftlicher und ökologischer Bedeutung. Der Landesentwicklungsplan „Hessen 80“ enthält entsprechende Vorgaben, die im Landeswaldprogramm und in den Regionalplanungen verwirklicht werden sollen. Dem in den letzten Jahren teilweise festzustellenden Rückgang der Waldneuanlagen ist

gegenzuwirken; die 1982 erhöhten Beihilfesätze sind ein Mittel dazu.

Umwandlung sowie Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Die Umwandlung von Stockausschlagwald sowie der Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung ist aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht geboten. Der Umfang der Maßnahmen ist in erster Linie abhängig von der Möglichkeit der Vermarktung des anfallenden Holzes. Der Anteil der umwandlungsnotwendigen Bestände im hessischen Nichtstaatswald ist verhältnismäßig hoch.

Verbesserung der Struktur von Jungbeständen (Bestandspflege)

Im hessischen Körperschafts- und Privatwald besteht ein großer Nachholbedarf an Pflegemaßnahmen. Die seit 1980 mögliche Förderung bewirkt die verstärkte Durchführung dieser kostenaufwendigen Pflegearbeiten, die der notwendigen Erziehung gesunder und leistungsstarker Bestände und somit einer Ertragssteigerung der betreffenden Betriebe dienen. Diese Fördermaßnahme wird künftig im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen einen Schwerpunkt bilden.

Wertästung

Gefördert werden insbesondere geeignete Bestände im Kleinprivatwald. Mit dieser Fördermaßnahme wird der Holzwert der Bestände gesteigert und damit langfristig die Ertragssituation der betreffenden Betriebe verbessert.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden vorrangig in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit baum- und strauchfreier Flur angelegt. Die Anlage erfolgt unter Beachtung ökologischer und landchaftspflegerischer Gesichtspunkte. Zugleich soll ein Nutzholzertrag angestrebt werden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Zur Bildung und Stabilisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind Hilfen in personeller und finanzieller Hinsicht erforderlich. Die Förderungsmittel werden überwiegend zur Erreichung eines notwendigen besseren Mechanisierungsgrades für die erstmalige Beschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen verwendet. Auch wird im Interesse einer gemeinschaftlichen günstigen Holzverwertung die Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen gefördert. Schwerpunktmäßig finden die Gebiete des bauerlichen Waldbesitzes Berücksichtigung.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Voraussetzung für eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung des Waldes ist eine ausreichende Erschließung. Um im Nichtstaatswald eine mit dem

Staatswald annähernd vergleichbare Wegedichte zu erreichen, bedarf es insbesondere im Kleinprivatwald der Fortsetzung der Förderung. Ein Teil der Wegebaumaßnahmen wird im Rahmen forstlicher EG-Projekte durchgeführt.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1983 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 163).

Vorbemerkung

Nach den vorausgegangenen Kürzungen des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe mußte der Mittelansatz in den Jahren 1981 und 1982 für alle Maßnahmen deutlich zurückgenommen werden. Da die bereitgestellten Beträge nahezu ausschließlich zur Abdeckung von Altverpflichtungen benötigt wurden, mußte das Land bei der Bewilligung neuer Maßnahmen in allen Förderungsbereichen verschärfte Prioritätensetzungen vornehmen. Dabei wurden insbesondere bei der einzelbetrieblichen Förderung die Subventionswerte für die günstigen Agrarstandorte deutlich gesenkt. In der Flurbereinigung und der einzelbetrieblichen Förderung wurden die begrenzt verfügbaren Mittel vorrangig in den strukturschwachen ländlichen Räumen eingesetzt.

Die Aufstockung des Gesamtmittelansatzes für 1983 läßt eine allgemeine Lockerung der eingeführten Restriktionen nicht zu. Die Mittelaufstockung 1983 soll mit Vorrang der Finanzierung zusätzlicher Investitionsvorhaben in den Bereichen Flurbereinigung, Wasserwirtschaft und landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung dienen. Hinzu kommt eine Anhebung des Ansatzes für die einzelbetriebliche Förderung, um ausreichende Mittel für die Förderung von baulichen Maßnahmen in den Höhengebieten bereitstellen zu können.

In Verbindung mit dem EG-Sonderprogramm für die Bundesrepublik Deutschland ist für den landwirtschaftlichen Wegebau außerhalb der Flurbereinigung der schwerpunktmäßige Mitteleinsatz in den entsprechenden Programmgebieten des Regierungsbezirks Koblenz vorgesehen.

Im Rahmenplan 1983 werden in Rheinland-Pfalz wiederum mehr als 98 % der Gesamtmittel für die sechs Schwerpunktmaßnahmen Flurbereinigung, einzelbetriebliche Förderung, Marktstrukturverbesserung, Wasserwirtschaft, landwirtschaftlicher Wegebau sowie forstliche Maßnahmen eingesetzt werden. Der Anteil der Maßnahmengruppen am Mitteleinsatz 1983 gliedert sich im einzelnen wie folgt auf:

	Mio. DM	%
Flurbereinigung	56,6	36,5
Einzelbetriebliche Förderung	31,5	20,3
Verbesserung der Marktstruktur	6,4	4,1
Wasserwirtschaft	49,1	31,7
Landwirtschaftlicher Wegebau	3,5	2,3
Forstliche Maßnahmen	5,5	3,6
Sonstige Maßnahmen	2,4	1,5

Begründung der Einzelmaßnahmen

Flurbereinigung

Die Weiterführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist in Rheinland-Pfalz ein entscheidender Schwerpunkt bei den Bemühungen um die Verbesserung der Agrarstruktur und bei der Entwicklung des ländlichen Raumes. Im Vergleich zu den meisten übrigen Bundesländern ist die Notwendigkeit von Bodenordnungsverfahren besonders groß, da nach wie vor in einer Vielzahl von Gemeinden die Struktur durch eine äußerst ungünstige Flurverfassung mit sehr geringen Teilstücksgrößen, unzureichenden Wegenetzen, unregelmäßigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen u. ä. gekennzeichnet ist.

Durch die erhebliche Verknappung der Förderungsmittel für Bodenordnungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist die Weiterführung der Verfahren in Zukunft noch mehr als bisher nach bestimmten Prioritäten und Schwerpunkten auszurichten. Bei dem hohen Nachholbedarf sowohl im Bereich der erstmaligen Neuordnung als auch bei der Zweiterhebung kann auf eine größtmögliche Flächenleistung auch weiterhin nicht verzichtet werden. Das soll bei den Acker-Grünlandverfahren durch eine noch intensivere Anwendung von vereinfachten Verfahrensarten, wie der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG oder des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 FlurbG erreicht werden. Das sogenannte „klassische Verfahren“ nach § 1 FlurbG hat aber nach wie vor erhebliche Bedeutung, insbesondere dann, wenn neben der Neuordnung der Flächen aus mehr agrarstrukturellen Gründen auch andere flächengebundene Maßnahmen im ländlichen Raum zu unterstützen sind, wie Maßnahmen der Verkehrserschließung, der Land- und Gemeindeentwicklung, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes u. ä. Unverzichtbar ist das Verfahren nach § 1 FlurbG im allgemeinen bei der Bereinigung der Rebflächen, die in Rheinland-Pfalz, wo bisher erst knapp die Hälfte der Rebflächen durch Bodenordnungsverfahren geordnet werden konnte, nach wie vor einen besonderen Schwerpunkt bilden muß.

Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten sind bei den Acker-Grünlandverfahren nach § 1 und 87 FlurbG mit rd. 3 000 DM je ha bearbeiteter Fläche, bei den beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG mit rd. 1 400 DM je ha bearbeiteter Fläche und auch bei den Weinbergsflurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG mit rd. 41 000 DM je ha Rebfläche bei den im Jahre 1981 genehmigten Finanzierungsplänen vergleichsweise nicht sehr hoch. Selbst wenn man hier bestimmte Zuschläge mit Rücksicht auf die noch eintretenden zwangsläufigen Kostensteigerungen macht, liegen die ha-Kosten im Durchschnitt des Landes immer noch erheblich unter den in den Förderungsgrundsätzen vorgeschriebenen Höchstsätzen. Auch hier kommt das Bemühen um einen möglichst sparsamen Ausbau zum Ausdruck.

Es ist geplant, eine Verfahrensfläche von mindestens 16 000—18 000 ha jährlich zum Besitzübergang zu bringen, davon ca. 750 ha Rebfläche. Die deutliche Verknappung der Förderungsmittel soll hauptsächlich durch eine stärkere Rücknahme bei der Weinbergsflurbereinigung, in der in den vergangenen Jahren eine Flächenleistung von etwa 1 000 bis 1 200 ha erreicht wurde, bewirkt werden. Hier ist hauptsächlich eine Rücknahme bei der Bearbeitung von sehr teuren Verfahren in den Steilhängen, die vorwiegend in den nördlichen Weinbaugebieten des Landes konzentriert sind, notwendig. Diese Rücknahme ist zwar weinbaupolitisch mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Wettbewerbsbedingungen für die Winzer in diesen Lagen ungünstig, sie läßt sich aber nicht vermeiden. Im übrigen ist beabsichtigt, gerade in den Steillagen von Weinbergsflurbereinigungsverfahren vorrangig die Flächen mit überdurchschnittlicher weinbaulicher Qualität zu bearbeiten. Ferner müssen die betriebsstrukturellen Verhältnisse stärker berücksichtigt werden. Es soll in Gemeinden mit höherem Anteil an Haupterwerbsbetrieben die Weinbergsflurbereinigung verstärkt weitergeführt werden.

Im übrigen bemüht sich die Landeskulturverwaltung intensiv darum, Alternativen zu der bisher üblichen umfassenden Bereinigung der Rebflächen durch Verfahren nach § 1 FlurbG zu entwickeln. So ist z. Zt. bereits ein Versuch für den Einsatz der Schienenbahn in besonders schwierigen Rebflächen in der Gemeinde Enkirch, Kreis Bernkastel-Wittlich, in Durchführung. Dieser Versuch, der von der Forschungsanstalt in Geisenheim in Verbindung mit den Fachbehörden des Landes durchgeführt wird, soll klären, ob und in welchem Umfang durch die Einschienenbahn unter bestimmten Verhältnissen eine ausreichende Erschließung der Rebflächen ohne kostenaufwendigen Wege- und Mauerbau erreicht werden kann.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Nach einer Sonderauswertung aus der Landwirtschaftszählung 1979 durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz liegt das Standardbetriebseinkommen in 46 804 der insgesamt 72 001 landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz unter

20 000 DM. In 85 % dieser Betriebe war 1979 keine vollbeschäftigte männliche Arbeitskraft vorhanden. In der Gruppe der Betriebe mit 20 000 bis 30 000 DM Standardbetriebseinkommen haben von 7 529 Betrieben rd. 27 % keine vollbeschäftigte männliche Arbeitskraft. Nach diesen Erhebungen ist daher davon auszugehen, daß rd. 58 % der Betriebe in Rheinland-Pfalz im Nebenerwerb bewirtschaftet werden.

In der Gruppe der Betriebe mit einem Standardbetriebseinkommen bis 20 000 DM sind rd. 7 000 Betriebe mit einer vollbeschäftigten männlichen Arbeitskraft ausgewiesen. Aufgrund der Einkommenssituation können diese Betriebe als Übergangsbetriebe angesprochen werden, die nach dem Ausscheiden der älteren Betriebsleiter zumeist nicht mehr hauptberuflich fortgeführt werden. Da auch in der Gruppe der Betriebe mit 20 000 bis 30 000 DM Standardbetriebseinkommen nach der Altersgliederung der vorhandenen Arbeitskräfte ein überproportional hoher Anteil von älteren Betriebsleitern anzutreffen ist, kann davon ausgegangen werden, daß etwa 10 bis 12 % der Betriebe in Rheinland-Pfalz als Übergangsbetriebe anzusprechen sind.

Ein Standardbetriebseinkommen von mehr als 30 000 DM erreichten in Rheinland-Pfalz 17 668 Betriebe. Sie stellen die eigentliche Kerngruppe der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe dar. Der Anteil der Betriebe, die noch Entwicklungsinvestitionen vornehmen müssen, um das vergleichbare Arbeitseinkommen zu erreichen, ist relativ hoch; denn bisher überschreiten lediglich 8 236 Betriebe ein Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM.

Die Regionalisierung dieser Ergebnisse macht den überaus großen Vorsprung deutlich, den die guten Agrargebiete des Landes hinsichtlich Wettbewerbskraft, Agrarstruktur und Einkommenslage gegenüber den Höhengebieten haben. Mehr als 70 % der Betriebe mit einem Standardbetriebseinkommen von mehr als 50 000 DM liegen in den guten Agrargebieten, deren Anbaustruktur von Getreide, Zuckerrüben und Sonderkulturen bestimmt wird.

Aufgrund dieser Situation wurden ab 1982 die begrenzt verfügbaren Mittel der Einzelbetrieblichen Förderung vorrangig in den strukturschwachen ländlichen Räumen eingesetzt. In den guten Agrargebieten wurde mit Ausnahme der Betriebe mit schwerpunktmäßiger Schweine-, Rindvieh- oder Schafhaltung die Finanzierung der Vollaussiedlung eingestellt. Bei der Teil- und Betriebszweigaussiedlung wird die Summe der öffentlichen Darlehen und zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen auf 200 000 DM je Betrieb begrenzt. Für die baulichen Maßnahmen entfällt der Einsatz von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen. Die Zinsverbilligung wird auf ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 200 000 DM je Betrieb gekürzt. Für die Ausgleichszulage mußte aufgrund der hohen Altverpflichtungen in anderen Bereichen der Grundbetrag von 120 DM auf 90 DM je ha und GV gesenkt werden. Die Höhe der Zuschüsse für energiesparende Maßnahmen wurde von 25 auf 20 % herabgesetzt.

Marktstrukturverbesserung

Die vorausgegangenen Kürzungen der Haushaltsmittel haben auch im Förderungsbereich Marktstrukturverbesserung zur verschärften Prioritätensetzung geführt.

Förderungsmittel zur Verbesserung der Marktstruktur werden daher grundsätzlich nur noch zur nationalen Mitfinanzierung von EAGFL-Anträgen in denjenigen Warenbereichen eingesetzt, in denen ein für Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der VO (EWG) 355/77 genehmigtes Programm (Wein, Obst und Gemüse, Obst- und Gemüsesäfte, Tabak) vorliegt.

Für den Warenbereich Getreide wird die nationale Förderung nach dem Marktstrukturgesetz fortgesetzt, auf die Vorlage eines Getreideprogrammes nach der VO (EWG) 355/77 verzichtet.

Neben der weiteren Zusammenfassung des zersplitterten Weinangebots ist eine Konzentration bei den pfälzischen Obst- und Gemüsegroßmärkten sowie eine straffe Zusammenführung und Modernisierung der pfälzischen Tabakvermarktungseinrichtungen dringend erforderlich. Die Modernisierung und der Ausbau einer leistungsfähigen Saftindustrie dient der Stabilisierung des rheinland-pfälzischen Obst- und Gemüsemarktes.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die geordnete Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gehören zur Grundausstattung eines jeglichen Siedlungsgebietes.

Die Siedlungsstruktur in Rheinland-Pfalz ist gekennzeichnet durch eine geringe durchschnittliche Wohndichte von rd. 180 Einwohnern je qkm. Rund 53 % der Wohnbevölkerung lebt in Unterzentren oder Orten von noch geringerer Bedeutung. In diesem Bereich steigen die spezifischen Kosten für wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen gegenüber den Verdichtungsräumen, wie etwa entlang der Rheinschiene. Um im ländlichen Raum verstärkt tätig werden zu können, werden mehr Förderungsmittel eingesetzt werden müssen.

Aus wasserwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen werden die Ver- und Entsorgung weitgehend statt auf Einzelanlagen auf Gruppen- bzw. überregionale Anlagen ausgerichtet.

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum ist durch überregionale Verbundsysteme und Anschluß an stets ausreichende Wasservorkommen zu sichern. Die Wasserversorgungsanlagen sind zum Teil bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts errichtet und entsprechen nicht mehr den Forderungen, die heute an diese Einrichtungen gestellt werden müssen.

Bei der Abwasserbehandlung werden Anlagen für mehr als 10 000 E + EGW angestrebt. Die wasserwirtschaftlich notwendige Gruppenbildung zwingt häufig zu höheren Investitionen im Bereich der Abwassersammlung und -ableitung.

Die gesamten noch zu verwirklichenden Investitionen werden nach heutigem Kostenstand auf rd. 4 Mrd. DM geschätzt.

Immer mehr Gewicht erhält der Hochwasserschutz; die auch infolge der Siedlungstätigkeit verstärkt auftretenden Hochwässer sind durch Rückhaltemaßnahmen abzumildern und durch Deiche abzuwehren.

Die bereits begonnenen Maßnahmen binden den größten Teil der Förderungsmittel. Entsprechend ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum werden die Abwassermaßnahmen vorrangig gefördert.

Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Aus den Bestandsaufnahmen für die landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme geht hervor, daß insbesondere in den Höhengebieten der Westpfalz, des Hunsrücks und des Taunusgebietes in der Mehrzahl der Gemeinden bisher weniger als 1 000 m/100 ha Wege mit einer Befestigung ausgebaut sind. Im Interesse des rationellen Einsatzes der Maschinen in der inzwischen vollmechanischen Landwirtschaft ist der weitere Ausbau der Wirtschaftswege außerhalb der Flurbereinigung auch unter den eingeschränkten Möglichkeiten der Förderungsgrundsätze eine vordringliche Aufgabe im Bereich der kulturbau technischen Förderungsmaßnahmen.

Forstliche Maßnahmen

In Verbindung mit der Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme wurden in Rheinland-Pfalz die Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Maßstab 1 : 10 000 kartiert. Nach den vorliegenden Ergebnissen beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Grenzstandorte in den Höhengebieten im Durchschnitt 25 bis 35 % der LN. In einigen Teilgebieten mit besonders ungünstigen Erzeugungsbedingungen liegt er zwischen 50 und 80 % der LN.

Rheinland-Pfalz setzt aufgrund des hohen Anteils von Grenzstandorten sowie der Notwendigkeit einer waldbaulichen Sicherung der Bestände durch die Bestandespflege einen überdurchschnittlichen Anteil seiner Mittel für die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen ein. Ziel ist es, jährlich ca. 900 ha Brachland aufzuforsten. Dieses Ziel konnte in den letzten zehn Jahren knapp erreicht werden, wobei in den vergangenen fünf Jahren ein Nachlassen der Aufforstungsaktivitäten festzustellen ist. Ein weiterer Schwerpunkt künftiger waldbaulicher Maßnahmen ist die Förderung der Bestandespflege zur Sicherung der Produktionskraft der Wälder. In diesem Bereich ist noch ein großer Nachholbedarf, bedingt durch Pflegerückstände und zahlreiche Nachkriegsaufforstungen, vorhanden.

Der Aufschluß des mittleren und kleineren Privatwaldes mit Forstwirtschaftswegen ist weiterhin völ-

lig unzureichend und beträgt im Landesdurchschnitt weniger als 10 lfd. m/ha Holzboden, während er beim Staatswald bei über 34 lfd. m/ha Holzboden liegt.

Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des mittleren und kleineren Privatwaldes soll der Ansatz für den forstwirtschaftlichen Wegebau mit 2,5 Mio. DM zumindest beibehalten werden.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1983 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 168).

Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplanes 1983 steht ein Mittelvolumen von insgesamt 271 Mio. DM bereit. Ein erheblicher Teil dieser Mittel wird für die Abdeckung der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen benötigt, so daß neue Maßnahmen nur in begrenztem Umfang in Angriff genommen werden können, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Produktionsstruktur liegt.

Flurbereinigung

Die Kürzung der Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ab dem Jahr 1981 hat die Flurbereinigungsverwaltung gezwungen, einschneidende Maßnahmen zur Durchführung der Verfahren in die Wege zu leiten. Unter anderem mußten

- eine zeitliche Verschiebung bzw. Streckung notwendiger Investitionen in laufenden Verfahren
- ein vorübergehender Anordnungsstopp für neue Verfahren sowie
- eine vereinfachte Ausführung und Einsparungen bei künftig zu genehmigenden Baumaßnahmen

verfügt werden.

Dieses Vorgehen hat sichergestellt, daß die Flurbereinigung weitergeführt werden kann. Im Jahr 1982 wurden dennoch nur 23 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet. Darunter befanden sich sieben beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und zwölf Unternehmensflurbereinigungen, bei denen es darum ging, rechtzeitig agrarstrukturelle Nachteile in der Folge von Großbaumaßnahmen zu verhindern. Für Normal- und Rebflurbereinigungen blieben nur je zwei Verfahren übrig.

Inzwischen hat das Land Baden-Württemberg aufgrund der o. g. Maßnahmen den Anordnungsstopp für Verfahren des ursprünglichen Arbeitsplanes

1980/81 etwas lockern können. Die zusätzliche Bereitstellung von Gemeinschaftsaufgabemitteln im Haushaltsjahr 1983 war hierfür hilfreich. Die übrigen Einschränkungen müssen jedoch wegen der immer noch weit unter den früheren Ansätzen liegenden Fördermittel weiter hingenommen werden.

Einzelbetriebliche Förderung und ländliche Siedlung

Die Agrarstruktur in Baden-Württemberg ist gekennzeichnet durch die starke Flurzersplitterung und eine ausgeprägt kleinbetriebliche Struktur. Nahezu 62 % der Betriebe über 1 ha LF sind kleiner als 10 ha, etwa 83 % kleiner als 20 ha LF. Nur 23 147 Betriebe — rd. 17 % — sind größer als 20 ha LF (Agrarbericht 1982). Entsprechend groß ist der Einkommensabstand der Landwirte in Baden-Württemberg zum Bundesdurchschnitt und zum außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommen. Diese Einkommensdisparität kann in den meisten Fällen nur durch große Entwicklungsschritte mit umfangreichen Investitionen überwunden werden. Der daraus sich ergebende Mittelbedarf kann durch das für den Rahmenplan 1983 zur Verfügung stehende Volumen nicht abgedeckt werden.

Förderung entwicklungsfähiger Betriebe

Die vorgesehenen Mittel sollen u. a. zur Finanzierung folgender Vorhaben eingesetzt werden:

- zur umfassenden Verbesserung der Wirtschaftsgebäude in etwa 250 Altgehöften (Althofsanierung)
- für Rationalisierungsinvestitionen im Wirtschaftsbereich in etwa 100 Betrieben
- für die Errichtung von 50 Betriebszweig-, Teil- und Vollaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen und zur Realisierung der Dorfentwicklung durchgeführt werden.

Soweit im Einzelfall bei einer ausschließlichen Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eine tragbare Finanzierung nicht möglich ist, werden zusätzliche Landesmittel eingesetzt.

Investitionshilfen in Betrieben ohne Betriebsentwicklungsplan

- Energieeinsparung
Die hohen Energiekosten in energieabhängigen Produktionsbereichen der Landwirtschaft, insbesondere im Unterglasgartenbau, zwingen zu gezielten Anpassungsinvestitionen. Die 1982 rückläufige Inanspruchnahme von Investitionshilfen zur Energieeinsparung zeigt jedoch, daß der Nachholbedarf weitgehend abgedeckt ist.
- Die Nachfrage nach Überbrückungshilfen hat sich 1982 gesteigert. Diese Tendenz wird auch für 1983 erwartet.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

Das Hauptgewicht der Förderung liegt beim Ausbau und bei der innerbetrieblichen Rationalisierung vorhandener Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven. Im Frischmarktbereich werden insbesondere der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von Tafelobst und sonstige Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen gefördert.

Räumliche Schwerpunkte für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse sind die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich vor allem auf die nördlichen Landesteile.

Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

In bestimmten Warenbereichen, die für Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Warenbereichen Vieh und Fleisch, Wein, Getreide sowie Fruchtsaft.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Gefördert werden Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, um die Marktposition durch die Erzeugung von Qualitätsprodukten zu verbessern und die Belieferung des Marktes mit größeren Partien einheitlicher Qualität sicherzustellen. Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen Abnehmer von Erzeugnissen der Erzeugergemeinschaften gefördert.

Die Schwerpunkte der Erzeugung liegen in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen für die spezialisierten Betriebe eine kostengünstige Direktvermarktung nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Die Erzeugergemeinschaften befassen sich deshalb schwerpunktmäßig mit der Rationalisierung von Erfassung und Vermarktung zur Verbesserung ihrer Marktstellung und der Markttransparenz.

Am 31. Dezember 1982 waren in Baden-Württemberg 291 Erzeugergemeinschaften und 15 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften anerkannt. Die Zahl der in Erzeugergemeinschaften organisierten Betriebe hat weiter zugenommen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Schwerpunkte der Förderung in diesem Bereich sind der Hochwasserschutz und die Abwasserbeseitigung.

— *Hochwasserschutz*

Aufgrund der geographischen Verhältnisse sind vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf und in den Seitengewässern der Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen. Gewässerausbauten werden nur dort vorgesehen, wo der Bau auch kleinerer Rückhaltungen nicht oder nur in beschränktem Umfang möglich ist.

— *Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden*

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Neckars und der Donau.

Forstliche Maßnahmen— *Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen*

Die Aufforstung sowie die Umwandlung bzw. der Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald wie auch die Bestandespflege, Wertästung und die Anlage von Schutzpflanzungen werden im finanziell möglichen Umfang gefördert.

— *Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz/Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse*

Die zum Teil ungünstige Waldstruktur kann in vielen Fällen nur durch Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse überwunden werden. Die Anschaffung größerer Maschinen und Geräte sowie Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen wie Holzhöfe, gemeinsame Holzaufarbeitungs- und Lagerplätze mit den notwendigen technischen Einrichtungen sind vielfach nur im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse möglich und wirtschaftlich.

1982 bestanden im Lande 104 anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: ihnen gehören rd. 10 000 Waldbesitzer mit 267 000 ha Wald an.

Für 1983 sind von 46 Zusammenschlüssen Investitionen in Höhe von ca. 2,0 Mio. DM für die Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie die Erstellung von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen vorgesehen.

Weiter ist vorgesehen, ca. 30 Zusammenschlüssen Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung zu gewähren.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung**Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe**

Am 30. September 1982 hatten die Leistungsprüfungen folgenden Umfang:

Betriebe	17 039
Kühe	324 589
Anteil Kühe am Gesamtbestand	48,2 %

In der Tendenz nimmt die Zahl der angeschlossenen Betriebe weiter ab; aber auch bei der Kuhzahl ist kaum noch mit einer Steigerung zu rechnen.

Schwerpunkte der Aufgaben sind:

- Ermittlung der Einzelergebnisse als Grundlage für die züchterische Selektion hinsichtlich Milchmenge, Milchinhaltsstoffe, Melkbarkeit, Fruchtbarkeit und Fleischleistung
- Verbesserung der Milchgewinnung und der Milchqualität
- Ermittlung von Unterlagen für eine leistungsgerechte Fütterung.

Die Maßnahme trägt damit zur Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Rinderhaltung bei.

Die Mittel sind zur teilweisen Abdeckung der relativ hohen Kosten einschließlich der damit verbundenen Beratung und Aufbereitung der Ergebnisse erforderlich; hierbei handelt es sich zu rd. 90 % um Personalkosten.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Schweinemastkontrollringe liegt in der intensiven produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Beratung, ergänzt durch eine effektive Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskontrolle.

Die Nachfrage der Landwirte nach dieser Beratung und Wirtschaftlichkeitskontrolle nimmt weiter zu.

Bedingt durch die anhaltend ungünstige Preisrelation Milch : Fleisch stagniert die Bullenmast im Lande, was sich direkt auf die Tätigkeit des Bullenmastprüfungs auswirkt.

Insgesamt ist die Erzeugung von rd. 24 % aller Mastschweine und 26 % aller Zuchtsauen des Landes in Ringen organisiert.

Die Mittel sind erforderlich zur teilweisen Deckung der im Rahmen der Maßnahme anfallenden Kosten.

Die Finanzierung der Leistungsprüfungen in der Tierzucht bereitet erhebliche Schwierigkeiten, da die herabgesetzte Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durch höhere Beiträge der Tierhalter kaum ausgeglichen werden kann, zumal bisher sehr hohe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Leistungsprüfungsanstalten

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, bei der Landesanstalt für Schweinezücht Forchheim in Rheinstetten eine Station für die Prüfung von Endprodukten aus Kreuzungszuchtprogrammen bei Schweinen gemäß VO über die Körung von Ebern vom 20. August 1979 zu errichten. Der Baubeginn ist nunmehr für Frühjahr 1983 vorgesehen, so daß mit

der Fertigstellung Ende 1984 gerechnet werden kann. Die geschätzten Gesamtbaukosten liegen bei ca. 3,9 Mio. DM.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in Übersicht 12 (Seite 173).

Vorbemerkung

Die Anmeldung Bayerns zum 11. Rahmenplan hatte sich an dem tatsächlichen Bedarf orientiert. Er war auf 812,45 Mio. DM veranschlagt. Aufgrund der verfügbaren Bundesmittel ergibt sich für Bayern nur ein Gesamtplafond von rd. 477,882 Mio. DM. Damit können nur 59 % des angemeldeten Bedarfs abgedeckt werden.

Nach Finanzierung

- der voraussichtlich fällig werdenden haushaltsrechtlichen Verpflichtungen aus den Vorjahren in Höhe von rd. 367,3 Mio. DM,
- der vom Bund verfügbaren Mittelstreckung in Höhe von rd. 21,3 Mio. DM und
- der Ausgleichszulage in Höhe von rd. 55 Mio. DM

verbleiben für Neubewilligungen im Haushaltsjahr 1983 lediglich 34,2 Mio. DM. Dieser Betrag reicht nicht aus, um die im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage notwendigen Investitionsanreize kurzfristig auszulösen.

Die gesetzlich vorgesehene sachliche und räumliche Schwerpunktbildung ist aufgrund dieser Situation bereits durch die Entscheidungen in den Vorjahren weitgehend präjudiziert. Neubewilligungen können 1983 im wesentlichen nur auf der Basis von Verpflichtungsermächtigungen ausgesprochen werden. Das Bewilligungskontingent wird hauptsächlich wiederum für die benachteiligten Gebiete reserviert.

Bei der sachlichen Schwerpunktbildung ergeben sich aufgrund der unzureichenden Mittelausstattung folgende, über die Restriktionen des Rahmenplanes hinausgehende Einschränkungen:

Nicht durchgeführt werden:

- die Überbrückungshilfe,
- die Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,
- die Förderung von zentralen Wasserversorgungsanlagen,
- die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
- die Förderung waldbaulicher Maßnahmen,

- die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung an Grünlandbetriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete,
- die Gewährung von Beihilfen für den Viehkauf.

Daneben müssen in den laufenden Programmen über die Grundsätze hinausgehende Restriktionen verfügt werden.

Zu den Maßnahmengruppen

Agrarstrukturelle Vorplanung

Auf der Grundlage der agrarstrukturellen Rahmenplanung und anderer geeigneter Daten werden für bestimmte Regionen Leitlinien für die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Fachplanungen erstellt.

Flurbereinigung

Flurbereinigungsverfahren

Die Flurbereinigung in Bayern ist ein zentrales Instrument der ländlichen Strukturpolitik und die wirksamste Neuordnungsmaßnahme, um die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch sinnvolle Neuordnung auszugleichen. Schwerpunkte der Flurbereinigungsaktivitäten werden im Jahre 1983 die Regionen West-Mittelfranken, Main-Rhön, Donau-Wald, Oberfranken-Ost und Würzburg sein. Neben der Neuordnung in besonders strukturschwachen Gebieten wird die Flurbereinigung in zunehmendem Maße zur Unterstützung raumbedeutsamer Planungen tätig. Unternehmensflurbereinigungen werden 1983 vorwiegend in Mittelfranken, Schwaben und der Oberpfalz durchgeführt werden.

Um in diesen ländlichen Gebieten gleichwertige Lebensbedingungen wie in den Verdichtungsräumen zu schaffen, müssen Mängel der kommunalen und regionalen Infrastruktur behoben werden. Die Flurbereinigung führt hierzu Maßnahmen durch, welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessern, und unterstützt nach Möglichkeit Vorhaben anderer Planungsträger. Durch Bereitstellung der erforderlichen Flächen und Abstimmung aller raumbedeutsamen Planungen bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes dient die Flurbereinigung gleichermaßen den öffentlichen Interessen und den betroffenen Grundeigentümern.

Eine umfassende Bodenordnung in Flurbereinigungsgebieten beseitigt die nachteiligen Folgen der in weiten Teilen Bayerns besonders großen Besitzersplitterung, ermöglicht eine Entwicklung der Ortslagen, verbessert die allgemeine Landeskultur und führt Problemflächen einer zukunftsorientierten Nutzung zu. Im Jahre 1983 werden in Bayern voraussichtlich über 20 000 Grundeigentümer in rd. 95 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von ungefähr 75 000 ha in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden.

Das ländliche Wegenetz wird im Flurbereinigungsgebiet in seiner Gesamtheit geplant und soweit erforderlich auch ausgebaut. Ein ausreichendes Straßen- und Wegenetz ist die Voraussetzung für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft. Weitmaschige, jedoch gut ausgebaute Wegenetze dienen neben land- und forstwirtschaftlichen Zwecken der Erschließung von Einzelhöfen und Weilern, der Verbindung der Siedlungseinheiten untereinander und der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Sie sind Voraussetzung für ein reibungsloses Ineinandergreifen der wirtschaftlichen Einheiten und für ein funktionsfähiges, gleichberechtigtes Nebeneinander der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe. Ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz stellt einen maßgeblichen Beitrag zur Verkehrsentflechtung, zur Verdichtung der Infrastruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes dar. Von den anfallenden zuschufähigen Ausführungskosten werden im Jahr 1983 etwa 50 % für den ländlichen Straßen- und Wegebau im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahmen erforderlich. Damit können etwa 1 500 km Straßen und Wege befestigt werden.

Die in den Jahren 1981/82 vorgenommenen Plafondkürzungen führen bei rd. 1 000 Verfahren mit ca. 300 000 Grundeigentümern zu Verzögerungen (bis zu fünf Jahren) und zu Kostensteigerungen bei den Neuansordnungen.

Freiwilliger Landtausch

Neben dem Flurbereinigungsverfahren und dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist der freiwillige Landtausch unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere geeignete Maßnahme, die Agrarstruktur hinsichtlich der Besitzersplitterung sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtbasis zu verbessern. Er wird insbesondere in Gegenden angewandt, in denen andere Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorerst nicht durchgeführt werden können oder nicht erforderlich sind. Für das Jahr 1983 wird keine wesentliche Änderung der Tauschfläche gegenüber den Vorjahren erwartet.

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Die veranschlagten Mittel sind für die Abwicklung der Maßnahme erforderlich.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Diese Maßnahmengruppe stellt nach der Flurbereinigung den zweiten Schwerpunkt innerhalb der GA dar. Das Schwergewicht der Förderung liegt in Betrieben mit einem Standardbetriebseinkommen von 20 000 bis 50 000 DM (ca. 71 % der Förderungsfälle). 90 % der Förderungen nach dem EFP entfallen auf Betriebe, die unter 50 000 DM StBEK erzielen.

Der standortbedingte Zwang zum Futterbau bedingt hohe Investitionskosten je Förderungsfall. In Bayern fallen 61 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in die Gruppe der Futterbaubetriebe.

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

— Aussiedlungen

Die Weiterführung dieser Maßnahmen ist vor allem aus Gründen der Dorfsanierung und des Immissionsschutzes erforderlich. Es wird mit 90 bis 100 Aussiedlungsanträgen im Jahre 1983 gerechnet, vorwiegend im nordbayerischen Raum.

— Bauliche Maßnahmen in Althöfen

Der hohe Anteil der Futterbaubetriebe (61 %), verbunden mit einer unzureichenden und verbrauchten Gebäudesubstanz, begründet den umfangreichen baulichen Investitionsbedarf. Diese Betriebe zählen zu den einkommensschwachen Gruppen und können sich ohne ausreichende Förderung nicht weiterentwickeln. Hier können die Verhältnisse in Bayern nicht gleichgesetzt werden mit der Situation im norddeutschen Raum. Während es dort im wesentlichen um den weiteren Ausbau bereits großer Betriebseinheiten geht, müssen in Bayern vielfach erst die Grundlagen geschaffen werden. Besondere Schwierigkeiten treten in den von der Natur benachteiligten Gebieten auf.

Die veranschlagten Mittel sind zu einem erheblichen Teil erforderlich, um den bestehenden Investitionsstau aufgrund der Kürzungen der Bundesmittel in den Vorjahren abzubauen.

— Sonstige Investitionen im Wirtschaftsteil

Die Zinsverbilligung stellt eine wirksame Maßnahme zur Erhaltung und Weiterentwicklung von leistungsfähigen Betrieben dar. Nach Abdeckung des komplementären Bedarfs für Aussiedlungen und Althofsanierungen sind Zinsverbilligungszuschüsse für etwa 500 Anträge abzudecken.

Verbesserung des Wohnteils

Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande stellt einen Schwerpunkt der bayerischen Agrarpolitik dar. Die einschlägigen Förderungsmaßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe tragen nach Auffassung Bayerns diesen Anliegen nur noch bedingt Rechnung.

Angesichts der in Bayern vorherrschenden Betriebsstruktur greift die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe mögliche Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Wohngebäuden durch zinsverbilligte Darlehen nicht im erforderlichen Umfang. Deshalb wird im Rahmen des Bayerischen Wohnhausprogramms der Bedarf weitgehend durch zinsgünstige Darlehen aus Landesmitteln abgedeckt.

Ausgleichszulage

Die veranschlagten Mittel in Höhe von 55 Mio. DM werden für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß der Richtlinie Nr. 75/268/EWG benötigt.

Buchführung

Im Haushaltsjahr 1983 werden die Jahreszuschußbeträge zu den Buchführungskosten von ca. 6 200 Anträgen zur Zahlung fällig. Die veranschlagten Mittel dienen der Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur**Verbesserung der Marktstruktur bei Obst und Gemüse**

Bei der Vermarktung von Obst und Gemüse haben sich in den letzten Jahren deutliche Wandlungen vollzogen. Bedingt durch die Konzentration des Lebensmittelhandels hat der Absatz vom Erzeuger direkt an den Verbraucher abgenommen. Die Vermarktungseinrichtungen der Erzeugerorganisationen sind den Erfordernissen des Marktes noch nicht im ausreichenden Maße angepaßt.

Ziel dieser Maßnahme ist es,

- den Absatz von Obst und Gemüse zu verbessern,
- eine angemessene Versorgung des Marktes mit frischem Obst und Gemüse zu gewährleisten,
- eine ausreichende Produktion von Obst- und Gemüsekonserven zu ermöglichen

und damit zur Existenzsicherung vieler Kleinbetriebe beizutragen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die

- Aufbereitungs- und Lagerkapazitäten der bestehenden Vermarktungseinrichtungen auszubauen und
- bestehende Verarbeitungsbetriebe zu rationalisieren, um der ausländischen Konkurrenz standzuhalten.

Auf das diesbezügliche Programm des Freistaates Bayern gem. der VO (EWG) 355/77 wird verwiesen.

Verbesserung der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Die Konzentration des Kartoffelanbaues auf die für ihn besonders geeigneten Standorte hält in Bayern weiterhin an. Die Landwirtschaft in diesen Gebieten ist schwerpunktmäßig auf diesen Betriebszweig ausgerichtet.

Um den Absatz der Kartoffeln sicherzustellen, ist der Ausbau der Be- und Verarbeitungseinrichtungen erforderlich. Zur Erhaltung der Qualität und zur Verbesserung der marktgerechten Aufbereitung sind insbesondere die Lagerkapazitäten zu erhöhen sowie die Sortier- und Abpackungsanlagen zu modernisieren. Der Wandel in den Verzehrgewohnheiten zugunsten der Veredelungsprodukte ist noch nicht abgeschlossen. Der Förderung der Kartoffel-Veredelungsindustrie kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Dadurch wird langfristig das Einkommen der Erzeuger verbessert und gesichert.

Bayern hat auch für diesen Bereich ein entsprechendes Programm gem. der VO (EWG) 355/77 erstellt.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Bayern sind derzeit folgende Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt:

- Erzeugergemeinschaften in der pflanzlichen Produktion:
 - 25 EG für Qualitätsgetreide
 - 22 EG für Qualitätskartoffeln
 - 7 EG für Wein
 - 1 EG für Qualitätsforstpflanzen
 - 2 EG für Blumen und Zierpflanzen
 - 3 EG für Hopfen
 - je 1 Vereinigung für Getreide und Kartoffeln
- Erzeugergemeinschaften in der tierischen Produktion:
 - 83 EG für Milch
 - 11 EG für Qualitätsferkel
 - 1 EG für Zuchtschweine
 - 1 EG für Hybridzuchtschweine
 - 21 EG für Schlachtvieh
 - 1 EG für Fische
 - 11 EG für Eier und Geflügel
 - 1 EG für Wolle
 - 1 EG für Honig
 - je eine Vereinigung für Schlachtvieh und Qualitätsferkel sowie Milch.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit den Gemeinschaften ist mit weiteren Neugründungen zu rechnen. Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, bestehende Erzeugergemeinschaften zu sichern und Neugründungen zu erleichtern.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**Vorarbeiten**

Der Betrag ist für die Fortsetzung der Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen vorgesehen, die als Grundlage für die wirkungsvolle Durchführung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen dienen.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

In den niederschlagsarmen Gegenden Frankens wird es immer dringender, Weinberge und landwirtschaftliche Intensivkulturen zu beregnen. Vorgesehen ist die Bewässerung von rd. 40 ha Feldgemüse, wodurch sowohl eine Qualitätsverbesserung als auch eine Ertragssicherung erzielt wird.

Ausgleich des Wasserabflusses

Der Bau von Talsperren und Rückhaltebecken ermöglicht insbesondere den Schutz der unterhalb gelegenen Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Überflutungen. Durch gezielte Abgabe des gespeicherten Wassers können die Niedrigwasserabflüsse aufgehört und damit die Wassergüte verbessert, sowie vielfältige Nutzungsmöglichkeiten erhalten werden.

Über Trinkwassertalsperren soll Wasser bereitgestellt werden für noch schlecht versorgte ländliche Gebiete, bei denen die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine ausreichende Wasserversorgung aus dem Grundwasser fehlen. 1983 sind insbesondere abschließende Maßnahmen an der Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau, Bauarbeiten beim Rückhaltebecken an der Itz bei Schönstadt vorgesehen.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet werden im Jahr 1983 die Bauarbeiten für das Brombachsystem, hauptsächlich am Altmühlzuleiter und an der Igelsbachvorsperre zügig weitergeführt und erste Maßnahmen an der Brombachhauptsperre in Angriff genommen. Die 1981 begonnenen Bauarbeiten an der Talsperre Kleine Roth werden plangemäß fortgeführt.

Die vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken umfassen einen Speicherraum von rd. 69 hm³, wovon aus den Bewilligungen 1983 ein anteiliger Speicherraum von rd. 4,5 hm³ geschaffen wird.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Im Rahmen des Alpenplanes soll neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der von den unmittelbaren, naturgegebenen Erosionserscheinungen ausgehenden Gefahren verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wieder herzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind 1983 rd. 30 km Gewässer zu verbauen. Damit und mit den übrigen Sanierungsarbeiten kann eine Fläche von rd. 1 200 ha geschützt werden. Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereichs ist der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlich hochwertig genutzten Flächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe. An fast allen südbayerischen Alpenflüssen und an der Donau, aber auch an den Flüssen im Maingebiet, die trotz eines geringen Mittelwasserabflusses gefährliche Hochwasser erzeugen, sind daher im Jahr 1983 umfangreiche Baumaßnahmen nötig.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Sie gefährden dadurch nicht nur die Anlagen am Fluß. Der Grundwasserspiegel in den Talaluvionen wird abgesenkt; die nutzbaren Wasservor-

räte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zur Erhaltung der Flußlandschaft und zum Schutz der Landwirtschaft vor der schädlichen Austrocknung der Talböden müssen die Flüsse durch Sohlswellen und Wehre festgelegt werden. Die dringende Sanierung der unteren Isar, des Lechs und der unteren Wertach soll 1983 fortgeführt werden.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auch in ländlichen Gebieten ist eine mengen- wie gütemäßig ausreichende Wasserversorgung und ein weitestgehender Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bevölkerung und für jede weitere Entwicklung. Dies erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers.

Insbesondere in den Bereichen des Frankenwaldes, des Steigerwaldes, im Spessart, auf den Jurahochflächen und im Bayerischen Wald besteht noch dringender Bedarf für Neubau- und Verbesserungsmaßnahmen. Wegen der ungünstigen Struktur ist hier der Bau von WV-Anlagen besonders kapitalintensiv. Mit den für 1983 vorgesehenen Maßnahmen soll der Anschluß von etwa 10 000 Einwohnern an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ermöglicht werden.

Mit der Aufgabe, die Wasserversorgung zentral sicherzustellen, ist die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer untrennbar verbunden. Der ständig zunehmende Wasserverbrauch bedingt auch im ländlichen Raum einen erhöhten Abwasseranfall und damit verstärkte Investitionen. Darüber hinaus wird durch das steigende Umweltbewußtsein und das Abwasserabgabengesetz auch in ländlichen Gemeinden das Interesse am Bau von Kläranlagen stärker geweckt.

Durch die für 1983 vorgesehenen Baumaßnahmen sollen die Abwässer von etwa 13 000 Einwohnern erstmals in Kanälen abgeleitet und einer Sammelkläranlage zugeführt werden.

Forstliche Maßnahmen**Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

Die Zahl der Mitglieder stieg bis 1982 auf 69 400 und die Mitgliederfläche wuchs im gleichen Zeitraum auf 760 000 ha an. Mit zunehmenden Aktivitäten der Forstbetriebsgemeinschaften nehmen auch die Verwaltungskosten zu.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Die Erschließung der Wälder durch befestigte Wege ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Während im Staatswald die Erschließung fast abgeschlossen ist, sind im Privatwald und Körperschaftswald noch große Teile unzureichend erschlossen. Ca. 17 000 km Forstwege sind noch entsprechend auszubauen. 41 % des Privatwaldes des Bundes liegen in Bayern.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1983 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 178).

Vorbemerkung

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland nach wie vor große Bedeutung für die nachhaltige Verbesserung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes zu. In einem Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft nämlich über ihre ernährungspolitische Aufgabe hinaus mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarpolitik, insbesondere die Agrarstrukturpolitik, dafür Sorge zu tragen, daß genügend wettbewerbsfähige Betriebe erhalten bleiben, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der regionalen und agrarstrukturellen Erfordernisse ergeben sich im Saarland folgende Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe:

— Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden)	48 %
— Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen	26 %
— Einzelbetriebliche Investitionsförderung	19,5 %
— Verbesserung der Marktstruktur	4,5 %

Auf diese Maßnahmengruppen entfallen somit 98 % des Mittelbedarfs.

Die sachlichen Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemArgG liegen in den im Landesentwicklungsplan „Umwelt“ ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie in den Räumen, in denen die agrarstrukturellen Maßnahmen die Bemühungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur flankierend unterstützen.

Begründung der Einzelmaßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat die besonderen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft und die zur Sicherung ihrer Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen. Darüber hinaus verfolgt sie das Ziel, die

agrarstrukturellen Maßnahmen sinnvoll in die Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung der regionalen Wirtschafts-, Infra- und Landschaftsstruktur einzufügen.

Die in der Anmeldung zum 11. Rahmenplan veranschlagten Mittel sind für die Förderung einer Vorplanung im Stadtverband Saarbrücken vorgesehen.

Flurbereinigung

Bis zum 31. Dezember 1981 wurden in 100 Gemeindeteilen Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 72 000 ha durchgeführt. Das entspricht mit 42 % der insgesamt bereinigungsbedürftigen Fläche des Landes etwa dem Stand der Flurbereinigung im Bundesgebiet. Im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1960 bestand auf diesem Gebiet ein erheblicher Nachholbedarf, der nur dadurch ausgeglichen werden konnte, daß im Saarland in weit stärkerem Umfang als im übrigen Bundesgebiet das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zur Anwendung kam. Dies ist nach wie vor der Fall. Soweit es primär um die Beseitigung der Besitzzersplitterung und die Verbesserung der ökonomischen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe geht, wird das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren bevorzugt. Die Flurbereinigung nach § 1 FlurbG erhält demgegenüber Vorrang, wenn eine integrale Bodenordnung im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Planungen erforderlich ist.

Für außerlandwirtschaftliche Zwecke, wie z. B. Wohnungsbau, Straßenbau, Industrie, Gewerbe, Aufforstung, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Erholung hat die Flurbereinigung in den letzten zehn Jahren 1 500 ha, davon allein 700 ha für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bereitgestellt.

Die Flurbereinigung dient somit nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landbewirtschaftung und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die in der Anmeldung zum 11. Rahmenplan veranschlagten Förderungsmittel werden in den zur Zeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt in den Verfahren, die durch Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße (Saarlouis–Lisdorf) und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken–Luxemburg (Eft–Hellendorf–Büschdorf) durchgeführt werden. Weitere Schwerpunkte liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wen-

del, des südlichen Saar-Pfalz-Kreises, des Waderner Raumes sowie des Saar- und Moselgaues.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist schwerpunktmäßig auf entwicklungsfähige Betriebe ausgerichtet. Aufgrund der hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft bis vor einigen Jahren kennzeichnete, konnten sich diese Betriebe stark vergrößern, so daß sie hinsichtlich der Ausstattung mit Eigentum und Pachtflächen günstige Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich zu nutzen. Zu diesem Zweck sind vor allem umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Die Maßnahmen dienen zugleich der Landschaftserhaltung, der Dorfentwicklung, dem Immissionsschutz und insbesondere in gartenbaulichen Betrieben der Energieeinsparung.

Verbesserung der Marktstruktur

Die Aktivitäten in diesem Bereich sind darauf gerichtet, die Marktposition der saarländischen Landwirtschaft durch Förderung der Qualität und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch Stärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit zu verbessern.

Die veranschlagten Mittel sind für die Abwicklung der im Jahre 1981 bewilligten Maßnahmen zur Verbesserung der Molkereistruktur sowie für ein größeres Investitionsvorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Obst- und Obsterzeugnissen vorgesehen. Des weiteren sollen erstmals Startbeihilfen für eine im Jahre 1982 gegründete Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide gezahlt werden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Vorarbeiten

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung ist der Bau einer Talsperre in Wadrill erforderlich. Die hier veranschlagten Mittel werden benötigt, um im Oberlauf der Wadrill die planerischen Vorarbeiten für den Bau der Talsperre durchführen zu können.

Die Maßnahme dient zugleich der Hochwasserregulierung und Niedrigwasseranreicherung der Wadrill und damit einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung der an das Gewässer angrenzenden Flächen sowie der fischereilichen Nutzung des Gewässers selbst.

Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Die hier veranschlagten Mittel werden im wesentlichen für Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende

Wirkung von Hochwasser an Wasserläufen 2. Ordnung eingesetzt. Sie dienen damit der Verbesserung der natürlichen Vorflut, der Sicherung der Ufer sowie der Verringerung von Überflutungen landwirtschaftlicher Flächen.

Wasserversorgungsanlagen

Der räumliche Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt im nordwestlichen Landesteil, der im Landesentwicklungsplan als ökologischer Schwerpunkt-raum ausgewiesen ist. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der ländlichen Bevölkerung ist in dieser Region die Förderung von weiteren Versorgungsleitungen notwendig.

Abwasseranlagen

Der Mittelansatz für den Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden wird vorwiegend für die Finanzierung bereits im Bau befindlicher Anlagen im nördlichen Saarland benötigt.

Forstliche Maßnahmen

Die hier veranschlagten Mittel sind für die Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden sowie die Förderung des Forstwirtschaftswegebau im Privat- und Gemeindewald vorgesehen.

Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugerbereich

Die Mittel dienen im wesentlichen der Förderung der Milchleistungsprüfungen, die eine wichtige Grundlage für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung ist.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1983 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 183).

Der 11. Rahmenplan verfolgt weiterhin das Ziel, die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. Förderungsschwerpunkte bilden einzelbetriebliche Maßnahmen, Maßnahmen im benachteiligten Gebiet und der Bodenzwischenerwerb, der in Berlin ein besonders wichtiges Instrument zur Sicherung der restlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Die Investitionsförderung entwicklungsfähiger Betriebe gibt den Betriebsinhabern Hilfen zur Nutzung betrieblicher Wachstumschancen. Dies erfolgt vorwiegend durch Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden auch bei einer Verlagerung landwirtschaftlicher Betriebe eingesetzt, wenn dies zum Vorteil städtebaulicher Maßnahmen notwendig wird.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden insbesondere von Gartenbaubetrieben aufgrund der gestiegenen Energiepreise weiterhin in Anspruch genommen. In den bisher geförderten Betrieben sind Energieeinsparungen bis zu 45 Prozent erreicht worden.

Die Ausgleichszulage soll für die Berliner Landwirte bestehende Produktionsnachteile ausgleichen. Damit ertragsschwache Flächen weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und dadurch der Bevölkerung für Erholungszwecke erhalten bleiben, kann für die Gemarkungen Lübars, Gatow, Kladow und Eiskeller sowie für alle Flächen, die im Flächennutzungsplan von Berlin als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen sind und entsprechend

genutzt werden, auf Antrag eine Ausgleichszulage von 180,— DM pro ha gewährt werden.

Im Rahmen des Bodenzwischenerwerbs werden freiwerdende Landwirtschaftsflächen durch landwirtschaftliche Siedlungsunternehmen erworben, um das agrarstrukturelle Ziel, die Erholung und ökologische Ausgleichsfunktion landwirtschaftlicher Gebiete langfristig zu erhalten, verwirklichen zu können.

Durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung problembehafteter Flächen unter Berücksichtigung notwendiger Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbessert werden.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1983 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 125) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 11. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 1 892,469 Millionen DM; auf den Bund entfallen davon 1 154,933 Millionen DM, auf die Länder 737,536 Millionen DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 334 Millionen DM (Übersicht 2, Seite 126). Für 1983 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	117,465
Hamburg	9,710
Niedersachsen	253,151
Bremen	14,532
Nordrhein-Westfalen	126,404
Hessen	78,157
Rheinland-Pfalz	93,055
Baden-Württemberg	162,617
Bayern	286,729
Saarland	11,919
Berlin	1,194
Bundesmittel	1 154,933

TEIL VI**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1984 bis 1986**

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seiten 189 bis 191) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1984 bis 1986. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1984	1 403 Millionen DM
1985	1 405 Millionen DM
1986	1 407 Millionen DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII**Vollzug des Rahmenplanes 1981 bis 1984**

Der neunte Rahmenplan für den Zeitraum 1981 bis 1984 hatte ein Finanzvolumen von rund 1 796 Millionen DM. Davon entfielen auf den Bund 1 095,5 Millionen DM und auf die Länder rund 700,5 Millionen DM.

In der Übersicht 18 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1981 für die einzelnen Maßnahmen —

geordnet nach Ländern — durchgeführt. Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt im Agrarstrukturbericht.

In der Übersicht 19 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen 1981 zusammengestellt.

ANHANG

Übersichten für den Rahmenplan 1983 bis 1986

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1983

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbere- inigung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	182,266	117,465	64,801	0,160	14,226	41,577	3,332	31,080	2,565	8,270	81,056
Hamburg	15,336	9,710	5,626	—	0,015	2,112	1,730	6,370	—	0,029	5,080
Niedersachsen	406,870	253,151	153,719	0,400	57,500	93,000	13,000	135,760	7,500	9,420	90,290
Bremen	21,205	14,532	6,673	—	—	1,398	1,344	0,118	0,250	—	18,095
Nordrhein-Westfalen . .	210,673	126,404	84,269	1,200	67,322	58,801	3,000	74,000	4,000	2,350	—
Hessen	130,262	78,157	52,105	0,460	27,925	31,877	3,513	62,337	3,900	0,250	—
Rheinland-Pfalz	155,092	93,055	62,037	0,200	56,627	31,525	6,375	52,665	5,500	2,200	—
Baden-Württemberg . .	271,028	162,617	108,411	0,250	80,000	81,840	15,800	77,000	8,000	8,138	—
Bayern	477,882	286,729	191,153	0,300	197,380	170,672	10,144	86,100	12,420	0,866	—
Saarland	19,865	11,919	7,946	0,005	5,110	3,900	0,900	9,450	0,300	0,200	—
Berlin	1,990	1,194	0,796	0,050	—	1,790	—	0,150	—	—	—
insgesamt . . .	1892,469	1 154,933	737,536	3,025	506,105	518,492	59,138	535,030	44,435	31,723	194,521
Bundesanteil				1,815	303,663	311,095	35,483	321,018	26,661	19,034	136,165
Länderanteil				1,210	202,442	207,397	23,655	214,012	17,774	12,689	58,356

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1983

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 ent- fallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf				
		Bund	Land	Agrar- struktu- relle Vor- planung	Flurbereinigung		Einzelbetriebliche Maßnahmen	
					Darlehen und Zu- schüsse	Zinszu- schüsse	Darlehen und Zu- schüsse	Zinszu- schüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	136,701	88,100	48,601	0,000	13,700	0,000	19,619	13,688
Hamburg	10,022	6,583	3,439	0,000	0,000	0,000	0,194	1,150
Niedersachsen	307,590	191,355	116,235	0,300	64,000	0,000	47,500	19,500
Bremen	1,342	0,805	0,537	0,000	0,000	0,000	0,000	1,342
Nordrhein-Westfalen	159,245	95,547	63,698	1,000	44,045	0,000	36,000	21,000
Hessen	27,071	16,243	10,828	0,000	1,250	0,000	8,300	9,333
Rheinland-Pfalz	110,775	66,465	44,310	0,000	36,000	0,000	10,575	15,350
Baden-Württemberg	204,868	122,921	81,947	0,150	74,000	0,000	27,750	24,000
Bayern	361,220	216,732	144,488	0,300	159,900	0,000	59,420	42,000
Saarland	15,015	9,009	6,006	0,000	2,500	0,000	3,715	4,000
Berlin	0,120	0,072	0,048	0,000	0,000	0,000	0,000	0,120
insgesamt ...	1 333,969	813,832	520,137	1,750	395,395	0,000	213,073	151,483

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbes- serung der Markt- struktur	Wasserwirtschaft- liche und kultur- bautechnische Maß- nahmen		Forst- liche Maß- nahmen	weitere Maßnahmen		Küsten- schutz	Summe der Spalten 4 bis 15	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszu- schüsse		Lei- stungs- Prüfungen	Land- arbei- terwoh- nungs- bau und Anpas- sungs- hilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszu- schüsse
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Schleswig-Holstein	0,700	25,701	0,000	0,500	0,000	2,000	60,793	123,013	13,688
Hamburg	1,028	1,950	0,000	0,000	0,000	0,000	5,700	8,872	1,150
Niedersachsen	0,000	101,280	0,000	5,500	0,000	1,500	68,010	288,090	19,500
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,342
Nordrhein-Westfalen	4,200	53,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	138,245	21,000
Hessen	1,000	7,000	0,000	0,000	0,000	0,188	0,000	17,738	9,333
Rheinland-Pfalz	4,700	41,500	0,000	2,500	0,000	0,150	0,000	95,425	15,350
Baden-Württemberg	16,300	58,200	0,000	2,700	1,468	0,300	0,000	180,868	24,000
Bayern	14,800	72,000	0,000	12,200	0,000	0,600	0,000	319,220	42,000
Saarland	0,600	4,000	0,000	0,000	0,200	0,000	0,000	11,015	4,000
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,120
insgesamt . . .	43,328	364,631	0,000	23,400	1,668	4,738	134,503	1 182,486	151,483

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 16 und 17 werden fällig im Haushaltsjahr:							
	1984 Darlehen und Zuschüsse	1984 Zins- zuschüsse	1985 Darlehen und Zuschüsse	1985 Zins- zuschüsse	1986 Darlehen und Zuschüsse	1986 Zins- zuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
Schleswig-Holstein	84,576	1,275	31,760	1,218	6,677	1,159	0,000	10,036
Hamburg	8,651	0,090	0,179	0,103	0,042	0,107	0,000	0,850
Niedersachsen	104,490	1,600	79,800	2,400	54,100	2,600	49,700	12,900
Bremen	0,000	0,141	0,000	0,134	0,000	0,127	0,000	0,940
Nordrhein-Westfalen	54,250	1,320	26,750	1,745	19,245	1,730	38,000	16,205
Hessen	13,494	1,080	4,244	1,120	0,000	1,040	0,000	6,093
Rheinland-Pfalz	30,600	2,350	29,750	2,150	29,950	1,950	5,125	8,900
Baden-Württemberg	64,168	2,250	45,800	2,400	36,600	2,250	34,300	17,100
Bayern	160,720	2,500	91,700	3,900	48,100	3,700	18,700	31,900
Saarland	8,015	0,300	3,000	0,280	0,000	0,260	0,000	3,160
Berlin	0,000	0,015	0,000	0,014	0,000	0,013	0,000	0,078
insgesamt ...	528,964	12,921	312,983	15,464	194,714	14,936	145,825	108,162
Bundesanteil	322,735	7,753	192,416	9,278	119,096	8,961	88,695	64,898
Länderanteil	206,229	5,168	120,567	6,186	75,618	5,975	57,130	43,264

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 – Beträge in Mio. DM –

 Bundesrepublik Deutschland
 Haushaltsjahr 1983

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	46	1 561 801 ha	3,118	0,132		1,236 1,789			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	736	572 186 ha	554,189	22,500	110,721	78,102 329,094	4,110 6,900	11,750	5,104
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	104	13 532 ha	75,023	0,500	15,832	15,802 43,725	2,590	5,781	0,486
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	105	52 298 ha	29,777		6,922	7,115 10,213	0,300	1,119	0,134
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	233	2 009 ha	2,135		0,320	0,915 0,750			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b						0,765			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	1 178	640 025 ha	661,124	23,000	133,795	101,934 384,547	7,000 6,900	18,650	5,724
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	1 224	2 201 826 ha	664,242	23,000	133,927	103,170 386,336	7,000 6,900	18,650	5,724
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	2 929		910,346	10,280	346,270	16,095 67,385	25,888 127,038	315,240 1 463,727	4,943 129,341
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	80 363		107,203			100,203 7,000			
3.4. Überbrückungshilfe	a b	544		34,820		12,610			22,160 43,790	0,353 2,403
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	50		1,802		1,512	0,290			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	2 912		70,438		56,824	2,624 8,325		4,740 114,125	0,087 9,736

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energie- einsparung	a b	1 815			43,750		33,515	7,035 2,887			
3.8.	Buch- führung	a b							4,860			
3.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b	100	900	ha	17,100		1,800	0,080	0,820	14,400 5,100	0,044 1,055
3.10.	Verpachtungs- prämie	a b										
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b										
3.12.	Umstellungs- prämie	a b										
3.	Insgesamt	a	88 713			1 185,459	10,280	452,531	126,327	26,708	356,540	5,427
	Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							90,457	127,038	1 626,742	142,535
4.	Marktstruktur- verbesserung											
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b							0,140			
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b										
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b	44			58,255		50,129	1,926 5,949			
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b	7			7,500		6,025	0,775			
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	6			15,515		12,412	1,103 0,357			
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b	1			4,376		3,282	1,094			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereiste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a b									
4.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a b	143		317,093	74,223	213,562	11,580 7,881			
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a b	201		402,739	74,223	285,410	16,478 14,327			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a b	174		27,828		20,384	7,317 3,566			
4.2.2. Investitions- beihilfen	a b	83		119,815		96,627	11,288 6,162			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b									
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b	257		147,643		117,011	18,605 9,728			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	458		550,382	74,223	402,421	35,083 24,055			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a b	31		7,724	2,337	0,350	3,537 1,000			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	76	14 890 ha	73,744	3,600	26,049	19,673 18,837		7,500	0,845
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b	265	261 km	296,491	10,000	57,327	55,676 143,374		10,600	1,593
5.4. Ländliche Wege	a b	227	730 km	88,006	7,168	44,763	18,198 19,810		35,800	4,824
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	53	324 499 VSE	156,245		91,120	23,525 38,701			5,064
5.6. Abwasser- Anlagen	a b	214	296 000 EGW	376,109	12,500	180,315	77,550 93,373			9,450
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a (Wasser- und Kulturbau) b		866		998,319	35,605	399,924	198,159 315,095		53,900	21,776
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	5 226	22 260 ha	33,330		16,385	10,745 5,500			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	395	22 000 ha	9,125		5,595	1,980 1,290			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b	922	1 260 km	55,522	0,255	27,897	11,720 12,980			0,220
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Forstliche Maßnahmen) b		6 543		97,977	0,255	49,877	24,445 19,770			0,220
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	30 340	602 600 Kühe	102,425	0,001	78,690	23,534			
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	3		2,931			1,463 0,400			
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. b (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)				105,356	0,001	78,690	24,997 0,400			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	21			0,160			0,160			
b										
7.2.2. Landarbeiter- a	188			33,940	2,540	24,313	2,349			
Wohnungsbau b							3,817			
7.2. Insgesamt a	209			34,100	2,540	24,313	2,509			
Maßnahmen 7.2. b							3,817			
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
7. Insgesamt a				139,456	2,541	103,003	27,506			
Maßnahmen 7. b							4,217			
(weitere Maßnahmen)										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a	8			2,100			2,100			
b										
8.2. Sperrwerke a	4			38,666			18,666			
b							6,500			
8.3. Neubau von Schutz- a	35	31	km	152,137			37,634			
werken, Buhnen usw. b							129,621			
8. Insgesamt a	47			192,903			58,400			
Maßnahmen 8. b							136,121			
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a				3 828,738	145,904	1 541,683	573,090	33,708	356,540	5,427
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							976,051	133,938	1 699,292	170,255
a + b				3 828,738	145,904	1 541,683	1 549,141	167,646	2 055,832	175,682
Bundesanteil a							349,695	20,225		3,256
b							599,241	80,363		102,153
a + b							948,936	100,588		105,409
Länderanteil a							223,395	13,483		2,171
b							376,810	53,575		68,102
a + b							600,205	67,058		70,273

Zusammenstellung der Vorhaben und des MittelbedarfsLand: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1983

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	14	14 000 ha	0,230		0,070	0,160			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	120	120 000 ha	18,200		2,761	2,039 9,477	1,900		0,342
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	10	600 ha	0,650		0,050	0,200	0,100		0,018
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	35	400 ha	0,185		0,035	0,150			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	165	121 000 ha	19,035		2,846	2,389 9,477	0,100 1,900		0,360
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	179	135 000 ha	19,265		2,916	2,549 9,477	0,100 1,900		0,360
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	310		57,800	3,500	8,781	5,227	1,000 13,600	27,000	0,270 15,130
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	800		2,100			2,100			
3.4. Überbrückungshilfe	a b	4		0,200		0,100			0,100	0,001 0,149
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	470		6,300		4,425	0,175 0,625		0,500	0,005 1,921

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energie- einsparung	a b	400			5,000		3,865	0,235 0,665			
3.8.	Buch- führung	a b							0,450			
3.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b	30	150	ha	2,700		0,300			2,400	0,024
3.10.	Verpachtungs- prämie	a b										
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b										
3.12.	Umstellungs- prämie	a b										
3.	Insgesamt Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	2 014			74,100	3,500	17,471	2,510 6,967	1,000 13,600	30,000	0,300 17,200
4.	Marktstruktur- verbesserung											
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b										
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b										
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b										
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b										
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b										
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschl. Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a									
	b									
4.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	10		26,425	6,606	17,705	1,714			
	b						0,186			
4.1. Insgesamt	a	10		26,425	6,606	17,705	1,714			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b						0,186			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a	5		0,561		0,374	0,187			
	b						0,345			
4.2.2. Investitions- beihilfen	a	7		4,800		3,600	0,900			
	b									
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a									
	b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a									
	b									
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a									
	b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a									
	b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	12		5,361		3,974	1,087			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b						0,345			
4. Insgesamt	a	22		31,786	6,606	21,679	2,801			
(Marktstruktur)	b						0,531			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a			0,550			0,550			
	b									

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschl. Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren				Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.	Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	8				7,004		1,740	2,104 2,203			0,480
5.2. und 5.3.	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b	12				5,900		1,730	1,200 2,000			0,053
5.4.	Ländliche Wege	a b	130	260	km		21,100	4,048	6,333	5,342 1,560			0,180
5.5.	Wasserversorgungs- Anlagen	a b	3	2 500	VSE		3,745		2,120	0,325 2,001			2,344
5.6.	Abwasser- Anlagen	a b	45	12 600	EGW		26,844		13,950	8,288			2,450
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a b	198				65,143	4,048	25,873	9,521 16,052			5,507
6. Forstliche Maßnahmen													
6.1. bis 6.7.	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	300	2 080	ha		4,580		1,885	2,195 0,150			
6.8.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	15	22 000	ha		0,550		0,380	0,170			
6.9.	Forstwirtschaftliche Wege	a b	1	1	km		0,072		0,022	0,050			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a b	316				5,202		2,287	2,415 0,150			
7. Weitere Maßnahmen													
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung													
7.1.1.	Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	4	300 000	Kühe		16,600		10,370	6,230			
7.1.2.	Leistungsprüfungs- Anstalten	a b											
7.1.	Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b					16,600		10,370	6,230			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschl. Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	5			0,040			0,040			
b										
7.2.2. Landarbeiter- a	92			15,000	1,650	10,303	1,047			
b							0,953			
7.2. Insgesamt a	97			15,040	1,650	10,303	1,087			
Maßnahmen 7.2. b							0,953			
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
7. Insgesamt a				31,640	1,650	20,673	7,317			
Maßnahmen 7. b							0,953			
(weitere Maßnahmen)										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a	6			1,800			1,800			
b										
8.2. Sperrwerke a	4			32,000			12,000			
b							5,500			
8.3. Neubau von Schutz- a		16	km	70,857			30,064			
b							31,692			
8. Insgesamt a	10			104,657			43,864			
Maßnahmen 8. b							37,192			
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a				331,793	15,804	90,899	70,977	1,100	30,000	0,300
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							71,322	15,500		23,067
a + b				331,793	15,804	90,899	142,299	16,600	30,000	23,367
Bundesanteil a							46,973	0,660		0,180
b							46,512	9,300		13,840
a + b							93,485	9,960		14,020
Landesanteil a							24,004	0,440		0,120
b							24,810	6,200		9,227
a + b							48,814	6,640		9,347

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des MittelbedarfsLand: Hamburg
Haushaltsjahr 1983

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	1		0,020		0,005	0,015			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	1		0,020		0,005	0,015			
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	1		0,020		0,005	0,015			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	18		3,560		0,616	0,100 0,025	0,650 0,050	2,000 13,600	0,035 0,554
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	3		0,018			0,018			
3.4. Überbrückungshilfe	a b								0,090	0,004
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	10		0,208		0,086	0,022		0,100 1,300	0,002 0,050

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energie- einsparung	a b	60		2,400		1,800		0,600			
3.8.	Buch- führung	a b										
3.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b										
3.10.	Verpachtungs- prämie	a b										
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b										
3.12.	Umstellungs- prämie	a b										
3.	Insgesamt	a	91		6,186		2,502		0,740	0,650	2,100	0,037
	Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							0,027	0,050	14,990	0,608
4.	Marktstruktur- verbesserung		2		2,250		1,800		0,450			
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b										
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b										
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b										
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b										
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b										
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a b									
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a b	2		22,580	5,645	14,677	1,230			
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a b	4		24,830	5,645	16,477	1,680			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a b									
4.2.2. Investitions- beihilfen	a b	1		0,250		0,200	0,050			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b									
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b	1		0,250		0,200	0,050			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	5		25,080	5,645	16,677	1,730			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a b	1		0,027			0,027			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.	Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	2		1,900			1,100 0,800		3,000	0,110
5.2.	und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b									
5.4.	Ländliche Wege	a b									
5.5.	Wasserversorgungs- Anlagen	a b									
5.6.	Abwasser-Anlagen	a b	3		8,465		4,332	2,983 1,350			
5.	Insgesamt Maßnahmen 5 (Wasser- und Kulturbau)	a b	6		10,392		4,332	4,110 2,150		3,000	0,110
6.	Forstliche Maßnahmen										
6.1.	bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b									
6.8.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b									
6.9.	Forstwirtschaftliche Wege	a b									
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a b									
7.	Weitere Maßnahmen										
7.1.	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1.	Milchleistungs- prüfungen, Kontrollring	a b	1	1,600 Kühe	0,029			0,029			
7.1.2.	Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
7.1.	Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b	1		0,029			0,029			

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter- a										
Wohnungsbau b										
7.2. Insgesamt a										
Maßnahmen 7.2. b										
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
7. Insgesamt a				0,029			0,029			
Maßnahmen 7. b										
(weitere Maßnahmen)										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutz- a	4			7,280			1,580			
werken, Bühnen usw. b							3,500			
8. Insgesamt a	4			7,280			1,580			
Maßnahmen 8. b							3,500			
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a				48,987	5,645	23,516	8,204	0,650	2,100	0,037
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							5,677	0,050	17,990	0,718
a + b				48,987	5,645	23,516	13,881	0,700	20,090	0,755
Bundesanteil a							5,081	0,390		0,022
b							3,756	0,030		0,431
a + b							8,837	0,420		0,453
Landesanteil a							3,123	0,260		0,015
b							1,921	0,020		0,287
a + b							5,044	0,280		0,302

Zusammenstellung der Vorhaben und des MittelbedarfsLand: Niedersachsen
Haushaltsjahr 1983

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	3	30 000 ha	0,350			0,050 0,350			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	33	33 000 ha	98,058	0,500	19,111	15,947 37,553			
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	5	2 300 ha	4,615		1,615	2,000 1,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	35	1 000 ha	1,023		0,123	0,400 0,600			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	73	36 300 ha	103,696	0,500	20,849	18,347 39,153			
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	76	66 300 ha	104,046	0,500	20,849	18,397 39,503			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	484		154,120	2,280	51,000	4,025 15,175	9,315 18,685	46,700 830,000	0,200 27,000
3.2. Ausgleichszulage	a b	9 800		10,500			3,500 7,000			
3.4. Überbrückungshilfe	a b	30		1,500		0,150			1,300 5,300	0,020 0,180
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	300		5,600		4,500	1,000 1,500		50,200	2,850

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energie- einsparung	a b	70		1,050		0,900	0,600 0,100			
3.8.	Buch- führung	a b						1,050			
3.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b	60	700 ha	11,200		1,200			10,000	0,800
3.10.	Verpachtungs- prämie	a b									
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b									
3.12.	Umstellungs- prämie	a b									
3.	Insgesamt	a	10 744		183,970	2,280	57,750	9,125	9,315	58,000	0,220
	Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						24,825	18,685	885,500	30,830
4.	Marktstruktur- verbesserung										
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b									
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b									
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b	4		1,250		1,000	0,250			
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b	1		0,500		0,400	0,100			
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b									

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a									
	b									
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	14		56,500	14,125	36,725	5,650			
	b									
4.1. Insgesamt	a	19		58,250	14,125	38,125	6,000			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b									
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a	90		5,000		3,000	2,000			
	b									
4.2.2. Investitions- beihilfen	a	30		20,000		15,000	5,000			
	b									
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen	a									
Obst und Gemüse	b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher	a									
Erzeugnisse	b									
4.3.3.1. Startbeihilfen	a									
Hopfen	b									
4.3.3.2. Beihilfen	a									
Hopfen	b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
	b									
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	120		25,000		18,000	7,000			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b									
4. Insgesamt	a	139		83,250	14,125	56,125	13,000			
(Marktstruktur)	b									
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a	1		0,400			0,400			
	b									

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	50	9 000 ha	24,600	3,600	11,500	1,500 10,000			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b	100	230 km	100,500	8,000	8,405	19,815 54,045			
5.4. Ländliche Wege	a b	10	90 km	10,500	1,000	5,500	2,000 4,000			
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	20	15 000 VSE	26,500		18,000	0,500 8,500			
5.6. Abwasser- Anlagen	a b	88	32 000 EGW	90,000	12,500	43,500	15,000 20,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a b	269		252,500	25,100	86,905	39,215 96,545			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	2 200	11 000 ha	11,000		4,750	2,050 3,850			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	150		3,000		2,000	0,350 0,450			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b	40	70 km	2,000		1,150	0,200 0,600			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a b	2 390		16,000		7,900	2,600 4,900			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	30 320		48,560		42,110	6,450			
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b						0,400			
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b			48,560		42,110	6,450 0,400			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	10			0,070			0,070			
b										
7.2.2. Landarbeiter- a	60			12,000		9,500	1,000			
Wohnungsbau b							1,500			
7.2. Insgesamt a	70			12,070		9,500	1,070			
Maßnahmen 7.2. b							1,500			
7. Insgesamt a				60,630		51,610	7,520			
Maßnahmen 7. b							1,900			
(weitere Maßnahmen)										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a	2			0,300			0,300			
b										
8.2. Sperrwerke a										
b							1,000			
8.3. Neubau von Schutz- a	31	15	km	74,000			5,990			
werken, Buhnen usw. b							83,000			
8. Insgesamt a	33			74,300			6,290			
Maßnahmen 8. b							84,000			
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a				774,696	42,005	281,139	96,147	9,315	58,000	0,220
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							251,673	18,685	885,500	30,830
a + b				774,696	42,005	281,139	347,820	28,000	943,500	31,050
Bundesanteil a							58,317	5,589		0,132
b							159,404	11,211		18,498
a + b							217,721	16,800		18,630
Landesanteil a							37,830	3,726		0,088
b							92,269	7,474		12,332
a + b							130,099	11,200		12,420

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Bremen

Haushaltsjahr (HJ) 1983

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b									
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b									
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	9		2,850		1,270	0,120	0,360	1,100	0,040 0,330
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	125		0,390			0,390			
3.4. Überbrückungshilfe	a b									
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b									

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energie- einsparung	a b	10		0,800		0,650	0,150			
3.8.	Buch- führung	a b						0,008			
3.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b									
3.10.	Verpachtungs- prämie	a b									
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b									
3.12.	Umstellungs- prämie	a b									
3.	Insgesamt	a	144		4,040		1,920	0,660	0,360	1,100	0,040
	Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						0,008			0,330
4.	Marktstruktur- verbesserung										
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b									
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b									
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b									
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b									
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b	1		4,376		3,282	1,094			

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a b									
4.1.8. Maßnahmegem. EG-VO-355/77	a b									
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a b	1		4,376	3,282		1,094			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a b									
4.2.2. Investitions- beihilfen	a b	2		1,000	0,750		0,250			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b									
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b	2		1,000	0,750		0,250			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	3		5,376	4,032		1,344			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	1		0,158		0,040	0,118			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b									
5.4. Ländliche Wege	a b									
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b									
5.6. Abwasser- Anlagen	a b									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a (Wasser- und Kulturbau) b	1			0,158		0,040	0,118			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	6		0,360		0,110	0,250			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Forstliche Maßnahmen) b	6			0,360		0,110	0,250			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b									
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. a (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabestelle)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b										
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b				6,666			6,666			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a b							11,429			
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b				6,666			6,666			
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a + b				16,600		6,102	9,038 11,437 20,475	0,360 0,360 0,360	1,100 1,100 1,100	0,040 0,330 0,370
Bundesanteil a b a + b							6,089 8,005 14,094	0,216 0,216 0,216		0,024 0,198 0,222
Landesanteil a b a + b							2,949 3,432 6,381	0,144 0,144 0,144		0,016 0,132 0,148

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1983

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	7	32 000 ha	1,200			0,200 1,000			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	23	15 000 ha	57,000		13,155	62,122	5 000		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	60	320 ha	0,480		0,080	0,200			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	83	15 320 ha	57,480		13,235	0,200 62,122	5,000		
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	90	47 320 ha	58,680		13,235	0,400 63,122	5,000		
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	640		134,800		51,685	0,915 12,828	1,200 18,516	46,000 338,400	0,410 15,875
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	3 400		4,000			4,000			
3.4. Überbrückungshilfe	a b	30		0,820		0,120			0,700 6,250	0,007 0,250
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	20		0,700		0,600	0,100			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b								7,500	0,300

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie- einsparung	a b	850		15,000		11,250	2,750 1,150			
3.8. Buch- führung	a b						0,500			
3.9. Bodenzwischen- erwerb	a b									
3.10. Verpachtungs- prämie	a b									
3.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
3.12. Umstellungs- prämie	a b									
3. Insgesamt	a	4 940		155,320		63,655	7,765	1,200	46,700	0,417
Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						14,478	18,516	352,150	16,425
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur	a b									
4.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
4.1.3. Obst und Gemüse	a b	16		30,000		26,125	0,775 1,225			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	6		7,000		5,625	0,675			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a b									
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a b									
4.1. Insgesamt	a	22		37,000	31,750		1,450			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b						1,225			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a b									
4.2.2. Investitions- beihilfen	a b	6		3,625	2,900		0,325			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b									
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	6		3,625	2,900		0,325			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b									
4. Insgesamt	a	28		40,625	34,650		1,775			
(Marktstruktur)	b						1,225			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a b	11		3,047	2,337	0,350	0,360			

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	13	3 850	ha	13,947	5,579	2,106 5,534					
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b	18	8	km	27,896	11,158	6,000 10,000					
5.4. Ländliche Wege	a b											
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	12	20 000	VSE	50,000	25,000	13,000 7,000					
5.6. Abwasser- Anlagen	a b	25	50 000	EGW	34,300	10,300	30,000					
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a (Wasser- und Kulturbau) b		79			129,190	2,337 52,387	21,466 52,534					
6. Forstliche Maßnahmen												
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b											
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	50			1,250	0,750	0,500					
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b	100	200	km	5,000	1,500	3,500					
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Forstliche Maßnahmen) b		150			6,250	2,250	4,000					
7. Weitere Maßnahmen												
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung												
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	8	293 500	Kühe	12,000	9,700	2,300					
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b											
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. b (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)					12,000	9,700	2,300					

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	6			0,050			0,050			
b										
7.2.2. Landarbeiter- a										
Wohnungsbau b										
7.2. Insgesamt a	6			0,050			0,050			
Maßnahmen 7.2. b										
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
7. Insgesamt a				12,050		9,700	2,350			
Maßnahmen 7. b										
(weitere Maßnahmen)										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutz- a										
werken, Bühnen usw. b										
8. Insgesamt a										
Maßnahmen 8. b										
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a				402,115	2,337	175,877	37,756	1,200	46,700	0,417
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							131,359	23,516	352,150	16,425
a + b				402,115	2,337	175,877	169,115	24,716	398,850	16,842
Bundesanteil a							22,654	0,720		0,250
b							78,815	14,110		9,855
a + b							101,469	14,830		10,105
Landesanteil a							15,102	0,480		0,167
b							52,544	9,406		6,570
a + b							67,646	9,886		6,737

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Hessen

Haushaltsjahr (HJ) 1983

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	13	806 701	ha	0,460			0,460			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	270	159 600	ha	32,700	3,400	5,375	19,875 1,250	2,800		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5	400	ha	4,200		0,200	3,600	0,400		
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	275	160 000	ha	36,900	3,400	5,575	23,475 1,250	3,200		
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	288	966 701	ha	37,360	3,400	5,575	23,935 1,250	3,200		
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	308			51,773		26,737	2,933 2,449	3,103 4,587	10,700 153,477	0,178 6,472
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	6 900			8,195			8,195			
3.4. Überbrückungshilfe	a b	200			14,000		3,940			10,060 14,250	0,145 0,570
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	10			0,267		0,227	0,040			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	352			4,800		3,140	1,020		0,640 15,625	0,010 0,625

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie- einsparung	a b	165		5,200		3,900	1,300		0,250	
3.8. Buch- führung	a b									
3.9. Bodenzwischen- erwerb	a b									
3.10. Verpachtungs- prämie	a b									
3.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
3.12. Umstellungs- prämie	a b									
3. Insgesamt	a	7 935		84,235		37,944	13,488	3,103	21,400	0,333
Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b									
							2,699	4,587	183,352	7,667
4. Marktstruktur- verbesserung		2		0,625		0,500	0,125			
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur	a b									
4.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
4.1.3. Obst und Gemüse	a b									
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a									
	b									
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	45		22,588	5,647	15,134	0,807			
	b						1,981			
4.1. Insgesamt	a	47		23,213	5,647	15,634	0,932			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b						1,981			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a	4		0,417		0,167	0,250			
	b									
4.2.2. Investitions- beihilfen	a	4		1,400		1,050	0,350			
	b									
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a									
	b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a									
	b									
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a									
	b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a									
	b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	8		1,817		1,217	0,600			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b									
4. Insgesamt	a	55		25,030	5,647	16,851	1,532			
(Marktstruktur)	b						1,981			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a			1,000			1,000			
	b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	1	520 ha	19,375		3,875	8,500			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b	14	1 km	15,295		0,764	14,531 1,769			
5.4. Ländliche Wege	a b	3	105 km	9,457	2,120	2,837	4,500			
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b		45 000 VSE	10,000		6,500	3,500			
5.6. Abwasser- Anlagen	a b		130 000 EGW	70,000		41,463	28,537			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a b	18		125,127	2,120	55,439	60,568 1,769			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b			4,400		2,650	1,750			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	30		1,000		0,600	0,400			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b		156 km	3,900	0,255	1,895	1,750			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a b	30		9,300	0,255	5,145	3,900			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b									
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b									

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- a Wohnungsbau b	13			1,640		1,230	0,222 0,028			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. b (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	13			1,640		1,230	0,222 0,028			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. b (weitere Maßnahmen)				1,640		1,230	0,222 0,028			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- a werken, Buhnen usw. b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a + b				282,692 282,692	11,422 11,422	122,184 122,184	103,645 7,727 111,372	6,303 4,587 10,890	21,400 183,352 204,752	0,333 7,667 8,000
Bundesanteil a b a + b							62,187 4,636 66,823	3,782 2,752 6,534		0,200 4,600 4,800
Landesanteil a b a + b							41,458 3,091 44,549	2,521 1,835 4,356		0,133 3,067 3,200

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr 1983

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung		a b	1	620 000 ha	0,200			0,200			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren		a b	158	121 586 ha	31,845		6,369	8,405 0,810 14,615			
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen		a b	93	12 862 ha	37,859		7,572	10,138 2,190 17,630			
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung		a b	48	17 898 ha	3,486		0,697	1,009 1,755			
2.4. Freiwilliger Landtausch		a b	32	39 ha	0,067		0,017	0,050			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		a b						0,025			
2. Ingesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)		a b	331	152 385 ha	73,257		14,655	19,602 3,000 34,025			
1. und 2. Ingesamt (Maßnahme 1. und 2.)		a b	332	772 385 ha	73,457		14,655	19,802 3,000 34,025			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen		a b	200		62,000		23,825	1,050 27,000 0,540 3,500 9,000 10,645			
3.2. Ausgleichs- zulage		a b	3 800		4,850			4,850			
3.4. Überbrückungshilfe		a b	200		14,000		7,000		7,000	0,140 0,350	
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte		a b	10		0,335		0,285	0,050			
3.6. Verbesserung des Wohnteils		a b	220		4,200		2,450	0,300 1,000 0,020 0,300 0,180			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energie- einsparung	a b	50		2,000		1,600	0,400			
3.8.	Buch- führung	a b						0,200			
3.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b									
3.10.	Verpachtungs- prämie	a b									
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b									
3.12.	Umstellungs- prämie	a b									
3.	Insgesamt	a	4 480		87,385		35,160	6,650		35,000	0,700
	Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						4,000	9,000		11,175
4.	Marktstruktur- verbesserung										
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b									
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b									
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b									
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b									
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a b									
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a b	15		23,000		20,719	0,581 1,419			
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a b	15		23,000		20,719	0,581 1,419			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a b	13		1,600		1,100	0,500			
4.2.2. Investitions- beihilfen	a b	12		24,000		19,172	1,828 2,047			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b									
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b	25		25,600		20,272	2,328 2,047			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	40		48,600		40,991	2,909 3,466			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a b	4		0,700			0,700			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.	Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	3	1 200	ha	5,750		1,750	4,000			
5.2.	und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	10			12,500		6,500	2,400 3,600			
5.4.	Ländliche Wege	a b	81	101	km	11,549		7,299	2,750 0,750			
5.5.	Wasserversorgungs- Anlagen	a b	18	159 999	VSE	21,000		11,000	2,300 7,700			
5.6.	Abwasser- Anlagen	a b	28			57,500		20,135	8,665 19,800			
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. a (Wasser- und Kulturbau) b		144			108,999		46,684	20,815 31,850			
6.	Forstliche Maßnahmen											
6.1.	bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	620	3 800	ha	6,300		3,500	1,300 1,500			
6.8.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	40			0,500		0,300	0,200			
6.9.	Forstwirtschaftliche Wege	a b	375	225	km	4,900		2,400	1,500 1,000			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. a (Forstliche Maßnahmen) b		1 035			11,700		6,200	3,000 2,500			
7.	Weitere Maßnahmen											
7.1.	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1.	Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	3			7,096		5,346	1,750			
7.1.2.	Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	1			0,250			0,250			
7.1.	Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b	4			7,346		5,346	2,000			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b	4			0,550		0,400	0,200			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	4			0,550		0,400	0,200			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) b				7,896		5,746	2,000 0,200			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a + b				338,037 338,037		149,436 149,436	55,176 76,041 131,217	3,000 9,000 12,000	35,000 35,000	0,700 11,175 11,875
Bundesanteil a b a + b							33,105 45,625 78,730	1,800 5,400 7,200		0,420 6,705 7,125
Landesanteil a b a + b							22,071 30,416 52,487	1,200 3,600 4,800		0,280 4,470 4,750

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr (HJ) 1983

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	3	19 000 ha	0,285	0,028		0,107 0,143			
2.	Flurbereinigung										
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	27	25 000 ha	85,616	5,500	18,050	10,266 41,847		11,750	0,582
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	3	120 ha	17,964	0,500	3,560	2,064 16,095		5,781	0,286
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	8	9 500 ha	15,746		3,460	1,926 6,438		1,119	0,056
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b			0,110		0,010	0,100			
2.5.	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b						0,340			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	38	34 620 ha	119,436	6,000	25,080	14,356 64,720		18,650	0,924
1. und 2.	Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	41	53 620 ha	119,721	6,000	25,108	14,463 64,863		18,650	0,924
3.	Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1.	Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	320		122,500	4,500	30,511	3,489 8,731	2,000 23,300	55,000 101,250	1,260 14,485
3.2.	Ausgleichs- zulage	a b	19 500		22,000			22,000			
3.4.	Überbrückungshilfe	a b	80		4,300		1,300			3,000 17,900	0,040 0,900
3.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b						1,400		39,500	1,860

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energie- einsparung	a b	100			5,800		4,350	0,700 0,800			
3.8.	Buch- führung	a b							0,600			
3.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b	10	50	ha	2,200		0,200			2,000 5,100	0,020 0,255
3.10.	Verpachtungs- prämie	a b										
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b										
3.12.	Umstellungs- prämie	a b										
3.	Insgesamt	a	20 010			156,800	4,500	36,361	26,189	2,000	60,000	1,320
	Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							11,531	23,300	163,750	17,500
4.	Marktstruktur- verbesserung											
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b										
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b										
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b	15			18,000		15,800	0,100 2,200			
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b										
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b										
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a									
	b									
4.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	50		100,000	24,000	66,900	1,200			
	b						3,800			
4.1. Insgesamt	a	65		118,000	24,000	82,700	1,300			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b						6,000			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a	35		20,000		15,500	1,500			
	b						3,000			
4.2.2. Investitions- beihilfen	a			38,000		33,900	0,800			
	b						3,200			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen	a									
Obst und Gemüse	b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher	a									
Erzeugnisse	b									
4.3.3.1. Startbeihilfen	a									
Hopfen	b									
4.3.3.2. Beihilfen	a									
Hopfen	b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	35		58,000		49,400	2,300			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b						6,200			
4. Insgesamt	a	100		176,000	24,000	132,100	3,600			
(Marktstruktur)	b						12,200			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a	4		0,380			0,380			
	b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	320	ha	2,700		1,505	1,195 1,100		4,500	0,105
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	3	km	36,000		13,780	1,620 16,160		10,600	0,440
5.4. Ländliche Wege	a b	170	km	35,000		22,594	3,406 10,500		35,800	1,394
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	42 000	VSE	29,000		17,500	2,900 9,500			
5.6. Abwasser- Anlagen	a b	59 000	EGW	74,000		39,635	14,365 13,935			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a (Wasser- und Kulturbau) b				177,080		95,014	23,866 51,195		50,900	1,939
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	2 100	5 200 ha	6,300		3,300	3,000			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	45		2,325		1,265	0,360 0,640			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b			12,250		7,630	2,620 1,380			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Forstliche Maßnahmen) b		2 145		20,875		12,195	5,980 2,020			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b			17,640	0,001	11,014	6,625			
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	2		2,681			1,213			
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b	2		20,321	0,001	11,014	7,838			

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- a Wohnungsbau b	6			2,100	0,540	1,230	0,030 0,270			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	6			2,100	0,540	1,230	0,030 0,270			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) b				22,421	0,541	12,244	7,868 0,270			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- a werken, Buhnen usw. b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a + b				672,897 672,897	35,041 35,041	313,022 313,022	81,966 142,079 224,045	2,000 23,300 25,300	60,000 233,300 293,300	1,320 20,363 21,683
Bundesanteil a b a + b							49,180 85,247 134,427	1,200 13,980 15,180		0,792 12,218 13,010
Landesanteil a b a + b							32,786 56,832 89,618	0,800 9,320 10,120		0,528 8,145 8,673

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Bayern

Haushaltsjahr 1983

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	4	40 000	ha	0,330	0,026		0,004 0,296			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	80	80 000	ha	226,000	12,900	45,000	20,400 161,000			4,180
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	3	150	ha	15,000		4,500	10,000			0,200
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	8	2 000	ha	2,000		0,500	1,000			0,050
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	70	250	ha	0,250		0,050	0,150			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b							0,400			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	161	82 400	ha	243,250	12,900	50,050	20,400 172,550			4,430
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	165	122 400	ha	243,580	12,900	50,076	20,404 172,846			4,430
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	600			310,000		147,380	3,200 19,000	8,000 37,500	97,500	1,950 37,550
3.2. Ausgleichszulage	a b	36 000			55,000			55,000			
3.4. Überbrückungshilfe	a b										
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	1 550			49,000		42,000	4,500		2,500	0,050 1,950

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energie- einsparung	a b	100		5,000	4,000	0,172 1,800					
3.8.	Buchführung	a b										
3.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b										
3.10.	Verpachtungs- prämie	a b										
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b										
3.12.	Umstellungs- prämie	a b										
3.	Insgesamt	a	38 250		419,000	193,380	58,200	8,000	100,000	2,000		
	Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b										
4.	Marktstruktur- verbesserung		5		6,130	4,904	0,140 0,226 2,524					
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b										
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b										
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b										
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b										
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	6		15,515	12,412	1,103 0,357					
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a									
	b									
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	6		51,000	12,750	33,150				
	b									
4.1. Insgesamt	a	17		72,645	12,750	50,466	1,329			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b						3,021			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a	26					2,873			
	b						0,221			
4.2.2. Investitions- beihilfen	a	21		26,740		20,055	1,785			
	b						0,915			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a									
	b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a									
	b									
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a									
	b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a									
	b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	47		26,740		20,055	4,658			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b						1,136			
4. Insgesamt	a	64		99,385	12,750	70,521	5,987			
(Marktstruktur)	b						4,157			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a	9		1,500						
	b						1,000			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b									0,150
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	109		92,500	2,000	12,990	7,010 55,000			1,100
5.4. Ländliche Wege	a b						3,000			3,000
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b									1,840
5.6. Abwasser- Anlagen	a b	25	2 400 VSE	13,000		6,000	7,000			7,000
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a b	143		107,000	2,000	18,990	14,010 59,000			13,090
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	65		0,500		0,300	0,200			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b	400	600 km	27,000		13,000	2,000 10,000			0,220
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a b	465		27,500		13,300	2,000 10,200			0,220
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b									
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- a Wohnungsbau b	12			2,400	0,350	1,450	0,866			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	12			2,400	0,350	1,450	0,866			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) b				2,400	0,350	1,450	0,866			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- a werken, Buhnen usw. b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a + b				898,865 898,865	28,000 28,000	347,717 347,717	100,601 272,541 373,142	8,000 37,500 45,500	100,000 100,000	2,000 57,240 59,240
Bundesanteil a b a + b							60,361 163,524 223,885	4,800 22,500 27,300		1,200 34,344 35,544
Landesanteil a b a + b							40,240 109,017 149,257	3,200 15,000 18,200		0,800 22,896 23,696

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Saarland

Haushaltsjahr (HJ) 1983

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1	100 ha	0,013	0,008		0,005			
2.	Flurbereinigung										
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	25	18 000 ha	4,770	0,200	0,900	1,170 1,230	0,500		
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	26	20 000 ha	3,280		0,600	1,980 0,020	0,200		0,010
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5.	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	51	38 000 ha	8,050	0,200	1,500	3,150 1,250	0,700		0,010
1. und 2.	Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	52	38 100 ha	8,063	0,200	1,508	3,155 1,250	0,700		0,010
3.	Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1.	Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	40		10,000		4,185	0,100 0,450		2,000 27,000	0,050 1,250
3.2.	Ausgleichs- zulage	a b									
3.4.	Überbrückungshilfe	a b									
3.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	10		0,500		0,400	0,100			
3.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	10		0,300		0,200	0,100			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie- einsparung	a b	10		0,500		0,450	0,050			
3.8. Buch- führung	a b									
3.9. Bodenzwischen- erwerb	a b									
3.10. Verpachtungs- prämie	a b									
3.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
3.12. Umstellungs- prämie	a b									
3. Insgesamt	a	70		11,300		5,235	0,350		2,000	0,050
Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						0,450	1,800	27,000	1,250
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur	a b									
4.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
4.1.3. Obst und Gemüse	a b									
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a									
	b									
4.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	1		15,000	5,450	8,552	0,398			
	b						0,495			
4.1. Insgesamt	a	1		15,000	5,450	8,552	0,398			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b						0,495			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a	1		0,250		0,243	0,007			
	b									
4.2.2. Investitions- beihilfen	a									
	b									
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen	a									
Obst und Gemüse	b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher	a									
Erzeugnisse	b									
4.3.3.1. Startbeihilfen	a									
Hopfen	b									
4.3.3.2. Beihilfen	a									
Hopfen	b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	1		0,250		0,243	0,007			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b									
4. Insgesamt	a	2		15,250	5,450	8,795	0,405			
(Marktstruktur)	b						0,495			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a	1		0,120			0,120			
	b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b									
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	12	km	4,000		2,000	2,000			
5.4. Ländliche Wege	a b	3	4 km	0,400		0,200	0,200			0,250
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b		40 000 VSE	16,000		11,000	1,000 4,000			0,880
5.6. Abwasser- Anlagen	a b		10 000 EGW	2,000		1,000	1,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a (Wasser- und Kulturbau) b	4			22,520		14,200	4,320 4,000			1,130
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	180	ha	0,390		0,190	0,200			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b	6	8 km	0,400		0,300	0,100			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Forstliche Maßnahmen) b	6			0,790		0,490	0,300			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	4	7 500 Kühe	0,500		0,150	0,150			
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. a (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	4			0,500		0,150	0,150			

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- a Wohnungsbau b	1			0,250		0,200	0,050			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. b (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	1			0,250		0,200	0,050			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. b (weitere Maßnahmen)				0,750		0,350	0,200			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- a werken, Buhnen usw. b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a + b				58,673	5,650	30,578	8,730 6,195 14,925	0,700 1,800 2,500	2,000 27,000 29,000	0,050 2,390 2,440
Bundesanteil a b a + b							5,238 3,717 8,955	0,420 1,080 1,500		0,030 1,434 1,464
Landesanteil a b a + b							3,492 2,478 5,970	0,280 0,720 1,000		0,020 0,956 0,976

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Berlin

Haushaltsjahr 1983

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b			0,050			0,050			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b									
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b			0,050			0,050			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b			0,943		0,280	0,163	0,260	0,240	0,010 0,050
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	35		0,150			0,150			
3.4. Überbrückungshilfe	a b									
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b			0,030		0,023	0,007			

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie- einsparung	a b			1,000		0,750	0,250			
3.8. Buch- führung	a b									
3.9. Bodenzwischen- erwerb	a b			1,000		0,100	0,080	0,820		
3.10. Verpachtungs- prämie	a b									
3.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
3.12. Umstellungs- prämie	a b									
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	35		3,123		1,153	0,650	1,080	0,240	0,010 0,050
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur	a b									
4.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
4.1.3. Obst und Gemüse	a b									
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a b									
4.1.8. Maßnahmegem. EG-VO-355/77	a b									
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a b									
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- beihilfen	a b									
4.2.2. Investitions- beihilfen	a b									
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b									
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b									
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b									
4.3.4. Obstbaumrodungen	a									
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b									
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b									
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten	a b									

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b			0,210		0,060	0,150			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b									
5.4. Ländliche Wege	a b									
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b									
5.6. Abwasser- Anlagen	a b									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a (Wasser- und Kulturbau) b				0,210		0,060	0,150			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Forstliche Maßnahmen) b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b									
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. a (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b										
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a + b				3,383	1,213		0,850	1,080	0,240	0,010 0,050 0,060
Bundesanteil a b a + b							0,510	0,648		0,006 0,030 0,036
Landesanteil a b a + b							0,340	0,432		0,004 0,020 0,024

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1984

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbere- reinigung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein . .	175,833	112,750	63,083	0,110	11,776	40,477	2,832	37,996	1,665	8,480	72,497
Hamburg	16,400	10,520	5,880	—	—	2,192	2,300	5,084	—	0,024	6,800
Niedersachsen	418,215	260,957	157,258	0,400	66,000	88,305	13,000	134,610	6,600	9,020	100,280
Bremen	19,024	12,781	6,243	—	—	1,758	2,900	0,350	0,350	—	13,666
Nordrhein-Westfalen .	278,030	166,818	111,212	1,200	100,250	80,580	8,000	81,000	4,000	3,000	—
Hessen	129,240	77,544	51,696	0,460	24,925	30,880	3,015	66,060	3,650	0,250	—
Rheinland-Pfalz	142,502	85,501	57,001	0,200	53,627	31,150	6,375	43,500	5,500	2,150	—
Baden-Württemberg . .	290,000	174,000	116,000	0,300	95,600	93,000	16,600	68,600	9,000	6,900	—
Bayern	814,740	488,844	325,896	0,500	324,430	274,940	31,000	153,950	25,420	4,500	—
Saarland	21,000	12,600	8,400	0,050	5,410	4,100	0,900	9,990	0,350	0,200	—
Berlin	1,945	1,167	0,778	—	—	1,795	—	0,150	—	—	—
insgesamt . . .	2 306,929	1 403,482	903,447	3,220	682,018	649,177	86,922	601,290	56,535	34,524	193,243
Bundesanteil				1,932	409,211	389,506	52,153	360,774	33,921	20,714	135,270
Länderanteil				1,288	272,807	259,671	34,769	240,516	22,614	13,810	57,973

Übersicht 16

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1985

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein .	175,833	112,750	63,083	0,060	11,826	40,477	2,832	37,996	1,665	8,480	72,497
Hamburg	16,343	10,486	5,857	—	—	2,262	2,200	5,081	—	—	6,800
Niedersachsen	418,215	260,957	157,258	0,400	69,000	88,120	13,000	138,245	6,600	2,570	100,280
Bremen	12,024	7,881	4,143	—	—	1,758	2,900	0,350	0,350	—	6,666
Nordrhein-Westfalen	275,190	165,114	110,076	1,200	100,300	78,640	7,050	81,000	4,000	3,000	—
Hessen	129,240	77,544	51,696	0,460	24,925	30,880	3,015	66,060	3,650	0,250	—
Rheinland-Pfalz . . .	142,927	85,756	57,171	0,200	53,627	32,125	6,375	44,900	5,500	0,200	—
Baden-Württemberg .	300,000	180,000	120,000	0,300	101,700	98,000	17,300	73,300	9,400	—	—
Bayern	817,520	490,512	327,008	0,500	324,430	277,940	31,000	153,730	25,420	4,500	—
Saarland	22,000	13,200	8,800	0,100	5,510	4,440	0,900	10,500	0,450	0,100	—
Berlin	1,945	1,167	0,778	—	—	1,795	—	0,150	—	—	—
insgesamt . .	2 311,237	1 405,367	905,870	3,220	691,318	656,437	86,572	611,312	57,035	19,100	186,243
Bundesanteil				1,932	414,791	393,862	51,943	366,787	34,221	11,460	130,370
Länderanteil				1,288	276,527	262,575	34,629	244,525	22,814	7,640	55,873

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1986

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbere- inigung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein .	175,833	112,750	63,083	—	11,886	40,477	2,832	37,996	1,665	8,480	72,497
Hamburg	15,219	9,801	5,418	—	—	2,322	1,120	5,077	—	—	6,700
Niedersachsen	418,215	260,957	157,258	0,400	69,000	87,783	13,000	138,582	6,600	2,570	100,280
Bremen	12,024	7,881	4,143	—	—	1,758	2,900	0,350	0,350	—	6,666
Nordrhein-Westfalen	275,120	165,072	110,048	1,200	100,300	77,870	8,400	81,000	4,000	2,350	—
Hessen	129,240	77,544	51,696	0,460	24,925	30,880	3,015	66,060	3,650	0,250	—
Rheinland-Pfalz . . .	143,902	86,341	57,561	0,200	53,627	33,100	6,375	44,900	5,500	0,200	—
Baden-Württemberg	300,000	180,000	120,000	0,300	101,700	98,000	17,300	73,300	9,400	—	—
Bayern	820,310	492,186	328,124	0,500	324,430	282,940	31,000	153,520	25,420	2,500	—
Saarland	23,000	13,800	9,200	0,100	5,810	4,640	0,900	10,950	0,500	0,100	—
Berlin	1,945	1,167	0,778	—	—	1,795	—	0,150	—	—	—
insgesamt . .	2 314,808	1 407,499	907,309	3,160	691,678	661,565	86,842	611,885	57,085	16,450	186,143
Bundesanteil				1,896	415,007	396,939	52,105	367,131	34,251	9,870	130,300
Länderanteil				1,264	276,671	264,626	34,737	244,754	22,834	6,580	55,843

Übersicht 18

Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1981**

(Beträge in Mio. DM)

Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf						
	— Soll —				— Ist —		
	Mittel- ansatz lt. Rahmen- plan	Mittel- ansatz nach Umschichtungen	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen	
						auf Bund	auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	174,747	174,747	111,366	63,381	178,985	113,908	65,077
Hamburg	14,298	14,214	9,257	4,957	13,594	8,885	4,709
Niedersachsen	384,965	384,965	240,008	144,957	379,119	236,490	142,629
Bremen	20,779	20,732	14,194	6,538	20,344	13,961	6,383
Nordrhein-Westfalen	199,735	199,735	119,841	79,894	196,835	118,101	78,734
Hessen	123,498	123,498	74,099	49,399	116,252	69,751	46,501
Rheinland-Pfalz	147,040	147,040	88,224	58,816	143,308	85,985	57,323
Baden Württemberg	256,956	256,956	154,174	102,782	237,737	142,642	95,095
Bayern	453,070	453,070	271,842	181,228	423,730	254,238	169,492
Saarland	18,833	18,833	11,300	7,533	15,328	9,197	6,131
Berlin	1,991	1,991	1,195	0,796	1,197	0,718	0,479
Bundesgebiet	1 795,912	1 795,781	1 095,498	700,283	1 726,430	1 053,878	672,552

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung								
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0,175	0,172	0,171	2,770	2,183	2,182	7,376	13,641	13,640	0,379	0,368	0,367
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,400	0,367	0,367	—	—	—	45,580	45,294	44,401	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,200	0,909	0,909	—	—	5,535	71,470	75,824	67,389	—	—	—
0,460	0,414	0,414	3,500	4,074	4,074	21,825	20,701	18,200	—	—	—
0,215	0,050	0,050	2,800	1,480	1,480	45,710	47,025	45,575	—	—	—
0,250	0,250	0,280	—	—	—	77,287	77,943	69,666	1,380	1,090	1,089
0,102	0,102	0,102	—	1,700	—	166,030	163,569	154,539	5,000	4,974	4,974
—	—	—	0,500	0,830	0,830	3,200	2,919	2,663	0,010	0,012	0,012
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,802	2,264	2,294	9,570	10,267	14,100	438,478	446,916	416,073	6,769	6,444	6,442

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)			freiwilliger Landtausch		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	—	—	—	0,250	0,293	0,290
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,500	0,786	0,786	1,000	1,033	1,033
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	0,188	0,175	0,175	0,100	0,073	0,073
Hessen	0,100	0,090	0,090	—	0,005	0,005
Rheinland-Pfalz	0,050	0,066	0,065	0,050	0,083	0,083
Baden-Württemberg	0,251	0,581	0,581	—	0,014	0,013
Bayern	0,400	1,044	1,044	0,200	0,200	0,200
Saarland	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	1,489	2,743	2,742	1,600	1,701	1,697

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
	Umstellungs-Prämie			Leistungsprüfungen			Umstellung im Weinbau		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	38	39	40	41	42	43	44	45	46
Schleswig-Holstein	—	—	—	6,800	6,800	6,800	—	—	—
Hamburg	—	—	—	0,032	0,032	0,032	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	7,500	7,500	7,500	—	—	—
Bremen	—	—	—	0,095	0,060	0,060	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	1,300	1,525	1,525	—	—	—
Hessen	—	—	—	2,500	2,500	2,500	0,105	0,095	0,095
Rheinland-Pfalz	—	—	—	2,000	2,150	2,150	3,100	3,100	3,100
Baden-Württemberg	—	—	—	9,400	9,255	9,254	—	—	—
Bayern	—	—	—	1,264	0,762	0,549	—	—	—
Saarland	—	—	—	0,200	0,199	0,198	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	—	—	—	31,091	30,783	30,568	3,205	3,194	3,195

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung									langfristige Verpachtung (Prämien)		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
13,500	14,998	14,995	10,109	11,132	11,126	19,000	17,738	17,738	—	0,006	0,004
0,549	0,349	0,205	0,895	0,935	0,704	0,550	0,520	0,520	—	—	—
43,490	42,890	42,837	32,270	32,692	30,594	26,900	26,900	26,900	—	—	—
0,370	0,360	0,360	0,613	0,544	0,543	0,310	0,242	0,241	—	—	—
27,560	22,721	22,721	24,169	21,771	21,771	15,173	15,283	15,283	—	—	—
6,607	7,128	7,128	17,682	14,124	14,124	6,543	5,712	5,712	—	—	—
15,000	13,673	13,046	11,450	12,772	12,474	10,000	9,730	9,730	—	—	—
27,777	27,277	29,623	36,989	35,597	29,626	16,400	18,052	18,052	—	—	—
66,545	69,912	44,923	87,503	84,201	90,793	32,000	34,491	34,491	—	—	—
1,000	1,755	1,754	1,600	0,695	0,693	1,000	1,185	1,184	—	—	—
1,115	1,115	0,855	0,637	0,637	0,278	0,076	0,076	0,064	—	—	—
203,513	202,179	178,448	223,917	215,100	212,726	127,952	129,929	129,914	—	0,006	0,004

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
waldbauliche Maßnahmen			Landarb. Wohnungs. Anp. Hilfe			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen ¹⁾					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
0,900	1,105	1,105	2,040	1,855	1,855	36,904	30,097	33,570	6,218	6,052	6,052
—	—	—	—	—	—	4,181	3,596	3,425	0,117	0,117	0,117
4,600	4,208	4,057	3,720	3,787	3,786	118,915	119,092	116,742	—	—	—
0,250	0,155	0,154	—	0,005	0,005	0,300	0,208	0,208	—	—	—
—	1,939	1,939	—	0,045	0,045	55,075	55,909	55,909	—	—	—
1,640	1,505	1,505	0,250	0,071	0,071	60,373	65,451	60,704	—	—	—
2,800	3,115	3,115	0,300	0,300	0,197	46,990	46,920	45,671	—	—	—
2,386	2,386	1,953	0,073	0,073	0,080	68,950	68,950	62,298	2,763	2,442	2,441
—	—	—	1,136	0,989	0,989	73,200	73,192	73,192	13,540	14,283	14,283
0,150	0,150	0,150	0,050	—	—	10,325	9,687	6,444	0,498	1,101	1,100
—	—	—	—	—	—	0,163	0,163	—	—	—	—
12,726	14,563	13,977	7,569	7,126	7,029	475,376	473,265	458,161	23,136	23,995	23,992

¹⁾ incl. forstwirtschaftl. Wege

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Maßnahme aufgrund EG-VO			Marktstrukturgesetz		
	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	59	60	61	62	63	64
Schleswig-Holstein	—	—	—	1,170	1,306	1,981
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	7,200	7,296	7,096
Bremen	—	—	—	0,880	0,777	0,392
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	1,000	0,995	0,995
Hessen	—	—	—	0,700	0,197	0,197
Rheinland-Pfalz	—	—	—	3,175	4,557	4,556
Baden-Württemberg	—	—	—	6,870	7,864	7,519
Bayern	—	—	—	1,040	1,232	1,232
Saarland	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	—	—	—	22,035	24,223	23,968

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
Gesetz forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse			Verbesserung der Marktstruktur			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,150	0,130	0,130	1,830	1,694	1,806	65,176	65,176	65,173
—	—	—	1,190	1,380	1,307	6,784	7,285	7,285
0,600	0,927	0,927	2,000	1,904	1,904	90,290	90,290	90,190
—	—	—	0,698	0,834	0,834	17,263	17,547	17,547
0,300	—	—	2,200	2,566	2,566	—	—	—
0,100	—	—	1,113	1,432	1,432	—	—	—
0,200	0,200	0,200	3,200	1,819	1,819	—	—	—
0,960	0,960	0,957	5,220	4,222	4,305	—	—	—
0,250	0,139	0,139	4,860	2,279	2,279	—	—	—
—	—	—	0,300	0,300	0,300	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,560	2,356	2,352	22,611	18,430	18,552	179,513	180,298	180,195

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1981

(Soll-Ist-Vergleich)

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Soll

Zeile b = Ist

D = Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt	davon für		
			D	Z	ZZ
1		2	3		4
Schleswig-Holstein	a	131,060	103,686		27,374
	b	91,438	81,397		10,041
Hamburg	a	9,564	8,414		1,150
	b	9,268	8,476		0,792
Niedersachsen	a	291,075	263,115		27,960
	b	285,606	257,646		27,960
Bremen	a	1,342	—		1,342
	b	—	—		—
Nordrhein-Westfalen	a	151,042	123,042		28,000
	b	138,842	117,334		21,508
Hessen	a	40,930	26,263		14,667
	b	14,660	10,958		3,702
Rheinland-Pfalz	a	111,120	95,820		15,300
	b	103,268	88,968		14,300
Baden-Württemberg	a	194,315	164,315		30,000
	b	191,131	161,131		30,000
Bayern	a	342,600	268,600		74,000
	b	326,379	267,679		58,700
Saarland	a	11,700	8,300		3,400
	b	7,400	5,360		2,040
Berlin	a	0,112	—		0,112
	b	0,112	—		0,112
insgesamt	a	1 284,860	1 061,555		223,305
	b	1 168,104	998,949		169,155
davon Bund	a	782,021	648,039		133,982
	b	710,220	608,726		101,493

Fälligkeiten: 1982			1983			1984			1985 und Folgejahre		
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
5	6		7	8		9	10		11	12	
83,686	2,550		14,940	2,435		4,640	2,318		0,420	20,071	
58,447	0,936		18,567	0,893		4,291	0,851		0,092	7,361	
7,214	0,090		1,130	0,103		0,070	0,106		—	0,851	
7,745	0,060		0,731	0,076		—	0,073		—	0,583	
68,870	2,190		66,985	3,620		77,235	4,120		50,025	18,030	
64,710	2,310		66,144	3,620		76,934	4,120		49,858	17,910	
—	0,141		—	0,134		—	0,127		—	0,940	
—	—		—	—		—	—		—	—	
34,300	1,650		29,755	2,300		26,105	2,300		32,882	21,750	
34,463	0,629		16,274	1,639		16,297	1,674		50,300	17,566	
19,732	1,783		5,731	1,758		0,488	1,613		0,312	9,513	
7,139	0,351		3,139	0,451		0,470	0,415		0,210	2,485	
26,220	2,150		28,770	1,950		28,270	1,750		12,560	9,450	
27,486	1,950		26,495	1,750		25,308	1,550		9,679	9,050	
53,834	2,900		52,278	3,100		37,613	2,900		20,590	21,100	
52,000	2,900		51,318	3,100		37,223	2,900		20,590	21,100	
141,075	1,500		77,185	3,700		32,235	3,600		18,105	65,200	
135,803	2,390		80,800	3,600		32,419	5,500		18,657	47,210	
5,900	0,260		2,400	0,256		—	0,250		—	2,634	
4,180	0,156		1,180	0,154		—	0,150		—	1,580	
—	0,019		—	0,018		—	0,017		—	0,058	
—	0,019		—	0,018		—	0,017		—	0,058	
440,831	15,233		279,174	19,374		206,656	19,101		134,894	169,597	
391,973	11,701		264,648	15,301		192,942	17,250		149,386	124,903	
267,898	9,140		169,775	11,625		127,429	11,460		82,936	101,758	
237,170	7,020		160,875	9,181		119,050	10,350		91,631	74,942	

